

Im Januar 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

Jetzt ist es spruchreif: Die Entgeltgrenze bei Minijobs steigt zum 1.1.2013 auf 450 EUR

Der Bundesrat hat das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung am 23.11.2012 gebilligt. Damit sind bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen **ab 2013 neue Spielregeln** zu beachten. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Minijob ab 1.1.2013 neu aufgenommen wird oder ob es sich um einen bereits bestehenden Minijob handelt. Für vor dem 1.1.2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse gelten nämlich zahlreiche **Bestandsschutz- und Übergangsregelungen**.

Neue Minijobs ab 1.1.2013

Für Personen, die ab 1.1.2013 ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, steigt die **Geringfügigkeitsgrenze** von 400 EUR auf 450 EUR im Monat. Entsprechend wird die Grenze für das monatliche **Gleitzonenentgelt** um 50 EUR auf 850 EUR angehoben.

Darüber hinaus werden Minijobber in der **gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig**. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht **befreien** zu lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht.

Hinweis: Derzeit gilt spiegelbildlich, dass zunächst Rentenversicherungsfreiheit besteht, Minijobber **auf Antrag**

aber eine Versicherungspflicht begründen können.

Da der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts zahlt, müssen Minijobber „**nur**“ die **Differenz** zum allgemeinen Beitragssatz ausgleichen. Ab 2013 sinkt der Beitragssatz auf 18,9 %, sodass der **Eigenanteil** demzufolge nur **3,9 %** beträgt.

Allerdings ist eine sogenannte **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage** zu beachten, die ab nächstem Jahr 175 EUR (statt bisher 155 EUR) betragen wird. Dies bedeutet, dass mindestens ein Rentenversicherungsbeitrag von **33,08 EUR** (18,9 % von 175 EUR) abzuführen ist.

Beispiel: Minijobber A erhält ein monatliches Entgelt von 100 EUR. Sein Anteil am Rentenversicherungsbeitrag berechnet sich wie folgt:

Abgabetermin

für den Termin 11.2.2013 = 11.2.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 11.2.2013 = 11.2.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2013 = 15.2.2013 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 11.2.2013 = 14.2.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2013 = 18.2.2013 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/11	4/12	7/12	11/12
+ 2,4 %	+ 2,1 %	+ 1,7 %	+ 1,9 %

- RV-Beitrag gesamt: 33,08 EUR (18,9 % von 175 EUR)
- Anteil Arbeitgeber: 15,00 EUR (15 % von 100 EUR)
- Anteil Arbeitnehmer: 18,08 EUR

Da A einen Anteil von 18,08 EUR aufbringen muss, erhält er ein **Nettoentgelt** in Höhe von 81,92 EUR.

Hinweis: Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 EUR findet ab 2013 auch bei **rentenversicherungspflichtigen** Minijobs Anwendung, die vor dem 1.1.2013 aufgenommen wurden.

- Erhöht der Arbeitgeber ab 1.1.2013 den monatlichen Verdienst auf einen Betrag von mehr als 400 EUR und weniger als 450,01 EUR, gilt für die alte Beschäftigung **das neue Recht**. Somit tritt Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, von der sich der Minijobber befreien lassen kann.

Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

Mit der gesetzlichen Neuregelung sind **wichtige Bestandsschutz- und Übergangsregelungen** verbunden. Auszugsweise sind folgende Punkte zu beachten:

- Wer in einem bestehenden versicherungsfreien Minijob weiterarbeitet, ist **auch künftig rentenversicherungsfrei**. Minijobber können in diesem Fall aber wie bisher auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Informationsschreiben für Arbeitgeber

Nach Informationen der Minijob-Zentrale sollen alle Minijob-Arbeitgeber über die neue Rechtslage **schriftlich informiert** werden, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Bundesrat, Mitteilung Nr. 181/2012 vom 23.11.2012: „Höhere Verdienstgrenzen für Minijobber“; www.minijob-zentrale.de: „Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem 1. Januar 2013 auf 450 EUR“; www.deutsche-rentenversicherung.de: „Die Vorteile der Rentenversicherung nutzen – Fragen und Antworten zu Minijobs“

Für Unternehmer

Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Kurzfristige Einlagen als Gestaltungsmissbrauch

Um seine Überentnahmen zu minimieren, führte ein Steuerpflichtiger seinem betrieblichen Girokonto jeweils kurz vor Jahresende **fremdfinanzierte Geldmittel** zu, die er kurze Zeit nach dem Jahreswechsel wieder entnahm. Da diese Einzahlungen im Streitfall allein dazu dienen sollten, die **Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen** zu vermeiden, würdigte der Bundesfinanzhof die kurzfristigen Mittelzuführungen als **unzulässigen Gestaltungsmissbrauch**.

Der Bundesfinanzhof begründet seine Sichtweise wie folgt: Einzahlungen auf das betriebliche Girokonto erfüllen den **Tatbestand der Einlage** und sind somit grundsätzlich auch bei der Ermittlung der Überentnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Einlagen für den Betrieb **wirtschaftlich ohne Bedeutung** sind und nur dazu dienen sollen, die persönliche Steuer zu mindern.

Da der Bundesfinanzhof die Einlagen als Gestaltungsmissbrauch wertete, blieben sie bei der **Berechnung der Überentnahmen** außen vor.

Zum Hintergrund

Der betriebliche Schuldzinsenabzug wird bei Überentnahmen begrenzt. **Folgende Grundsätze** sind zwingend zu beachten:

- Wenn Überentnahmen getätigt werden, ist ein Teil der betrieblichen

Schuldzinsen **nicht als Betriebsausgaben abziehbar**. Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres über dem Jahresgewinn und den getätigten Einlagen liegen.

- Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert und **Unterentnahmen** der Vorjahre von den laufenden Überentnahmen abgezogen.
- **6 % dieser Überentnahmen** sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.
- **Zinsen bis zu 2.050 EUR** (Sockelbetrag) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.
- Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von **Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren.

BFH-Urteil vom 21.8.2012, Az. VIII R 32/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123526

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für den Winterdienst als haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach einem steuerzahlerfreundlichen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg sind **Aufwendungen für einen Winterdienst** – auch soweit sie in Zusammenhang mit der Verpflichtung des Anliegers zur Schneeräumung auf öffentlichen Gehwegen stehen – als **haushaltsnahe Dienstleistungen** anzusehen. Eine Trennung zwischen Reinigungs- und Räumarbeiten auf dem Grundstück und dem öffentlichen Raum vor dem Grundstück ist somit nicht vorzunehmen.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert sich die Einkommensteuer auf Antrag **um 20 % der Aufwendungen** (höchstens um 4.000 EUR). Strittig ist dabei häufig, was als **haushaltsnahe Dienstleistung** anzusehen ist.

Dienstleistungen auf öffentlichen Gehwegen

Nach Meinung der Finanzverwaltung sind Dienstleistungen, die sowohl auf einem **öffentlichen Gelände** als auch auf einem **Privatgelände** durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), vom Rechnungsaussteller entsprechend **aufzuteilen**. Die steuerliche Begünstigung will die Finanzverwaltung nämlich nur für **Dienstleistungen auf dem Privatgelände** gewähren. Dies gilt selbst dann, wenn eine **konkrete Verpflichtung** zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen besteht.

Das sieht das Finanzgericht Berlin-Brandenburg jedoch anders. Nach der aktuellen Entscheidung ist die Grundstücksgrenze jedenfalls dann **nicht auch die räumliche Grenze der Förderung**, wenn eine Dienstleistung, die auf dem Grundstück selbst als haushaltsnahe Dienstleistung zu berücksichtigen ist, auf der Grundlage **öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen** erbracht wird.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung **Revision** beim Bundesfinanzhof eingelegt.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.8.2012, Az. 13 K 13287/10, Rev. BFH, Az. VI R 55/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123500; BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV C 4 - S 2296 b/07/0003

Für Arbeitgeber

ELStAM: Broschüre mit Fallbeispielen veröffentlicht

Die Verwaltung hat mit der Broschüre „**ELStAM – Fallbeispiele für Arbeitgeber und Hersteller von Lohnbuchhaltungs-Software**“ (Stand: 1.11.2012) eine weitere Hilfestellung für den Einstieg in das elektronische Lohnsteuerverfahren ab 1.1.2013 veröffentlicht.

Diese Broschüre ergänzt den bereits veröffentlichten „Leitfaden für Lohnbüros“ und erläutert **Detailfragen zur An- und Abmeldung** sowie zum Wechsel zwischen Haupt- und Nebenbeschäftigung im Rahmen des elektronischen Verfahrens. Sie dürfte vor allem für die Lohnbüros der Arbeitgeber hilfreich sein, da sie in der Regel die **technischen Begriffe** verwendet, die für die Kommunikation zwischen ELStAM-Datenbank und Lohnbuchhaltungs-Software festgelegt worden sind.

Hinweis: Die Broschüren sind unter www.elster.de unter der Rubrik Arbeitgeber/elektronische Lohnsteuerkarte **kostenlos abrufbar**.

DStV, Mitteilung vom 20.11.2012

Für alle Steuerpflichtigen

Säumniszuschläge bei Scheckzahlung trotz rechtzeitig erhaltener Gutschrift

Bei einer Scheckzahlung gilt die Zahlung nach einer gesetzlichen Regelung in der Abgabenordnung erst **drei Tage nach dem Eingang** des Schecks als entrichtet. Geht der Scheck verspätet ein, schreibt die Bank dem Finanzamt den Betrag jedoch bereits **am Fälligkeitstag** gut, kann dennoch ein Säumniszuschlag erhoben werden.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs regelt die Abgabenordnung **generalisierend**, wann eine durch Scheckeinreichung bewirkte Zahlung als entrichtet gilt. Dabei hat es der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass eine Zahlung mitunter **als nicht entrichtet** anzusehen ist, obwohl das Finanzamt bereits über den Zahlungsbetrag verfügen kann (ebenso wie sich die Vorschrift umkehrt auch zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken kann).

BFH-Urteil vom 28.8.2012, Az. VII R 71/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123525

Für alle Steuerpflichtigen

Grunderwerbsteuer: Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand bestätigt

Bauerrichtungskosten sind in die **Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** einzubeziehen, wenn sich aus weiteren Vereinbarungen – die mit dem Grundstückskaufvertrag in Zusammenhang stehen – ergibt, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück **in bebautem Zustand** erhält. Damit hat der Bundesfinanzhof seine ständige Rechtsprechung zum **einheitlichen Erwerbsgegenstand** bestätigt und der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung der Vorinstanz (Finanzgericht Niedersachsen) eine klare Absage erteilt.

Das Finanzgericht Niedersachsen vertrat die Auffassung, dass das Grunderwerbsteuergesetz ein Rechtsgeschäft verlange, das einen „**Anspruch auf Übereignung**“ begründe – eine Maßgabe, die ein Bauerrichtungsvertrag nicht erfülle. Folglich falle für die Bauerrichtungsleistungen keine Grunderwerbsteuer, sondern **nur Umsatzsteuer** an.

Dieses Urteil hat der Bundesfinanzhof nun aufgehoben. Seiner Ansicht nach bestehen gegen die ständige Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht **keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken**.

BFH-Urteil vom 27.9.2012, Az. II R 7/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123441

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei nur pauschaler Zahlung

Leistet der Mieter einer Dienstwohnung an den Vermieter monatliche **pauschale Zahlungen** für die Durchführung von Schönheitsreparaturen, handelt es sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht um steuerbegünstigte Aufwendungen für **Handwerkerleistungen**. Dies gilt zumindest dann, wenn die Zahlungen unabhängig davon erfolgen, ob und ggf. in welcher Höhe der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung des Mieters in Auftrag gibt.

Hiervon zu unterscheiden sind die **Jahresabrechnungen für Wohnungseigentümer**, die tatsächliche Handwerkerleistungen enthalten. Diese sind anteilig auf die Eigentümer der Wohnungen zu verteilen und können auch steuerlich geltend gemacht werden. Entsprechend erhält es sich bei der **Nebenkostenabrechnung des Vermieters**.

Zum Hintergrund

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige

eine Steuerermäßigung **in Höhe von 20 % der Aufwendungen**, höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr.

Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine **Rechnung** erhält und die Zahlung auf das **Konto des Erbringers** der Handwerkerleistung erfolgt. Die Rechnung und der Zahlungsbeleg müssen dem Finanzamt auf Nachfrage vorgelegt werden. Eine **Barzahlung** ist somit nicht begünstigt.

BFH-Urteil vom 5.7.2012, Az. VI R 18/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123524; DStV, Mitteilung vom 21.11.2012

Für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale nicht doppelt absetzbar

Auch wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen gleich zweimal am Tag von seinem Wohnort zu seiner Arbeitsstelle fahren muss, kann er die **Entfernungspauschale nur einmal** steuerlich absetzen, so ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Geklagt hatte ein Musiker, der in den Streitjahren häufig **zweimal täglich** von zu Hause zum Theater fuhr, da er sowohl an den Proben als auch an den Aufführungen teilnehmen musste. Da der Musiker vor dem Finanzgericht Hessen er-

folglos blieb und die Richter die Revision nicht zuließen, legte er eine **Nichtzulassungsbeschwerde** beim Bundesfinanzhof ein – allerdings wieder ohne Erfolg.

BFH, Beschluss vom 11.9.2012, Az. VI B 43/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123626

Für Eltern

Privatnutzung des Dienstwagens mindert bei fehlender Erwerbstätigkeit nicht das Elterngeld

Ein Arbeitnehmer, der während des Bezugs von Elterngeld seinen Dienstwagen weiter nutzen darf, **ohne dass er tatsächlich erwerbstätig ist**, muss sich diesen geldwerten Vorteil nicht auf den Elterngeldanspruch anrechnen lassen. Dies entschied das Sozialgericht Stuttgart in einem **noch nicht rechtskräftigen Urteil**.

Begründung: Der geldwerte Vorteil stellt **kein Einkommen** im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes dar. Die Gewährung des Dienstwagens in der Elternzeit beruht auf einem **Entgegenkommen des Arbeitgebers** und stellt

keine Vergütung für vergangene oder künftige Arbeitsleistungen dar. Demzufolge reduziert die private Dienstwagenutzung nicht das Elterngeld.

SG Stuttgart, Urteil vom 19.3.2012, Az. S 17 EG 6737/10, Abruf-Nr. 123307

Für Unternehmer

Zur Rückstellungsbildung für die Betreuung bereits abgeschlossener Versicherungen

Der Bundesfinanzhof hatte 2011 entschieden, dass Versicherungsvertreter für Verpflichtungen zur **Nachbetreuung bereits abgeschlossener Versicherungen** steuermindernde Rückstellungen zu bilden haben. Das Bundesfinanzministerium hat nun mitgeteilt, dass die Rechtsprechung in allen **noch offenen Fällen** anzuwenden ist.

Unter Berücksichtigung der Urteilsgrundsätze hat die Verwaltung in ihrem Schreiben darüber hinaus dargelegt, wie die Rückstellungen **anzusetzen und zu bewerten** sind:

- Rückstellungsfähig sind nur Leistungen für die Nachbetreuung bereits **abgeschlossener Versicherungsverträge**. Dabei muss es sich um Verträge handeln, für die nach dem Bilanzstichtag aufgrund rechtlicher Verpflichtungen noch Betreuungsleistungen zu erbringen sind, für die aber **kein weiteres Entgelt** in Anspruch genommen werden kann. Die Restlaufzeiten sind anzugeben.

Hinweis: Bei dem Ansatz der Rückstellung ist der **Erfahrungssatz** einzubeziehen, dass ein Teil der Verträge vorzeitig aufgelöst wird.

- Da der jeweilige Zeitaufwand für die Betreuung **je Vertrag und Jahr** maß-

gebend ist, sind die einzelnen Betreuungstätigkeiten mit dem jeweiligen **Zeitaufwand** genau zu beschreiben. Es ist anzugeben, wie oft die einzelnen Tätigkeiten über die Gesamtlaufzeit des jeweiligen Vertrags zu erbringen sind und wie hoch die **Personalkosten je Stunde Betreuungszeit** sind.

- Die einzelne Rückstellung ist als **Sachleistungsverpflichtung** bis zum Beginn der erstmaligen Nachbetreuungstätigkeit abzuzinsen.

Hinweis: Die Aufzeichnungen müssen vertragsbezogen und so **hinreichend konkret und spezifiziert** sein, dass eine angemessene Schätzung der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen möglich ist. **Pauschalierende Ansätze** sind nicht zulässig.

BMF-Schreiben vom 20.11.2012, Az. IV C 6 - S 2137/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123529; BFH-Urteil vom 19.7.2011, Az. X R 26/10

Für alle Steuerpflichtigen

Ausbildungsfreibetrag: 924 EUR nicht zu beanstanden

Die Verfassungsbeschwerde zur Überprüfung des Ausbildungsfreibetrags in Höhe von 924 EUR pro Jahr hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, da **keine Bedenken gegen die Höhe des Freibetrags** bestehen.

Zum Hintergrund: Der Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 EUR pro Jahr wird gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht,

sich in einer **Berufsausbildung** befindet und **auswärtig untergebracht** ist.

BVerfG, Beschluss vom 23.10.2012, Az. 2 BvR 451/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123624

Für Unternehmer

Entschädigungen: Steuerbegünstigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab

Bei der Frage, ob eine Entschädigung steuerbegünstigt ist, weil sie als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt wurde, kommt es maßgeblich auf die **konkreten Umstände des Einzelfalls** und die **vertraglichen Vereinbarungen** an. Dies ist die Quintessenz aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Hessen.

In dem Streitfall hatte ein Selbstständiger im Rahmen eines Zeitmietvertrags Praxisräume in einem Bürogebäude angemietet. Nach dem Verkauf des Gebäudes beabsichtigte der neue Eigentümer den Abriss des Gebäudes und einen anschließenden Neubau. Infolgedessen wurde das **Mietverhältnis** durch eine **gesonderte Vereinbarung** gegen eine Abfindung vorzeitig aufgelöst. Strittig war nun, ob es sich bei dieser Abfindung um eine **steuerbegünstigte Entschädigung** handelte.

Vertragsinhalt spricht gegen eine Steuerbegünstigung

Nach dem Wortlaut der Vereinbarung war die **gesamte Abfindung** ausschließlich als Entgelt für die Räumung und Rückgabe des Mietgegenstands gezahlt worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Zahlung als **Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen** des Steuerpflichtigen aus seiner freiberuflichen Tätigkeit geleistet worden war, konnte das Finanzgericht Hessen nicht erkennen. Eine ermäßigte Besteuerung der Abfindung lehnte das Gericht demzufolge ab.

FG Hessen, Urteil vom 1.8.2012, Az. 10 K 761/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123625

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Februar 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Steuervereinfachungsgesetz 2013: Entwurf sieht sowohl Erleichterungen als auch Belastungen vor

Das Jahressteuergesetz 2013 ist noch nicht in trockenen Tüchern, da gibt es bereits ein neues **Gesetzesvorhaben mit Breitenwirkung**. In seiner Sitzung vom 14.12.2012 hat der Bundesrat einem Gesetzesantrag der Länder Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zugestimmt und damit beschlossen, den **Gesetzesentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2013** beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Neuregelungen sollen grundsätzlich **ab dem Veranlagungszeitraum 2013** gelten. Soweit die Änderungen allerdings das Lohnsteuerabzugsverfahren betreffen, sollen sie erst ab dem Jahr 2014 Anwendung finden.

Hinweis: Der Gesetzesentwurf bildet ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren ab, sodass bis zum Inkrafttreten **noch mit diversen Änderungen** zu rechnen ist.

Verringerte Freigrenze für Sachbezüge

Derzeit bleiben bestimmte Sachbezüge bis zu einer **monatlichen Freigrenze von 44 EUR (brutto)**, die insgesamt für alle Vorteile gilt, steuer- und sozialversicherungsfrei.

Da sich diese Freigrenze laut Gesetzesbegründung immer deutlicher zu einem

monatlichen „**Steuerfreibetrag für Gutscheine**“ entwickelt hat, soll sie **auf 20 EUR verringert** werden, um Steuerausfälle und Mindereinnahmen in der gesetzlichen Sozialversicherung entgegenzuwirken.

Hinweis: Die Bundessteuerberaterkammer hat diese geplante Verringerung jüngst kritisiert und schlägt die **Einführung eines Freibetrags** anstelle einer Freigrenze vor.

Kostenpauschalierung beim häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind nach der aktuellen Gesetzesfassung wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,

Abgabetermin

für den Termin 11.3.2013 = 11.3.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.3.2013 = 11.3.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.3.2013 = 11.3.2013 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.3.2013 = 14.3.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.3.2013 = 14.3.2013 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/11	5/12	8/12	12/12
+ 2,1 %	+ 1,9 %	+ 2,1 %	+ 2,1 %

- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Um die Steuerpflichtigen sowie die Verwaltung von dem **bürokratischen Aufwand** zu entlasten, soll der typischerweise entstehende Aufwand eines durchschnittlichen häuslichen Arbeitszimmers zukünftig ohne Einzelnachweis berücksichtigt werden. Vorgesehen ist ein **Arbeitszimmer-Pauschbetrag in Höhe von 100 EUR je Monat**.

Der Pauschbetrag soll gelten, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, diesen **Pauschbetrag unterschreiten**.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung

Derzeit sind Leistungen des Arbeitgebers für die **Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder** des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl **Sachleistungen** (z.B. betriebseigene Kindergärten) als auch **Geldleistungen** (z.B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren). Im Gegensatz zum begrenzten Abzug der von den Steuerpflichtigen selbst getragenen Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben (zwei Drittel der Kosten, max. 4.000 EUR) ist diese **Steuerfreiheit der Höhe nach nicht begrenzt**.

Zukünftig soll die **Steuerbefreiung** wie beim Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben **begrenzt werden**. Dafür soll das bisherige Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ entfallen, sodass künftig eine Abgrenzung zwischen **regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen** unterbleiben kann.

Hinweis: Die Steuerfreiheit soll allerdings nicht begrenzt werden, wenn das Kind in Kindergärten oder vergleichbaren **Einrichtungen des Arbeitgebers**

Für Arbeitnehmer

Ehegatten: Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2013

Für Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, hat das Bundesfinanzministerium ein **Merkblatt zur optimalen Steuerklassenwahl** für das Jahr 2013 veröffentlicht.

Hinweis: Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben **und beide Arbeitslohn** beziehen, können für den Lohnsteuerabzug die Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V wählen.

untergebracht oder betreut wird. Da Arbeitgeber durch betriebseigene Betreuungseinrichtungen die öffentliche Hand unmittelbar entlasten, soll diese **Sachleistung ohne Begrenzung steuerfrei** bleiben.

Sockelbetrag von 300 EUR bei Handwerkerrechnungen

Für Handwerkerleistungen gewährt der Fiskus eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Arbeitskosten, maximal aber 1.200 EUR im Jahr. Nach dem Gesetzentwurf soll nun ein **Sockelbetrag von 300 EUR** eingeführt werden, sodass nur noch die 300 EUR übersteigenden Aufwendungen des Steuerpflichtigen steuerbegünstigt sind.

Die eingeschränkte Steuerermäßigung soll erstmals für **im Veranlagungszeitraum 2013** geleistete Aufwendungen anzuwenden sein, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2012 erbracht worden sind.

Weitere Änderungen im Überblick

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorhaben zu beachten:

- Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** um 130 EUR auf 1.130 EUR.
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von **Pflegekosten**.
- Erhöhung der Pauschbeträge für **behinderte Menschen** bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten sowie die Dauerwirkung der Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013, BR-Drs. (B) 684/12 vom 14.12.2012; Stellungnahme der BStBK vom 28.11.2012

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV **mit Faktor** zu wählen.

BMF vom 27.11.2012: „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2013 bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind“, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123941

Für Unternehmer

Betriebliche Fotovoltaikanlage ist ein eigenständiger Gewerbebetrieb

Der Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgelände eines Einzelunternehmers stellt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **einen eigenständigen Gewerbebetrieb** dar, wenn es sich um ungleichartige Tätigkeiten handelt, die einander **weder fördern noch ergänzen**. Die positive Folge: Der gewerbesteuerliche Freibetrag kann in diesen Fällen doppelt genutzt werden.

Zum Hintergrund: Gegenstand der Gewerbebesteuerung ist jeder einzelne Gewerbebetrieb. Hat eine natürliche Person mehrere Betriebe, können **mehrere eigenständige Gewerbebetriebe oder ein einheitlicher Gewerbebetrieb** vorliegen. Bei mehreren Betrieben ist der **Freibetrag von 24.500 EUR** mehrfach zu berücksichtigen, bei einem einheitlichen Betrieb insgesamt nur einmal.

Keine unmittelbare Verlustverrechnung

Das Urteil kann sich jedoch auch negativ auswirken. Wird durch den Betrieb der Fotovoltaikanlage nämlich ein Verlust erzielt, ist dieser **Verlust lediglich vortragsfähig**. Würde es sich um einen einheitlichen Betrieb handeln, könnten Gewinne und Verluste aus den Betriebsteilen unmittelbar ausgeglichen werden.

BFH-Urteil vom 24.10.2012, Az. X R 36/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123842

Für Vermieter

Instandhaltungsrücklage: Zahlungen nicht sofort abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach **Beiträge zur Instandhaltungsrücklage** beim einzelnen Wohnungseigentümer erst dann als Werbungskosten absetzbar sind, wenn der Verwalter sie tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen **verausgabt**, die durch die Erzielung von Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung veranlasst sind.

BFH, Beschluss vom 8.10.2012, Az. IX B 131/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123912

Für Arbeitnehmer

Vereinfachter Nachweis von Reisekosten bei Lkw-Fahrern

Einem Kraftfahrer, der in der **Schlafkabine seines Lkw übernachtet**, entstehen Aufwendungen, die bei anderen Arbeitnehmern mit Übernachtung anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit typischerweise in den Übernachtungskosten enthalten sind. Zu der Frage, wie derartige Aufwendungen **ermittelt und glaubhaft** gemacht werden können, hat nun das Bundesfinanzministerium Stellung genommen.

Zum Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hatte im letzten Jahr entschieden, dass bei Kraftfahrern im Fernverkehr weder der Lkw-Wechselplatz noch das Fahrzeug die Merkmale einer regelmäßigen Arbeitsstätte erfüllen. Da die **Übernachtungspauschalen für Auslandsdienstreisen** die tatsächlichen Aufwendungen in diesen Fällen jedoch beträchtlich überschreiten, scheidet ein Ansatz dieser Pauschalen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs aus.

Aufzeichnungen über drei Monate führen

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums können die **Reisenebenkosten** – in Betracht kommen etwa Gebühren für die Benutzung der sanitären Einrichtungen oder Aufwendungen für die Reinigung der Schlafkabine – **in vereinfachter Weise ermittelt und glaubhaft** gemacht werden. Hierbei ist es ausreichend, wenn der Arbeitnehmer die ihm tatsächlich entstandenen und regelmäßig wiederkehrenden Reisenebenkosten für einen **repräsentativen Zeitraum von drei Monaten** im Einzelnen durch Aufzeichnungen glaubhaft macht. Dabei sind bei der Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Raststätten **nur die tatsächlichen Benutzungsgebühren** aufzuzeichnen, nicht jedoch die als Wertbons ausgegebenen Beträge.

Hinweis: Der **tägliche Durchschnittsbeitrag** aus den Rechnungsbeträgen für den repräsentativen Zeitraum gilt für den Ansatz von Werbungskosten und die steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber so lange, bis sich die **Verhältnisse wesentlich ändern**.

BMF-Schreiben vom 4.12.2012, Az. IV C 5 - S 2353/12/10009, unter www.ivvv.de, Abruf-Nr. 123784; BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 48/11

Für Unternehmer

MicroBilG: Vereinfachte Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften möglich

Durch die Verkündung des **Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (kurz MicroBilG)** im Bundesgesetzblatt sind für Kleinunternehmen Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Offenlegung in Kraft getreten. Die Erleichterungen gelten für Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt, sodass sie von Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr bereits **für Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2012** genutzt werden können.

Anwendungsbereich

Grundlage für das Gesetz ist die im Frühjahr 2012 in Kraft getretene Micro-Richtlinie (2012/6/EU), die es den Mitgliedstaaten erlaubt, für Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen im Bereich der **Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften** zu gewähren.

Kleinstbetriebe, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z.B. GmbH & Co. KG) organisiert sind, können Erleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

Hinweis: Damit könnten **ca. 500.000 Unternehmen** in Deutschland von den Erleichterungen profitieren.

Erleichterungen im Überblick

Kleinunternehmen brauchen den Jahresabschluss nicht um einen **Anhang** zu erweitern, wenn sie bestimmte Angaben (u.a. zu Haftungsverhältnissen) **unter der Bilanz** ausweisen.

Darüber hinaus können die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in **verkürzter Form** aufgestellt werden. Für die Bilanz bedeutet dies z.B., dass die Posten im Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen etc.) nicht mehr aufgeschlüsselt werden müssen. Ein Ausweis ist vielmehr **in einer Summe** möglich.

Bei der Offenlegung besteht nunmehr ein Wahlrecht, ob die Publizitätsverpflichtung **durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz** erfüllt wird. Im Fall der dauerhaften Hinterlegung haben Kleinstkapitalgesellschaften

ihre Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen, einen **Hinterlegungsauftrag** zu erteilen und dem Betreiber des Bundesanzeigers mitzuteilen, dass sie (mindestens) zwei der drei Größenmerkmale für die maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten.

Die beim Bundesanzeiger hinterlegten Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich. Diese werden vielmehr auf Antrag kostenpflichtig (**Gebühren in Höhe von 4,50 EUR je übermittelter Bilanz**) an Dritte übermittelt.

Kritische Würdigung

Auch wenn die Neuregelungen auf den ersten Blick recht einfach anmuten, bleiben **einige Anwendungsfragen**. Beispielsweise hat der Gesetzgeber eine **Vermutung** in das Gesetz aufgenommen, wonach ein MicroBilG-Abschluss die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** grundsätzlich zutreffend darstellt. Lediglich soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, sind zusätzliche Angaben (unter der Bilanz) zu machen. Eine klare Regelung **welche Angaben wann** zu machen sind, besteht jedoch nicht.

Darüber hinaus ergeben sich aus der verringerten Gliederungstiefe keine Einschränkungen für die steuerliche Gewinnermittlung und die nach den steuerrechtlichen Vorschriften bestehenden Übermittlungspflichten. Da die **hohen Detaillierungsanforderungen infolge der elektronischen Bilanz (E-Bilanz)** unverändert bestehen, wird sich insofern keine wirkliche Entlastung ergeben. Zudem werden den Banken regelmäßig weiterhin **aussagekräftige Jahresabschlüsse** anfordern.

Für viele Unternehmen wird es indes sicherlich interessant sein, ihre Unternehmensdaten zukünftig zu **hinterlegen**, um den Einblick auf den Kreis der **wirklichen Interessenten** zu beschränken.

Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) vom 20.12.2012, BGBl I 2012, S. 2751; BMJ, Mitteilung vom 28.12.2012

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Private Telefonkosten bei längerer Auswärtstätigkeit abzugsfähig

Aufwendungen für **private Telefongespräche**, die während einer Auswärtstätigkeit **von mindestens einer Woche** anfallen, können nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Zwar handelt es sich bei den Aufwendungen für Telefonate privaten Inhalts, etwa mit Angehörigen und Freunden, regelmäßig um steuerlich **unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung**.

Nach einer mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit lassen sich die notwendigen privaten Dinge aber aus der

Ferne nur durch über den normalen Lebensbedarf **hinausgehende Mehrkosten** regeln. Die dafür anfallenden Aufwendungen können deshalb abweichend vom Regelfall **als beruflich veranlasster Mehraufwand** der Erwerbssphäre zuzuordnen sein.

BFH-Urteil vom 5.7.2012, Az. VI R 50/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123803

Für Vermieter

Sind Schuldzinsen auch noch nach Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht abzugsfähig?

Schuldzinsen, die wirtschaftlich auf die Zeit **nach der Umqualifizierung der Vermietungstätigkeit als Liebhaberei** entfallen, sind insoweit als nachträgliche Werbungskosten abziehbar, als sie auch im Falle einer Veräußerung des Grundstücks abziehbar gewesen wären. Diese **praxisfreundliche Ansicht** vertritt zumindest das Finanzgericht Düsseldorf.

Zum Hintergrund

Schuldzinsen können grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig sein, wenn die Mietimmobilie veräußert wird, der **Veräußerungserlös** aber nicht ausreicht, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Dies hat der Bundesfinanzhof unter **Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung** im letzten Jahr entschieden.

Praxishinweise

Ob der Bundesfinanzhof diese Rechtsprechung auch bei einem Übergang von einer Vermietungstätigkeit zur Lieb-

haberei anwenden wird, bleibt vorerst abzuwarten. Da die **Revision** gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf anhängig ist, sollten etwaige Fälle **über einen Einspruch** offengehalten werden.

Diese Rechtsfrage hat insbesondere Bedeutung in den Fällen, in denen die Einkünfteerzielungsabsicht wegen **fehlender Dauervermietung** an fremde Dritte nicht unterstellt werden kann (**z.B. Privatnutzung einer Ferienwohnung**). Ein wenn auch nur teilweiser Abzug der Schuldzinsen bei Übergang zur Liebhaberei würde die negativen Folgen zumindest abmildern.

FG Düsseldorf, Urteil vom 4.7.2012, Az. 9 K 4673/08 E, Rev. BFH Az. IX R 37/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123863; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10

Für Arbeitgeber

Insolvenzgeldumlage steigt auf 0,15 Prozent

Die zur **Finanzierung des Insolvenzgelds** von den Arbeitgebern allein aufzubringende und abzuführende Insolvenzgeldumlage ist ab dem 1.1.2013 **auf 0,15 % gesetzlich festgesetzt** worden. Im vergangenen Jahr lag der Umlagesatz noch bei 0,04 %.

Durch die gesetzliche Festlegung der Insolvenzgeldumlage auf 0,15 % soll der Umlagesatz **„verstetigt“** werden. Diese **Entkopplung des Umlagesatzes** von der wirtschaftlichen Entwicklung

wird allerdings durch die **Möglichkeit der Anpassung** mittels einer Rechtsverordnung flankiert.

Zweites Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 5.12.2012, BGBl I 2012, 2447

Für Arbeitgeber

Sachzuwendungen: Keine Pauschalsteuer bei Aufmerksamkeiten an Kunden

Bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer kann das Unternehmen die Einkommensteuer pauschal mit 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. **Aufmerksamkeiten**, deren Wert 40 EUR nicht übersteigen, sind nicht in die Pauschalierung einzubeziehen. Nach einer bundesweit abgestimmten Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt gilt diese Erleichterung nicht nur für Zuwendungen an Arbeitnehmer, sondern **nun auch an Dritte**.

Hinweis: Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen im Wert von **maximal 40 EUR (brutto)**, die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes) zugewendet werden. Typische Beispiele sind Blumen, ein Buch oder eine CD.

Weiterführende Hinweise

Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist allerdings eine **analoge Anwendung der Sachbezugsfreigrenze** (44 EUR im Monat) bei Zuwendungen an Dritte weiterhin **nicht zulässig**.

Zu der Frage, ob eine Pauschalsteuer auch auf Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer im Wert **zwischen 10 EUR und 35 EUR** abzuführen ist, ist derzeit ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 10.10.2012, Az. S 2297b A - 1 St 222, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123841; DStV, Informationen vom 6.12.2012; anhängiges BFH-Verfahren unter Az. VI R 52/11

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im März 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Eltern

Verheiratete Kinder: Kindergeldanspruch hängt nicht mehr vom Einkommen des Ehegatten ab

Be findet sich ein **volljähriges und verheiratetes Kind** in einer erstmaligen Berufsausbildung, besteht für dieses Kind ein Kindergeldanspruch. Dabei kommt es weder auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes noch auf das **Einkommen des Ehegatten** an. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Münster einer bundesweit geltenden Verwaltungsanweisung aktuell widersprochen.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall beantragte die Mutter für ihre volljährige verheiratete Tochter, die eine erstmalige Berufsausbildung absolvierte, **ab Januar 2012 Kindergeld**. Die Familienkasse lehnte ab, weil vorrangig der Ehemann der Tochter für deren **Unterhalt** verantwortlich sei und die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass dessen Einkünfte und Bezüge hierzu nicht ausreichen.

Das Finanzgericht Münster war allerdings der Meinung, dass ein Kindergeldanspruch bereits deshalb besteht, weil sich die Tochter in einer **Erstausbildung** befand und gab der Klage der Mutter statt.

Begründung des Finanzgerichts: Seit 2012 kommt es nicht mehr auf die Einkünfte des Kindes an. Somit darf auch ein **etwaiger Unterhaltsanspruch** der Tochter gegen ihren Ehemann nicht

einbezogen werden. Auch vor dem Hintergrund des Fehlens einer „**typischen Unterhaltssituation**“ sind die Ehegatten-Einkünfte nicht von Bedeutung. Dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal hat der Bundesfinanzhof in seiner neueren Rechtsprechung nämlich zumindest für die **Fälle der Vollzeitbeschäftigung** aufgegeben. Hätte der Gesetzgeber den Kindergeldanspruch für verheiratete Kinder ausschließen wollen, hätte er einen entsprechenden **Ausschlussstatbestand** eingeführt.

Rechtslage für volljährige Kinder seit 2012

Beim Kindergeldanspruch für volljährige Kinder sind im Wesentlichen **zwei Gruppen** zu unterscheiden:

Bei volljährigen Kindern, die das **21. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit

Abgabetermin

für den Termin 10.4.2013 = 10.4.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.4.2013 = 10.4.2013 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.4.2013 = 15.4.2013 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/12	6/12	9/12	1/13
+ 2,1 %	+ 1,7 %	+ 2,0 %	+ 1,7 %

als **arbeitssuchend** gemeldet sind, entfällt seit 2012 die Einkommensprüfung.

Die zweite Gruppe umfasst volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und

- eine **Ausbildung** absolvieren oder
- sich in einer **Übergangszeit** von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder

- **mangels Ausbildungsplatz** eine Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anderen begünstigten **Freiwilligendienst** leisten.

Die Kinder der zweiten Gruppe werden ohne Einkommensgrenze **bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** berücksichtigt. Danach allerdings nur dann, wenn sie **keiner Erwerbstätigkeit**

nachgehen, die ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Hinweis: Eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Auszubildendenverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind für den Kindergeldanspruch jedoch **unschädlich**.

FG Münster, Urteil vom 30.11.2012, Az. 4 K 1569/12 Kg, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130085; BFH-Urteil vom 17.6.2010, Az. III R 34/09; Verwaltungsanweisung: DA 31.2.2 FamEStG

Für Unternehmer

Anscheinsbeweis der Privatnutzung kann bei gleichwertigem Privat-Pkw entkräftet werden

Der Beweis des ersten Anscheins, der für eine **private Nutzung betrieblicher Pkw** spricht, kann nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs entkräftet werden, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Fahrzeug **in Status und Gebrauchswert vergleichbar** sind.

Im entschiedenen Fall wollte das Finanzamt für einen Porsche 911, der dem Betriebsvermögen einer GbR zugeordnet war, einen **privaten Nutzungsanteil** versteuern. Der hiergegen eingelegten Klage gab das Finanzgericht Sachsen-Anhalt zumindest für den Zeitraum des Streitjahres statt, in dem sich im Privatvermögen des GbR-Gesellschafters und seiner Ehefrau zusätzlich **zwei gleichwertige Fahrzeuge** (Porsche 928 S4 und Volvo V70 T5) befanden. Eine Entscheidung, die der Bundesfinanzhof letztlich bestätigte.

Zwar werden betriebliche Fahrzeuge, die auch zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, nach der **allgemeinen Lebenserfahrung** auch tatsächlich privat genutzt. Dieser **erste Anschein** kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs allerdings durch einen **Gegenbeweis** entkräftet werden, wobei die Umstände des Einzelfalls entscheidend sind.

Hierzu führte der Bundesfinanzhof u.a. aus: Der Steuerpflichtige muss zwar nicht beweisen, dass keine private Nutzung stattgefunden hat. Jedoch wird der

Anscheinsbeweis regelmäßig noch nicht entkräftet, wenn nur behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Pkw zur Verfügung gestanden. Auch ein **eingeschränktes privates Nutzungsverbot** vermag den Anscheinsbeweis grundsätzlich nicht zu erschüttern.

Die Auffassung der Vorinstanz, wonach das Halten von zwei vergleichbaren privaten Pkw **wirtschaftlich völlig unvernünftig** sei, wenn stattdessen der betriebliche Pkw genutzt würde, beanstandete der Bundesfinanzhof nicht.

Beachten Sie: Gegen eine private Nutzung des Porsche 911 sprachen im Urteilsfall auch die **familiären Verhältnisse** des GbR-Gesellschafters, der im Streitjahr mit seiner Ehefrau fünf minderjährige Kinder hatte. Es entspricht, so der Bundesfinanzhof, der Lebenserfahrung, dass in diesen Fällen eher ein Auto **mit größerem Platzangebot** und großem Kofferraum, wie zum Beispiel ein Kombi Volvo V70 T5, gewählt wird als ein Sportwagen.

BFH-Urteil vom 4.12.2012, Az. VIII R 42/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130369

Für alle Steuerpflichtigen

Erstattete Praxisgebühr mindert Sonderausgaben nicht

Erstattet die gesetzliche Krankenversicherung die Praxisgebühr, mindert das **nicht den Sonderausgabenabzug für die Krankenversicherung**.

Die Erstattung des Eigenanteils an den Krankheitskosten in Form der Praxisgebühr ist nach Ansicht der Bundesregierung ebenso wenig eine Beitragsrückerstattung, wie die Zahlung der

Praxisgebühr als Sonderausgabe geltend gemacht werden kann.

„Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 22. Oktober 2012 eingegangenen Antworten der Bundesregierung“ vom 26.10.2012, BT-Drs. 17/11233

Für Kapitalanleger

Die Zeit drängt: Altverluste aus Wertpapiergeschäften regelmäßig nur noch in 2013 verrechenbar

Der Bundesverband deutscher Banken hat jüngst darauf hingewiesen, dass Kapitalanleger eine Frist beachten sollten, sofern sie noch über steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit **vor Einführung der Abgeltungsteuer** – also vor 2009 – verfügen (sogenannte Altverluste). Diese Veräußerungsverluste können nämlich regelmäßig nur noch mit im Laufe **dieses Jahres** erzielten Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden.

Beachten Sie: Die Verrechnung dieser Altverluste kann ausschließlich im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** durch das Finanzamt erfolgen, denn dort wurden diese Altverluste festgestellt und fortgeschrieben. Zu diesem Zweck müssen Kapitalanleger dem Finanzamt eine **Jahressteuerbescheinigung** ihrer Bank vorlegen, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig für die **Einkommensteuerveranlagung des Jahres 2013**.

Ab 2014 nur noch eingeschränkte Verrechnung

Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten grundsätzlich nur noch mit **Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften** möglich, soweit die Gewinne mindestens 600 EUR jährlich betragen (Freigrenze). Hierbei kommen in Betracht:

- Veräußerung **anderer Wirtschaftsgüter** (wie Devisen, Edelmetalle oder Kunstgegenstände) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist sowie
- Verkauf von **Immobilien** innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

Praxishinweis: Da die Möglichkeiten der Verlustverrechnung ab 2014 sehr eingeschränkt sind, kann es durchaus ratsam sein, in den nächsten Monaten **etwaige Wertpapiere mit Gewinn zu verkaufen**, um so die Altverluste retten zu können.

Bundesverband deutscher Banken, Mitteilung vom 9.1.2013

Für Arbeitnehmer

Unfallschaden ist ohne Reparatur nur begrenzt absetzbar

Erleidet ein Arbeitnehmer mit seinem privaten Pkw auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall, kann er den Unfallschaden grundsätzlich als **Werbungskosten** absetzen. Zu der Frage, in welcher Höhe Wertverluste abzugsfähig sind, wenn der Pkw **in unrepariertem Zustand** veräußert wird, hat der Bundesfinanzhof jüngst Stellung bezogen.

Im Streitfall erlitt ein Arbeitnehmer auf dem Weg zwischen seiner regelmäßigen Arbeitsstätte und seiner Wohnung einen **Verkehrsunfall**. Vor dem Unfall hatte der Pkw einen Wert von 6.000 EUR. Aufgrund der **immens hohen Reparaturkosten** veräußerte der Steuerpflichtige den Pkw in nicht repariertem Zustand für 2.000 EUR. Den **Wertverlust** seines Pkw machte A in Höhe der Differenz zwischen den **Zeitwerten** vor und nach dem Unfall (= 4.000 EUR) als Werbungskosten geltend – allerdings ohne Erfolg.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist nämlich nicht die Differenz zwischen den Zeitwerten vor und nach dem Unfall zugrunde zu legen. Vielmehr ist die Höhe des steuerlich absetzbaren Unfallschadens mit der Differenz zwischen dem rechnerisch ermittelten fiktiven Buchwert vor dem Unfall (**Anschaffungskosten abzüglich fiktiver Abschreibungen**) und dem Wert des Fahrzeugs nach dem Unfall zu bemessen.

Nutzungsdauer von acht Jahren

Nach den **amtlichen AfA-Tabellen** des Bundesfinanzministeriums ist für **betrieblich genutzte Pkw** grundsätzlich eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren zugrunde zu legen. Die Vorinstanz (Finanzgericht München) ist zugunsten des Steuerpflichtigen jedoch von einer **achtjährigen Nutzungsdauer** ausgegangen. Obwohl geringere Abschreibungen naturgemäß zu einem höheren (fiktiven Buchwert) führen, ergaben sich im Streitfall dennoch keine Werbungskosten, da dem Restbuchwert des Pkw ein **höherer Verkaufserlös** gegenüberstand.

BFH-Urteil vom 21.8.2012, Az. VIII R 33/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123623

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Bundesrat stimmt höherem Grundfreibetrag und Reisekostenreform zu

Das Jahressteuergesetz 2013 ist im Bundesrat erneut gescheitert. Ein **höherer Grundfreibetrag** und das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der **Unternehmensbesteuerung** und des steuerlichen **Reisekostenrechts** können demgegenüber in Kraft treten – diesen Neuregelungen hat der Bundesrat nämlich zugestimmt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, **einzelne Maßnahmen** des gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013 in einem neuen Gesetz umzusetzen. Dies geht aus dem „Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ hervor.

Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag – bis zu dem ein zu versteuerndes Einkommen **nicht der Einkommensteuer** unterliegt – wird in zwei Schritten angehoben: Ab dem **1.1.2013** wird er rückwirkend um 126 EUR auf **8.130 EUR** erhöht. Ab dem **Jahr 2014** erfolgt dann eine weitere Erhöhung um 224 EUR auf **8.354 EUR**. Der Eingangsteuersatz von 14 % bleibt konstant.

Hinweis: Die geplante prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den **Effekt der kalten Progression** abmildern sollte, war im Vermittlungsverfahren aus dem Gesetz gestrichen worden. Bund und Länder konnten sich nur auf die **verfassungsrechtlich gebotene Anhebung** des Grundfreibetrags einigen.

Für GmbH-Geschäftsführer

Sanierungsklausel als unzulässige Beihilfe: Deutschland hat Nichtigkeitsklage zu spät erhoben

Aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26.1.2011 dürfen deutsche Finanzämter die Sanierungsklausel grundsätzlich nicht mehr anwenden, da sie eine **unionsrechtswidrige staatliche Beihilfe** darstellt. Gegen diesen Beschluss hatte die Bundesregierung **Klage** erhoben – wie sich jetzt herausgestellt hat, aber nicht fristgerecht. Das Gericht der Europäischen Union hat die Klage nämlich **abgewiesen**, da sie **einen Tag nach Ablauf der Klagefrist** eingereicht wurde.

Zum Hintergrund: Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn **innerhalb von fünf Jahren** mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Diese Verlustabzugsbeschränkung soll jedoch nicht gelten, wenn der **Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung** des Geschäftsbetriebs erfolgt.

Beachten Sie: Im Zusammenhang mit der Verlustabzugsbeschränkung sind

Wer mehr über die Wirkung der kalten Progression erfahren möchte, sollte auf die **interaktive Erläuterung** des Bundesfinanzministeriums zurückgreifen (www.iww.de/sl226).

Reisekostenrecht und Unternehmensbesteuerung

Durch die Zustimmung des Bundesrats wird das **Reisekostenrecht** reformiert. Obwohl die Reform **erst ab 2014** zur Anwendung kommt, sollten sich Unternehmen und Arbeitnehmer infolge der zahlreichen Änderungen zeitnah mit den Neuregelungen beschäftigen.

Darüber hinaus wird auch eine kleine Unternehmenssteuerreform (im Wesentlichen **Verdoppelung des Verlustrücktrags** und Änderungen bei der **ertragsteuerlichen Organschaft**) in Kraft treten.

Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 6.2.2013; Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, BR-Drs. (B) 34/13 vom 1.2.2013; Gesetz zum Abbau der kalten Progression, BR-Drs. (B) 35/13 vom 1.2.2013; BMF, PM Nr. 11 vom 1.2.2013; Bundesrat, PM Nr. 13 vom 1.2.2013

derzeit **zahlreiche Verfahren anhängig**. Beispielsweise ist das Finanzgericht Hamburg der Auffassung, dass die Versagung der Verlustverrechnung bei einem Gesellschafterwechsel insgesamt verfassungswidrig ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Geeignete Fälle sollten insoweit **offengehalten** werden.

Gericht der Europäischen Union vom 18.12.2012, Az. T-205/11; FG Hamburg, Beschluss vom 4.4.2011, Az. 2 K 33/10, anhängig beim BVerfG unter Az. 2 BvL 6/11

Für Vermieter

Zum Zuflusszeitpunkt von Pachteinnahmen bei Ausgabe von Hotelgutscheinen

Gibt ein Hotelpächter an einen vermögensverwaltenden geschlossenen Immobilienfonds (= Verpächter) Hotelgutscheine aus, erzielen die Gesellschafter des Fonds insoweit **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** – allerdings nicht bereits im Zeitpunkt der Ausgabe der Gutscheine. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt ein steuerlich relevanter Zufluss von Einnahmen nämlich erst mit Ausübung des eingeräumten Rechts – **durch Leistungsbezug oder Verkauf** – vor.

Im Streitfall verpachtete ein Immobilienfonds ein Hotelgrundstück. Neben der eigentlichen Pachtzahlung musste die Pächterin den **Gesellschaftern des Immobilienfonds** (in Abhängigkeit von deren Beteiligungshöhe) jährlich Hotelgutscheine aushändigen, die in allen Hotels der Pächterin genutzt werden konnten. Die Gutscheine waren **frei übertragbar** und drei Jahre gültig. Eine Barauszahlung des Gutscheinwerts war explizit ausgeschlossen.

Strittig war nun, ob die Hotelgutscheine bereits im **Jahr der Ausgabe oder erst im Jahr der Einlösung** als Pachteinnahmen zu versteuern sind. Der Bundesfinanzhof urteilte schließlich zugunsten der Gesellschafter und hob das anderslautende Urteil der Vorinstanz (Finanzgericht Düsseldorf) auf.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Hotelgutscheine **keine bargeldlosen, scheckähnlichen Zahlungsmittel**. Sie richten sich nicht auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, sondern lediglich auf einen Preisnachlass bei Inanspruchnahme bestimmter Leistungen des Pächters. Diese in Geldeswert bestehende Pachtzahlung fließt erst mit **Einräumung der konkreten Nutzungsmöglichkeit** als Entgelt oder im Fall des Verkaufs der Gutscheine als Veräußerungspreis zu.

Hinweis: Die Bewertung erfolgt bei Inanspruchnahme mit dem **Nominalwert**, im Verkaufsfall dagegen mit dem tatsächlich erzielten **Veräußerungspreis**.

BFH-Urteil vom 21.8.2012, Az. IX R 55/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130415

Für Personengesellschaften

Niedrige Vergütung eines Komplementärs führt nicht zu einer Schenkung an andere Gesellschafter

Eine geringe Geschäftsführervergütung des Komplementärs (Vollhafter) einer Kommanditgesellschaft (KG) führt nicht zu einer **schenkungssteuerpflichtigen Zuwendung des Komplementärs** an die anderen Gesellschafter der KG. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden.

Im vorliegenden Fall bestand eine KG aus drei Kommanditisten. Neben einer GmbH war S (der Sohn einer Kommanditistin) als weiterer Komplementär an der KG beteiligt. Für seine **geschäftsführende Tätigkeit** erhielt S eine Vergütung von 30.000 EUR. Das Finanzamt war der Ansicht, dass dieses **Gehalt zu niedrig** sei, angemessen seien rund 200.000 EUR. Die Differenz sei der **Schenkungssteuer zu unterwerfen**. Infolgedessen setzte das Finanzamt Schenkungssteuer gegen die Mutter des S anteilig in Höhe ihres KG-Anteils fest – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Niedersachsen befand.

Ein Vergütungsanspruch für den geschäftsführenden Gesellschafter besteht grundsätzlich nur dann, wenn dies im **Gesellschaftsvertrag** vereinbart oder durch Beschluss der Gesellschafter be-

stimmt worden ist. Aber auch wenn der Gesellschafter gesellschaftsvertraglich eine **vom Gewinn unabhängige Tätigkeitsvergütung** erhält, bedeutet dies nach Ansicht des Finanzgerichts nicht, dass diese Vergütung in einem **angemessenen Verhältnis** zu den Lebenshaltungskosten oder dem Gehalt eines leitenden Angestellten stehen muss.

Da die Geschäftsführungstätigkeit eines Komplementärs somit durch seine **Gewinnbeteiligung abgegolten** ist und darüber hinaus kein weitergehender Anspruch auf eine „fremdübliche“ Vergütung besteht, bleibt nach Ansicht der Richter kein Platz für eine **vermeintliche Unangemessenheit** der über die Gewinnbeteiligung hinausgehenden Geschäftsführervergütung.

FG Niedersachsen, Urteil vom 16.10.2012, Az. 3 K 251/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123798

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Auch der nachträgliche Einbau eines Kachelofens ist begünstigt

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann auch bei einem **nachträglichen Einbau eines Kachelofens sowie eines Edelstahlschornsteins** in ein mit einer Gas-Zentralheizung ausgestatteten Einfamilienhaus in Anspruch genommen werden. Dies hat zumindest das Finanzgericht Sachsen entschieden.

Das Finanzamt versagte die von einem Ehepaar im Zuge der Steuererklärung begehrte Steuerermäßigung mit der Begründung, dass **Leistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme** nicht berücksichtigt werden könnten – eine Auffassung, die das Finanzgericht Sachsen jedoch nicht teilte.

Nach Auffassung der Richter kommt es nämlich nicht darauf an, ob die handwerkliche Maßnahme der **Erhaltung** eines vorhandenen Gegenstands dient, oder ob ein **neuer Gegenstand** hergestellt wird. Sowohl die Intention des Gesetzgebers – Wachstum und Beschäftigung zu fördern – als auch der Wortlaut der Gesetzesvorschrift würden einer solchen, **eher weiten Auslegung** nicht entgegenstehen.

Hinweis: Eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (maximal 1.200 EUR) scheidet allerdings aus, sofern es sich um eine **öffentlich geförderte Maßnahme** handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

FG Sachsen, Urteil vom 23.3.2012, Az. 3 K 1388/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130204

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im April 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale erhöht

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts zugestimmt. Neben den Änderungen bei den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit steht insbesondere die **Anhebung von zwei Pauschalen** im Fokus: Rückwirkend zum 1.1.2013 wird die **Übungsleiterpauschale** um 300 EUR auf **2.400 EUR** jährlich angehoben. Ebenfalls rückwirkend wird die **Ehrenamtspauschale** von jährlich 500 EUR auf **720 EUR** erhöht.

Für den **Bereich der Sozialversicherung** gelten die neuen Beträge spätestens ab dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt. Zu der Frage, wie die rückwirkende Erhöhung der Steuerfreibeträge **sozialversicherungsrechtlich umzusetzen** ist, werden sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach Informationen der Minijob-Zentrale noch positionieren.

Übungsleiterpauschale

Bei der **Übungsleiterpauschale** handelt es sich nicht nur um einen Freibetrag für **Übungsleiter (Trainer)** in Sportvereinen. Der Freibetrag kann nämlich auch bei folgenden Tätigkeiten genutzt werden:

- Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen.

Insbesondere die folgenden **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein, damit Steuerpflichtige von der Übungsleiterpauschale profitieren können:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Industrie- und Handelskammern), eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder einer vergleichbaren Einrichtung zur Förderung **gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** ausgeübt werden.
- Es muss sich um eine **nebenberufliche** Tätigkeit handeln, d.h. die Tätigkeit darf zeitlich **nicht mehr als ein Drittel** eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

Gestaltungsvariante: Die Übungsleiterpauschale kann mit einem **Minijob kombiniert** werden, d.h. in geeigneten Fällen handelt es sich bei einem monat-

Abgabetermin

für den Termin 10.5.2013 = 10.5.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.5.2013 = 10.5.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2013 = 15.5.2013 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.5.2013 = 13.5.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2013 = 21.5.2013 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/12	7/12	10/12	2/13
+ 2,2 %	+ 1,9 %	+ 2,0 %	+ 1,5 %

lichen Arbeitsentgelt von **bis zu 650 EUR** (450 EUR + 200 EUR Übungsleiterpauschale) noch um eine geringfügige Beschäftigung.

Ehrenamtspauschale

Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale ist die **Ehrenamtspauschale nicht auf bestimmte Tätigkeiten begrenzt**, sodass beispielsweise auch die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals oder des Platzwirts begünstigt sind.

Beachten Sie: Auch bei der Ehrenamtspauschale wird eine **nebenberufliche Tätigkeit** verlangt.

Der Steuerpflichtige kann die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch nehmen, wenn für die Einnahmen **aus derselben Tätigkeit** steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden oder der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts, BR-Drs. 73/13 (B) vom 1.3.2013; BMF vom 17.7.2008 „Wer kann Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale geltend machen? Ein Überblick“; BMF-Schreiben vom 25.11.2008, Az. IV C 4 - S 2121/07/0010; Minijob-Zentrale vom 5.3.2013 „Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale passiert Bundesrat“

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Verpflegungsmehraufwand auch bei Wegzug vom Arbeitsort

Verpflegungsmehraufwendungen innerhalb der ersten drei Monate der **doppelten Haushaltsführung** sind auch dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige seinen **Hauptausstand vom Beschäftigungsort wegverlegt** und durch Umwidmung seiner bisherigen Hauptwohnung einen Zweithaushalt am Beschäftigungsort errichtet. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Düsseldorf der Ansicht der Finanzverwaltung widersprochen, die die **Dauer des vorangegangenen Aufenthalts** am Beschäftigungsort auf die **Dreimonatsfrist** anrechnet.

Zum Hintergrund

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der **Lebensmittelpunkt** nicht am Beschäftigungsort befinden.

Selbst wenn der Steuerpflichtige seinen **Hauptausstand aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort **wegverlegt** und von einer neuen Zweit- oder der bisherigen Erstwohnung am Arbeitsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht, kann er Werbungskosten aufgrund doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Als Werbungskosten abzugsfähig sind grundsätzlich eine **wöchentliche Heimfahrt**, die **Miete** für die Zweitwohnung und **Verpflegungsmehraufwand** (allerdings nur für einen Zeitraum von drei Monaten).

Der entschiedene Fall

Im Streitfall wohnte und arbeitete der Steuerpflichtige zunächst mit Hauptwohnsitz in Düsseldorf. Nachdem er seine Ehefrau kennengelernt hatte, zog er in eine Kleinstadt am Niederrhein und

verlegte dorthin seinen Hauptwohnsitz. Die Wohnung am Beschäftigungsort behielt er als **Zweitwohnung**.

In seiner Einkommensteuererklärung machte er für die ersten drei Monate nach seinem Umzug **Verpflegungsmehraufwendungen** geltend. Das Finanzamt jedoch verweigerte den Abzug, weil der Arbeitnehmer bereits vor dem Umzug **länger als drei Monate** in Düsseldorf gewohnt und seinen Wohnsitz von dort wegverlegt habe – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat der Gesetzgeber eine **typisierende Regelung** getroffen, dass generell bei Begründung einer Auswärtstätigkeit – also auch bei Begründung einer doppelten Haushaltsführung durch Wegverlegung des Hauptwohnsitzes vom Beschäftigungsort – die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen zu gewähren sind. Mit dem **Zeitpunkt der Umwidmung** (bisherige Hauptwohnung wird zur Zweitwohnung) beginnt die Dreimonatsfrist zu laufen.

Hinweis: Infolge der von der Finanzverwaltung eingelegten **Revision** darf man gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof diesen Fall beurteilen wird.

FG Düsseldorf, Urteil vom 9.1.2013, Az. 15 K 318/12 E; Rev. BFH Az. VI R 7/13 unter www.ww.de, Abruf-Nr. 130383

Für Arbeitgeber

Job-Tickets: Bei Jahreskarten entsteht der geldwerte Vorteil bereits im Zeitpunkt der Ausgabe

Sofern der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch Vereinbarung mit einem Verkehrsbetrieb das Recht zum Erwerb einer **vergünstigten Jahresnetzkarte (Job-Ticket)** einräumt, fließt der geldwerte Vorteil den Arbeitnehmern bereits in dem Zeitpunkt zu, in dem sie die Jahresnetzkarten erwerben. Entsprechend fließt denjenigen, die das **Bezugsrecht nicht ausüben** und keine Jahresnetzkarten erwerben, kein Arbeitslohn zu. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Für die Frage des Zuflusszeitpunkts spielt es dabei keine Rolle, ob der Arbeitnehmer **monatlich einen Eigenanteil** zahlen muss oder ob das Recht der Arbeitnehmer zum Erwerb des Job-Tickets ausdrücklich von der Zahlung des **monatlichen Grundbetrags** durch den Arbeitgeber abhängt.

Beachten Sie: Da der geldwerte Vorteil mit dem Erwerb der Jahreskarte zufließt und keine Umlage auf die einzelnen Monate erfolgt, kommt die **monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR** regelmäßig nicht zum Zuge. Die Freigrenze ist nach den Bestimmungen in den Lohnsteuerrichtlinien allerdings anwendbar bei der **monatlichen Überlassung** einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt.

Vorteilsbewertung

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind mit den **um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort** anzusetzen. Deshalb besteht der geldwerte Vorteil nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht bereits in der Differenz zwischen dem üblichen Verkaufspreis einer vergleichbaren Jahreskarte am Abgabeort und den Aufwendungen der Arbeitnehmer. Vielmehr sind noch die **üblichen Preisnachlässe vorteilsmindernd** zu berücksichtigen, die der Verkehrsbetrieb im Rahmen eines Jobticketprogramms den Arbeitnehmern gewährt.

BFH-Urteil vom 14.11.2012, Az. VI R 56/11, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 130630

Für GmbH-Geschäftsführer

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Persönliche Haftung bei unrichtiger Firmenbezeichnung

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs **haftet der Geschäftsführer persönlich**, wenn er für eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ein Rechtsgeschäft mit dem **unrichtigen Rechtsformzusatz „GmbH“** abschließt.

Ein Geschäftsführer einer **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** schloss einen Werkvertrag ab und verwendete dabei die **Firmenbezeichnung „GmbH u.G.“**. Da die Arbeiten nicht zu Ende geführt wurden, forderte der Auftraggeber **Schadenersatz**. Das prekäre an dem Urteil des Bundesgerichtshofs: Neben der Gesellschaft haftet der Geschäftsführer dem auf den Rechtschein vertrauenden Vertragspartner **persönlich**.

Eine **Rechtsscheinhaftung** greift also nicht nur in den Fällen, in denen der Rechtsformzusatz einer Kapitalgesellschaft ganz weggelassen wird, sondern auch dann, wenn für eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Zusatz „GmbH“ gehandelt wird. Angesichts des Umstands, dass die Unternehmergesellschaft mit einem nur **ganz geringen Stammkapital** ausgestattet sein kann, besteht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs sogar ein **besonderes Bedürfnis des Rechtsverkehrs**, dass hierauf hingewiesen wird.

Wichtig: In der Praxis ist also darauf zu achten, dass die Bezeichnung **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** oder **UG (haftungsbeschränkt)** verwendet wird.

Zum Hintergrund

Wesentliches Merkmal der UG (haftungsbeschränkt) ist, dass bei der Gründung bereits ein **Stammkapital von 1 EUR** ausreicht. Allerdings darf sie ihre Gewinne zunächst nicht voll ausschütten, sondern muss jährlich ein Viertel des erwirtschafteten Gewinns zurücklegen, bis das **Mindeststammkapital von 25.000 EUR** der „normalen“ GmbH erreicht ist. Ist die Rücklagenbildung abgeschlossen, kann die UG in eine GmbH ohne Zusatz umfirmieren.

BGH-Urteil vom 12.6.2012, Az. II ZR 256/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122559

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Abzug der tatsächlichen Werbungskosten in Ausnahmefällen möglich

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat jüngst entschieden, dass der Abzug der **tatsächlichen Werbungskosten** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zumindest im Rahmen der **Günstigerprüfung** möglich ist.

Zum Hintergrund

Kapitalerträge im Privatvermögen unterliegen in der Regel dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Einkünfteermittlung ist ein Betrag von 801 EUR (1.602 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten) abzuziehen (**Sparer-Pauschbetrag**). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge mit der Abgeltungssteuer abgegolten. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen. So kann z.B. bei der Einkommensteuerveranlagung die **Günstigerprüfung** beantragt werden. Dies lohnt sich, wenn der **persönliche Grenzsteuersatz unter 25 %** liegt.

Grobe Richtschnur: Der persönliche Grenzsteuersatz liegt unter 25 %, wenn das zu versteuernde Einkommen unter 15.700 EUR bzw. 31.400 EUR (Zusammenveranlagung) liegt.

Werbungskosten bei der Günstigerprüfung

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die gesetzliche Rege-

lung der Günstigerprüfung dahingehend auszulegen, dass Werbungskosten jedenfalls dann abzugsfähig sind, wenn der individuelle Steuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter 25 % liegt und **tatsächlich höhere Werbungskosten** entstanden sind.

Ein **absolutes und unumkehrbares Abzugsverbot** der tatsächlichen Werbungskosten wäre nach der Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg zumindest bei diesen Fallgestaltungen **verfassungswidrig**.

Beachten Sie: Über die Frage, ob der Ausschluss des Werbungskostenabzugs **insgesamt verfassungswidrig** ist, brauchte das Finanzgericht vorliegend nicht zu entscheiden.

Revision anhängig

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung gegen diese Entscheidung die **Revision** eingelegt, die mittlerweile beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Ähnlich gelagerte Fälle können demzufolge über einen **Einspruch offengehalten** werden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2012, Az. 9 K 1637/10, Rev. BFH Az. VIII R 13/13 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130084

Für Unternehmer

Vorweggenommene Erbfolge: Notarkosten bei Betriebsübertragung abzugsfähig

Der Bund der Steuerzahler hat darauf hingewiesen, dass ein Musterverfahren zu der Frage anhängig ist, ob Beratungs- und Beurkundungskosten für die **Übertragung eines Betriebs** im Rahmen der **vorweggenommenen Erbfolge** steuerlich absetzbar sind.

Im Streitfall wurde der Kommanditanteil an einer Personengesellschaft auf den Sohn übertragen. Die **Kosten für die Rechtsberatung und Beurkundung** erkannte das Finanzamt nicht als Betriebsausgaben an – übrigens zu Recht wie das Finanzgericht Nürnberg befand.

Da das Verfahren nun beim Bundesfinanzhof anhängig ist, werden die Richter entscheiden müssen, ob im Zu-

sammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils angefallene Notarkosten **betrieblich (mit-)veranlasst** und daher vor dem Hintergrund des Nettoprinzips als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Hinweis: Geeignete Fälle können **über einen Einspruch offengehalten** werden.

Bund der Steuerzahler, PM vom 22.2.2013; anhängig beim BFH unter Az. IV R 44/12

Für Arbeitgeber

Aktionsoptionsrechte: Zum Zuflusszeitpunkt bei der Übertragung auf Dritte

Der Vorteil aus einem vom Arbeitgeber eingeräumten Aktienoptionsrecht fließt dem Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt zu, in dem er **das Recht ausübt oder anderweitig verwertet**. Eine solche anderweitige Verwertung liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer das Recht **auf einen Dritten** überträgt.

Im Streitfall räumte die E-GmbH ihrem Geschäftsführer für seine erfolgreiche Tätigkeit das **Optionsrecht** ein, Aktien der A-AG zu einem bestimmten Kaufpreis zu erwerben. In 2002 übertrug der Geschäftsführer sein Optionsrecht entgeltlich auf die Z-GmbH, an der er zu 100 % beteiligt war. Die Z-GmbH bezahlte den Betrag in 2004 und übte auch in diesem Jahr das Optionsrecht aus. Die Aktien der A-AG wurden daraufhin in das Depot der Z-GmbH eingebucht.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist hinsichtlich des Zuflusszeitpunkts wie folgt **zu unterscheiden**:

- Übt der Arbeitnehmer seine Option aus, ist regelmäßig der Zeitpunkt der **Einbuchung der Aktien in das Depot** des Arbeitnehmers relevant.
- Soweit der Arbeitnehmer über das Optionsrecht anderweitig verfügt, ist der Vorteil im **Zeitpunkt der Übertragung des Rechts** zu erfassen.

Folglich war im Streitfall der Zeitpunkt der Übertragung auf die Z-GmbH (2002) maßgebend.

BFH-Urteil vom 18.9.2012, Az. VI R 90/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130367

Für Vermieter

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: 15 %-Grenze gilt grundsätzlich für das gesamte Gebäude

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin hat jüngst einige Zweifelsfragen im Zusammenhang mit **anschaffungsnahe Herstellungskosten** beantwortet. Dabei ist sie auch auf die Frage eingegangen, ob bei der **15 %-Grenze** auf das gesamte Gebäude oder die einzelnen Gebäudeteile abzustellen ist.

Zum Hintergrund: Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen **15 % der Anschaffungskosten** des Gebäudes übersteigen. Demzufolge können diese Aufwendungen nicht sofort, sondern nur über die **Gebäudeabschreibung** als Werbungskosten angesetzt werden.

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin weist angesichts der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs darauf hin, dass bei der 15 %-Grenze grundsätzlich auf das **Gebäude insgesamt** abzustellen ist, da beim Erwerb des bebauten Grundstücks **ein einheitliches Wirtschaftsgut** vorliegt.

Beispiel: Unmittelbar nach dem Erwerb eines Mehrfamilienhauses wird nur die vermietete bzw. **zu vermietende Wohnung anschaffungsnahe renoviert**. Die beiden anderen Wohnungen werden vom Eigentümer selbst oder von sei-

nen nahen Angehörigen unentgeltlich zu Wohnzwecken genutzt. Bezogen auf das gesamte Gebäude liegen die Aufwendungen unter der 15 %-Grenze. Erfolgt ein Vergleich hingegen nur mit dem anteiligen Kaufpreis der vermieteten Wohnung, ist die 15 %-Grenze überschritten.

Lösung: Die Prüfung ist gebäudebezogen vorzunehmen, sodass **keine anschaffungsnahe Herstellungskosten** vorliegen.

Beachten Sie: Bei dem Erwerb von mehreren **Eigentumswohnungen** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in einem Gebäude ist hingegen bereits zivilrechtlich stets **von unterschiedlichen Wirtschaftsgütern** auszugehen – und zwar unabhängig vom Nutzungs- und Funktionszusammenhang. In diesen Fällen ist die 15 %-Grenze somit jeweils auf die einzelne Wohnung anzuwenden.

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Verfügung vom 20.11.2012, Az. III B S 2211 - 2/2005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130599

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Wettbewerbsverbot als Umsatz bei einer Geschäftsveräußerung nicht steuerbar

Verkauft ein Unternehmer seinen Betrieb und erhält er für ein **Wettbewerbsverbot** ein gesondertes Entgelt, kann dieses Entgelt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unter die nicht steuerbaren Umsätze einer **Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG)** fallen.

Im entschiedenen Fall veräußerte eine Unternehmerin ihren ambulanten Pflegedienst, wobei im Kaufvertrag u.a. ein **Wettbewerbsverbot gegen gesondertes Entgelt** aufgenommen wurde. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass das Wettbewerbsverbot umsatzsteuerrechtlich eine **sonstige Leistung** darstelle und demzufolge nicht als Umsatz einer nicht steuerbaren GiG anzusehen sei. Eine Ansicht, die der Bundesfinanzhof jedoch nicht bestätigte.

Zu den Umsätzen im Rahmen einer GiG zählen alle im **unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dem Veräußerungsvorgang bewirkten Einzelleistungen. Das im Streitfall im Unternehmenskaufvertrag vereinbarte Wettbewerbsverbot dient dazu, dem übernehmenden Unternehmer die **Fortführung** des ambulanten Pflegedienstes zu ermöglichen. Es steht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs somit im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung.

Hinweis: Dem **gesonderten Ausweis eines Betrages** für das Konkurrenzverbot kommt nur eine nachrangige Bedeutung zu. Ansonsten, so der Bundesfinanzhof, könnten Veräußerer und Käufer allein durch den (Nicht-)Ausweis eines gesonderten Entgelts die steuerliche Behandlung der Übertragung des Konkurrenzverbots steuern.

BFH-Urteil vom 29.8.2012, Az. XI R 1/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130552

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Mai 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Steuerfreie EU-Lieferungen: Neue Gelangensbestätigung gilt ab 1.10.2013

Der Bundesrat hat der Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zugestimmt. Da die Neuregelungen für den Nachweis einer **umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung** mit einer **Übergangsfrist zum 1.10.2013** in Kraft treten, bleibt Unternehmern somit noch ein wenig Zeit, um sich mit den neuen Spielregeln zu beschäftigen.

Zum Hintergrund

Mit Wirkung zum 1.1.2012 wurde die sogenannte **Gelangensbestätigung** für den Nachweis einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung eingeführt. Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. Auf die enorme Kritik an der praktischen Umsetzung hatte die Finanzverwaltung mit **Übergangsregeln** reagiert, die mehrfach verlängert wurden.

In der nun verabschiedeten Neufassung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die Gelangensbestätigung zwar weiterhin enthalten, aber **in abgeschwächter Form**. Da die Neuregelungen zum 1.10.2013 in Kraft treten, kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung **für bis zum**

30.9.2013 ausgeführte Lieferungen noch nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen.

Neuregelungen im Überblick

Die **Industrie- und Handelskammern** haben zu den Neuregelungen bereits ausführlich Stellung bezogen. Zusammenfassend ist auf folgende **Eckpunkte** hinzuweisen:

Sowohl in **Beförderungsfällen** (Kunde oder Lieferer transportiert die Ware selbst) als auch in **Versendungsfällen** (hier sind selbstständige Dritte, z.B. Spediteure, in den Transport eingeschaltet) kann der Nachweis der Steuerfreiheit neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung durch die **Gelangensbestätigung** geführt werden.

Die Gelangensbestätigung muss u.a. den Ort und **den Monat (nicht Tag)** des Endes der Beförderung oder Versen-

Abgabetermin

für den Termin 10.6.2013 = 10.6.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.6.2013 = 10.6.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2013 = 10.6.2013 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.6.2013 = 13.6.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2013 = 13.6.2013 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/12	8/12	11/12	3/13
+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 1,9 %	+ 1,4 %

dung enthalten. Darüber hinaus muss die **Unterschrift** des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten enthalten sein.

Hinweis: Die **elektronische Übermittlung** ist zulässig. In diesem Fall kann auf die schriftliche Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat, z.B. über den verwendeten **E-Mail-Account des Abnehmers**. Wie in solchen Fällen die Archivierung zu erfolgen hat, wird voraussichtlich in dem noch ausstehenden Anwendungserlass geklärt werden.

Die Gelangensbestätigung kann als **Sammelbestätigung** ausgestellt werden, wobei Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden können. Überdies kann die Bestätigung in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden. Sie kann auch aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

Nur soweit die Ware **versendet** wird, werden alternative Nachweise (z.B. **Versendungsbelege** – insbesondere ein handelsrechtlicher Frachtbrief – oder **Spediteursbescheinigungen**) unter gewissen Voraussetzungen gleichberechtigt anerkannt.

Während die Neuregelungen beim **Eigentransport durch den Lieferer** gegenüber der bisherigen Nachweisregelung

eher gering sind, ergibt sich die größte Änderung bei den **Selbstabholern**. Hier ist nun ein erst nachträglich ausstellbarer Beleg des Abnehmers über die **tatsächlich erfolgte Verbringung** erforderlich. Die Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung genügt nicht mehr.

Darüber hinaus weisen die Industrie- und Handelskammern darauf hin, dass ein Nachweis **aus EU-rechtlichen Gründen** nach wie vor auch anhand **anderer Belege** möglich ist. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Allerdings bietet sich eine derartige Nachweisführung aufgrund der Diskussionsanfälligkeit und den hohen steuerlichen Risiken **nur für Einzelfälle** an.

Hinweis: Unternehmer, die sich ausführlich über die neuen Nachweisregeln informieren möchten, können z.B. auf das **Merkblatt der IHK Niederbayern** „Neue Nachweise für EU-Lieferungen ab 1. Oktober 2013“ zurückgreifen. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/sl257 heruntergeladen werden.

Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, BR-Drs. (B) 66/13 vom 22.3.2013; IHK Niederbayern „Neue Nachweise für EU-Lieferungen ab 1. Oktober 2013“ unter www.iww.de/sl257

Für alle Steuerpflichtigen

Privat genutzte Dienstwagen: Ansatz des Bruttolistenneupreises ist nicht zu beanstanden

Der Bundesfinanzhof hat erneut bekräftigt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, die **private Nutzung des Firmenwagens** bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung auf Basis des **Bruttolistenneupreises** zu ermitteln.

Zum Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören auch die Vorteile aus der Überlassung eines Dienstwagens, soweit ihn der Arbeitnehmer privat nutzen kann. Erfolgt die Bewertung nach der **pauschalen Methode**, ist der Nutzungsvorteil für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im **Zeitpunkt der Erstzulassung** zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei der Ein-Prozent-Regelung um eine stark **typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung**, sodass individuelle Besonderheiten grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Somit stellt der inländische Bruttolistenneupreis z.B.

auch dann die Bemessungsgrundlage dar, wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug **gebraucht** angeschafft hat.

Praxishinweis

Es bleibt also dabei: Wer den Ansatz des Bruttolistenneupreises vermeiden möchte, muss ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** führen, was allerdings einen erhöhten Zeitaufwand erfordert.

Welche Methode günstiger ist, hängt vom **Einzelfall** ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Fahrtenbuch bietet jedoch oftmals Vorteile bei einem **hohen Listenpreis** oder einem **geringen privaten Nutzungsanteil**.

BFH-Urteil vom 13.12.2012, Az. VI R 51/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130768

Für Arbeitgeber

Betriebsveranstaltung: 110 EUR-Freigrenze ist zumindest im Jahr 2007 noch hoch genug bemessen

Kosten eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze in vollem Umfang als **Arbeitslohn** zu werten. Der Bundesfinanzhof hält die derzeitige **110 EUR-Freigrenze** jedenfalls für das **Jahr 2007** noch für angemessen.

Höhe der Freigrenze

Im Streitfall beliefen sich die Kosten einer im Jahr 2007 durchgeführten Betriebsveranstaltung auf 175 EUR je Teilnehmer. Das Finanzamt hatte deshalb die dem Arbeitgeber entstandenen Kosten insgesamt als **lohnsteuerpflichtig** behandelt. Das Finanzgericht Hessen war dem gefolgt.

Vor dem Bundesfinanzhof hatte der Arbeitgeber die Ansicht vertreten, dass die Freigrenze durch den Bundesfinanzhof an die **Preisentwicklung anzupassen** sei. Das hat der Bundesfinanzhof jedoch abgelehnt, da eine ständige Anpassung der Freigrenze an die Geldentwertung **nicht Aufgabe des Gerichts** sei.

Hinweis: Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sollte die Finanzverwaltung jedoch „alsbald“ erwägen, den Höchstbetrag **auf der Grundlage von Erfahrungswissen** neu zu bemessen.

Berechnung der Freigrenze

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kosten, die in die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, einbezogen werden, um **Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung** handeln muss.

Leistungen, die **nicht in unmittelbarem Zusammenhang** mit der Betriebsveranstaltung stehen und durch die der Arbeitnehmer deshalb nicht bereichert ist, sind demzufolge **nicht in die Freigrenze einzubeziehen**. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen sind gesondert zu erfassen.

BFH-Urteil vom 12.12.2012, Az. VI R 79/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130631

Für Arbeitnehmer

Garagenkosten können bei doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten absetzbar sein

Zwar gibt es eine grundsätzliche Abgeltungswirkung bei der Entfernungspauschale. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs können allerdings Aufwendungen für einen separat **angemieteten Pkw-Stellplatz** im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** Werbungskosten sein.

Zu den **notwendigen Mehraufwendungen** im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zählen insbesondere Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten, zeitlich befristete Verpflegungsmehraufwendungen und die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort (begrenzt auf den durchschnittlichen Mietzins einer 60 m²-Wohnung). Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs können indes auch **Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage** zu den notwendigen Mehraufwendungen zählen.

Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für seinen Zweithaushalt tätigt, sind nur insoweit abzugsfähig, als dieser **beruflich veranlasst** ist und die Aufwendungen hierfür **notwendig** sind. Dies gilt auch, soweit Aufwendungen für einen (separat angemieteten) Pkw-Stellplatz beispielsweise **zum Schutz des Fahrzeugs** oder aufgrund der **angespannten Parkplatzsituation** am Beschäftigungsort erforderlich sind.

Hinweis: Aus welchen Gründen der Steuerpflichtige dort einen Pkw vorhält, ist ohne Bedeutung. Bei einem aus **beruflichem Anlass** begründeten doppelten Haushalt werden nämlich gerade auch solche Kosten erfasst, die ansonsten zu den **Lebensführungskosten** gehören würden.

Zum Hintergrund

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der **Lebensmittelpunkt** nicht am Beschäftigungsort befinden.

BFH-Urteil vom 13.11.2012, Az. VI R 50/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130526

Für GmbH-Gesellschafter

Streubesitzdividenden: Bundesrat stimmt genereller Steuerpflicht zu

Der Bundesrat hat einem Gesetz zugestimmt, das Unterschiede bei der Kapitalertragsteuer zwischen in- und ausländischen Investoren bei **Streubesitzdividenden** beseitigt. Durch die Gesetzesänderung werden nun auch Dividendenenerträge inländischer Kapitalgesellschaften aus kleineren Unternehmensbeteiligungen besteuert. Dies soll die vom Europäischen Gerichtshof geforderte **Gleichbehandlung** zwischen in- und ausländischen Gesellschaften beim Streubesitz sicherstellen.

Die Neuregelung, die erst nach längeren Verhandlungen im Vermittlungsausschuss erzielt wurde, sieht eine Steuerpflicht für Streubesitzdividenden vor, **die nach dem 28.2.2013** zufließen. Hingegen werden **Veräußerungsgewinne** von der Gesetzesänderung nicht erfasst.

Nach der Neufassung wird die Steuerbefreiung für Dividendenenerträge versagt, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals** beträgt. Damit werden Streubesitzdi-

videnden unabhängig davon, ob sie an **gebietsansässige oder an gebietsfremde** Gesellschaften ausgeschüttet werden, gleichbehandelt.

Hinweis: Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt als **zu Beginn des Kalenderjahrs** erfolgt, sodass für dieses Jahr keine Streubesitzbeteiligung vorliegt.

Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09, BR-Drs. (B) 146/13 vom 1.3.2013; PM 39/2013 des Bundesrats vom 1.3.2013

Für Unternehmer

Meistergründungsprämie ist steuerpflichtig

Die Oberfinanzdirektion Münster hat aktuell zu der Frage Stellung genommen, wie die **Meistergründungsprämie NRW** ertragsteuerlich einzuordnen ist.

Zum Hintergrund: Bei der Meistergründungsprämie NRW handelt es sich um einen **Zuschuss in Höhe von 7.500 EUR**, der Handwerksmeistern/innen unter gewissen Voraussetzungen u.a. für die Neugründung eines Unternehmens oder den Erwerb von Anteilen an bestehenden Kapitalgesellschaften zur Existenzgründung gewährt wird.

Bei der **ertragsteuerlichen Behandlung** dieses Zuschusses unterscheidet die Oberfinanzdirektion Münster wie folgt:

- Zuschüsse, die zur **Gründung eines Einzelunternehmens** gewährt werden, stehen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit. Sie stel-

len **steuerpflichtige Einnahmen** aus dieser Tätigkeit dar.

- Dient der Zuschuss dazu, die Neugründung oder den Erwerb von Anteilen an einer bestehenden Kapitalgesellschaft zu finanzieren, **mindert der Zuschuss die Anschaffungskosten**, da er mit der Gründung oder dem Erwerb der Beteiligung verknüpft ist. Dies kann dazu führen, dass sich ein steuerpflichtiger Gewinn aus einer späteren Beteiligungsveräußerung um den Zuschuss erhöht.

OFD Münster, Verfügung vom 21.2.2013, Az. S 2121 - 26 - St 12 - 33, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130906; Meistergründungsprämie NRW, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Az. III B 3 - 71 - 65 vom 30.9.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Steuertipp für Menschen mit einer Behinderung und für Ruheständler

Das Finanzministerium NRW bietet **Rentnern und Menschen mit einer Behinderung** in einer überarbeiteten 28 Seiten starken Broschüre u.a. einen kompakten Überblick über steuerliche Vorteile.

Die Broschüre „Steuertipp für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für

Menschen im Ruhestand“ kann unter www.iww.de/sl265 **kostenfrei heruntergeladen** werden.

Für Vermieter

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung: Bloße Rentabilitätsminderung reicht nicht aus

Eine **bloße Rentabilitätsminderung** eines vermieteten Objekts rechtfertigt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster noch keine **Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA)**.

Im Streitfall vermietete eine Steuerpflichtige ein Ladenlokal an ein Discounthandelsgeschäft und zwei kleinere Ladenlokale im selben Objekt an andere Mieter. Nachdem der **Mietvertrag** mit dem Hauptmieter beendet wurde, machte sie eine AfaA in Bezug auf das Gebäude als **Werbungskosten** geltend, die weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Münster akzeptierte.

Den Abzug begründete die Vermieterin u.a. damit, dass es ihr erst nach einem Jahr gelungen sei, das größere Ladenlokal wieder zu vermieten, allerdings unter **Mieteinbußen von etwa 80 %**. Wegen der Größe, der Lage und des Zuschnitts sei eine höhere Miete nicht erzielbar. Das Objekt sei auf die Bedürfnisse des Hauptmieters zugeschnitten gewesen und sei wegen der **veränderten Anforderungen des Marktes** nicht mehr für eine Vermietung an einen Discounther oder Verbrauchermarkt geeignet.

Entscheidungsgründe

Das Finanzgericht Münster stellte in seinem Urteil zunächst klar, dass Absetzungen für eine außergewöhnliche **technische oder wirtschaftliche** Abnutzung

von Gebäuden als Werbungskosten abgezogen werden können – allerdings nur unter **engen Voraussetzungen**.

Grundsätzlich erforderlich für eine außergewöhnliche Abnutzung ist eine **Beeinträchtigung der Substanz** oder zumindest der **Nutzungsmöglichkeiten** des Wirtschaftsgutes. Ein Ereignis von außen muss unmittelbar körperlich auf das Wirtschaftsgut einwirken.

Baumängel und Rentabilitätsminderungen, die z.B. aufgrund eines entsprechenden Überangebots eintreten, rechtfertigen grundsätzlich keine AfaA. Von einer außergewöhnlichen Verminderung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit oder Verwendungsmöglichkeit eines Gebäudes kann auch nicht schon deshalb ausgegangen werden, weil es auf die **besonderen Bedürfnisse des Mieters** zugeschnitten ist und bei einer Vermietung an einen Dritten möglicherweise nicht die gleiche Miete erzielbar ist.

Hinweis: Endgültig entschieden ist der Streitfall aber noch nicht, da die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 24.1.2013, Az. 11 K 4248/10 E, Rev. BFH unter Az. IX R 7/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130988

Für Arbeitnehmer

Kein häusliches Arbeitszimmer für Uni-Professor

Bereits im Jahr 2011 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass das häusliche Arbeitszimmer bei Hochschullehrern und Richtern nicht den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung** darstellt. Diese Rechtsprechung hat er nun in einem Beschluss für einen **Universitäts-Professor** bestätigt.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- Bis zu 1.250 EUR jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet.

Ein Abzug der Aufwendungen nach der ersten Variante (**fehlender Arbeitsplatz**) kam im Streitfall nicht in Betracht, weil

der Professor ein Arbeitszimmer in der Universität nutzen konnte.

Darüber hinaus stellt das häusliche Arbeitszimmer auch nicht den Mittelpunkt der Betätigung dar, da ein Universitäts-Professor den – hier maßgebenden – **qualitativen** Schwerpunkt seiner Tätigkeit an der Universität hat. Selbst eine **zeitlich weit überwiegende Nutzung** des häuslichen Arbeitszimmers führt nicht zu einer Verlagerung des Mittelpunkts.

BFH-Beschluss vom 14.12.2012, Az. VI B 134/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131132; BFH-Urteil vom 27.10.2011, Az. VI R 71/10; BFH-Urteil vom 8.12.2011, Az. VI R 13/11

Für Vermieter

Restriktive Haltung der Finanzverwaltung zum Schuldzinsenabzug nach Veräußerung der Mietimmobilie

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Schuldzinsen grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der **Veräußerungserlös aber nicht ausreicht**, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Dieses steuerzahlerfreundliche Urteil hat das Bundesfinanzministerium **nun eingeschränkt**.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erfolgte die Veräußerung der Mietimmobilie **innerhalb der zehnjährigen privaten Veräußerungsfrist**. Eine explizite Aussage zur Berücksichtigung der Schuldzinsen bei Veräußerung außerhalb dieser Frist erfolgte nicht. In der Literatur wurde jedoch die Ansicht vertreten, dass auch außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist eine Berücksichtigung möglich sein muss, da weiterhin ein Zusammenhang mit der **früheren Einkunftsart Vermietung und Verpachtung** besteht.

Diese Auffassung teilt das Bundesfinanzministerium indes nicht. Nach dem aktuellen Schreiben erkennt die Verwaltung den Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen in den Fällen einer nicht steuerbaren Veräußerung der Mietimmobilie **außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist** nicht an.

Hinweis: Darüber hinaus stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass für **Altfälle** (weiterhin) kein nachträglicher Werbungskostenabzug zulässig ist. Hierbei handelt es sich um Verkäufe vor 1999, bei denen die private Veräußerungsfrist noch **zwei Jahre** betrug.

BMF-Schreiben vom 28.3.2013, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001:001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131114; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Juni 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Speisenlieferung versus Restaurationsleistung: Verwaltung veröffentlicht lang ersehntes Schreiben

Die **umsatzsteuerliche Abgrenzung** zwischen der mit 7 % **ermäßigt besteuerten Speisenlieferung** und der mit 19 % **regelbesteuerten Restaurationsleistung** hat für die betroffenen Unternehmer oftmals erhebliche finanzielle Auswirkungen. Zu diesem streitanfälligen Praxisthema hat das Bundesfinanzministerium nun auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs ein **umfangreiches Schreiben** veröffentlicht.

Nicht einzubeziehende Dienstleistungselemente

Ob der **Dienstleistungsanteil** bei der Speisenabgabe überwiegt, sodass eine mit 19 % zu versteuernde sonstige Leistung vorliegt, ist nach dem **Gesamtbild** der Verhältnisse des Umsatzes zu beurteilen.

Dabei bleiben Dienstleistungselemente, die **notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln** verbunden sind, bei der Prüfung unberücksichtigt. Hierbei handelt es sich u.a. um folgende Elemente:

- Zubereitung der Speisen,
- übliche Nebenleistungen (z.B. Verpacken, Beigabe von Einweggeschirr oder -besteck),
- Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Warenverkauf dienen (z.B. Verkaufstheken und -tresen sowie

Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden etc.).

Hinweis: Kommt bei der Speisenabgabe **neben der Beförderung** keine andere unterstützende Dienstleistung hinzu, handelt es sich stets um eine **steuerbegünstigte Lieferung**. Die Sicherstellung der Verzehrbarkeit während des Transports (z.B. durch **Warmhalten in besonderen Behältnissen**) ist ein unselbstständiger Teil der Beförderung und daher nicht gesondert zu berücksichtigen.

Einzubeziehende Dienstleistungselemente

Nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbundene und damit für die Annahme einer Lieferung **schädliche Dienstleistungselemente** liegen vor, soweit sich der Unternehmer nicht auf die Ausübung der Handels- und Vertei-

Abgabetermin

für den Termin 10.7.2013 = 10.7.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.7.2013 = 10.7.2013 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.7.2013 = 15.7.2013 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/12	9/12	12/12	4/13
+ 2,0 %	+ 2,0 %	+ 2,0 %	+ 1,2 %

lerfunktion des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks beschränkt. Beispielsweise sind die folgenden Elemente **nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden** und daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen:

- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal,

- Servieren der Speisen und Getränke,
- Nutzungsüberlassung von Mehrweggeschirr oder -besteck,
- Überlassung von Mobiliar (z.B. Tischen und Stühlen) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers.

Hinweis: Haben die Gegenstände (Geschirr, Platten etc.) vornehmlich eine **Verpackungsfunktion**, ist auch die anschließende Reinigung bzw. Entsorgung dieser Gegenstände bei der Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen.

Einbeziehung von Tischen, Stühlen etc.

Als Dienstleistungselement zu berücksichtigen ist insbesondere die **Bereitstellung von Vorrichtungen**, die den Verzehr der Speisen und Getränke an Ort und Stelle fördern sollen (z.B. Räumlichkeiten, Tische und Stühle oder Bänke, Bierzeltgarnituren). Auf die **Qualität der zur Verfügung gestellten Infrastruktur** kommt es nicht an, sodass eine Abstellmöglichkeit für Speisen und Getränke mit Sitzgelegenheit für die Annahme einer sonstigen Leistung ausreicht.

Dienen die Vorrichtungen demgegenüber nicht in erster Linie dazu, den Verzehr von Speisen und Getränken zu erleichtern, sind sie **nicht zu berücksichtigen**. Als Beispiele nennt das Bundesfinanzministerium **Stehische und Sitzgelegenheiten in den Wartebereichen von Kinofoyers** sowie die Bestuhlung in Kinos, Theatern und Stadien, Parkbänke im öffentlichen Raum, Nachttische in Kranken- und Pflegezimmern. Dies gilt auch dann, wenn sich an diesen Gegenständen einfache, behelfsmäßige Vorrichtungen befinden, die den Verzehr fördern sollen (z.B. Getränkehalter, Ablagebretter).

Hinweis: Darüber hinaus sind auch **behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen** (z.B. Verzehrrthecken ohne Sitzgelegenheit oder Stehtische) nicht zu berücksichtigen.

Beispiel

Der **Betreiber eines Imbissstands** gibt verzehrfertige Würstchen, Pommes frites usw. an seine Kunden in Pappbehältern oder auf Mehrweggeschirr ab. Die Kunden erhalten dazu eine Serviette, Einweg- oder Mehrwegbesteck und auf Wunsch Ketchup, Mayonnaise oder Senf. Der Imbissstand verfügt über eine Theke, an der Speisen im Stehen ein-

genommen werden können. 80 % der Speisen werden zum sofortigen Verzehr ausgehändigt. 20 % der Speisen werden zum Mitnehmen abgegeben. Der Betreiber hat vor dem Stand **drei Stehtische aufgestellt**.

Lösung: Es liegen **insgesamt begünstigte Lieferungen** vor, die mit 7 % zu versteuern sind. Die Dienstleistungselemente führen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch hinsichtlich der vor Ort verzehrten Speisen nicht zu einer sonstigen Leistung. Auf die **Qualität der Speisen** und die **Komplexität der Zubereitung** kommt es nicht an.

Beispiel

Gleicher Sachverhalt wie zuvor, jedoch verfügt der Imbissstand neben den Stehtischen über aus Bänken und Tischen bestehende **Bierzeltgarnituren**, an denen die Kunden die Speisen einnehmen können.

Lösung: Soweit die Speisenabgabe zum Mitnehmen erfolgt, liegen begünstigte Lieferungen (7 %) vor. Werden die Speisen jedoch zum Verzehr vor Ort abgegeben, handelt es sich um sonstige Leistungen (19 %), da mit der Bereitstellung der Tische und der Sitzgelegenheiten die **Schwelle zum Restaurationsumsatz** überschritten wird. Auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Sitzgelegenheiten kommt es nicht an. Maßgeblich ist die **Absichtserklärung des Kunden**, die Speisen vor Ort verzehren zu wollen.

Praxishinweise

Die vorgenannten Abgrenzungskriterien geben die neue Verwaltungsmeinung **auszugsweise** wieder. Betroffene Unternehmer (z.B. Betreiber von Imbissständen, Catering-Unternehmen, Mahlzeitendienste etc.) sollten sich mit den Abgrenzungsmerkmalen **ausführlich auseinandersetzen**.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist **(rückwirkend) ab dem 1.7.2011 anzuwenden**. Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn sich der Unternehmer für vor dem 1.10.2013 ausgeführte Umsätze auf die bisherige Verwaltungsmeinung beruft, sofern diese eine günstigere Besteuerung vorsieht (**Übergangsregelung**).

BMF-Schreiben vom 20.3.2013, Az. IV D 2 - S 7100/07/10050-06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131063

Für Unternehmer

Auch Selbstständige können die Fahrten zu verschiedenen Tätigkeitsorten in vollem Umfang steuerlich absetzen

Fahrtkosten einer selbstständigen Musikpädagogin zu verschiedenen Schulen und Kindergärten, die **nicht als Betriebsstätten anzusehen sind**, können nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster **in voller Höhe** – und nicht nur in Höhe der Entfernungspauschale – als **Betriebsausgaben** berücksichtigt werden.

Begründung des Finanzgerichts: Für Selbstständige gelten die gleichen Grundsätze wie für Arbeitnehmer, die nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben können. Da die Musikpädagogin jede Einrichtung in etwa einmal pro Woche besuchte, hatte kein Tätigkeitsort gegenüber den anderen eine derart zentrale Bedeutung, dass er als **Mittelpunkt der freiberuflichen Tätigkeit** angesehen werden konnte. Somit stufte das Finanzgericht keine Einrichtung als Betriebsstätte ein.

Hinweis: Zu der Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur regelmäßigen Arbeitsstätte auch **auf Betriebsstätten übertragbar ist**, ist bereits ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Entsprechende Fälle sollten somit **offengehalten werden**.

FG Münster, Urteil vom 22.3.2013, Az. 4 K 4834/10 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131443; Rev. BFH unter Az. VIII R 47/11

Für Arbeitgeber

Betriebshaftpflicht: Geldwerter Vorteil bei der Mitversicherung von angestellten Krankenhausärzten

Auf Bundesebene wurde beschlossen, dass die **Mitversicherung** angestellter Krankenhausärzte im Rahmen der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses einen **lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil** darstellt.

OFD Rheinland und Münster, Kurzinfo Lohnsteuer-Außendienst, Nr. 01/2013 vom 14.2.2013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130910

Für alle Steuerpflichtigen

Sind Gerichts- und Anwaltskosten bei einer Ehescheidung insgesamt steuerlich abzugsfähig?

Die mit einer Ehescheidung zusammenhängenden **Gerichts- und Anwaltskosten** können **in vollem Umfang** als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. So lautet der Tenor eines Urteils des Finanzgerichts Düsseldorf, gegen das bereits die **Revisi-on beim Bundesfinanzhof** anhängig ist.

In dem Streitfall erkannte das Finanzamt die Gerichts- und Anwaltskosten nur insoweit steuerlich an, als sie auf die **Ehescheidung und den Versorgungsausgleich** entfielen. Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem **Zugewinnausgleich** und den **Unterhaltsansprüchen** standen, ließ es nicht zum Abzug zu – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Düsseldorf befand, das die **gesamten Aufwendungen** als außergewöhnliche Belastung anerkannte.

Zum Hintergrund

Zwar hatte der Bundesfinanzhof in 2011 entschieden, dass **Zivilprozesskosten** dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind, wenn die Prozessführung eine **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und **nicht mutwillig** erscheint. Jedoch hatten die Richter in 2005 auch entschieden, dass die Kosten der **vermögensrechtlichen Auseinandersetzung** im Scheidungsverfahren keine außergewöhnliche Belastung sind, da die Eheleute die vermögensrechtliche Einigung **ohne Inanspruchnahme der Gerichte** herbeiführen können.

Hinweis: Die Finanzverwaltung wendet das Urteil aus dem Jahr 2011 über den entschiedenen Fall hinaus nicht an (**so genannter Nichtanwendungserlass**).

Da zu den Kosten eines Ehescheidungsverfahrens mittlerweile **einige Verfahren anhängig sind**, wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, zu dieser Thematik Stellung zu beziehen. Bis dahin sollten **geeignete Fälle offen gehalten werden**.

FG Düsseldorf, Urteil vom 19.2.2013, Az. 10 K 2392/12 E, Rev. BFH Az. VI R 16/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131297; BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10; BMF-Schreiben vom 20.12.2011, Az. IV C 4 - S 2284/07/0031:002; BFH-Urteile vom 30.6.2005, Az. III R 36/03 und Az. III R 27/04; Rev. BFH z.B. unter Az. IX R 41/12 und Az. VI R 66/12

Für Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Voller Werbungskostenabzug bei anderem Arbeitsplatz möglich

Arbeitnehmern, die einen oder zwei Tage in der Firma arbeiten und den Rest der Woche am Heimarbeitsplatz, winkt für ihr häusliches Arbeitszimmer der **volle Werbungskostenabzug**. Das gilt nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Münster selbst dann, wenn der Arbeitsplatz in der Firma fünf Tage lang hätte genutzt werden dürfen.

Sind die im Arbeitszimmer und der Firma ausgeübten Tätigkeiten **qualitativ gleichwertig**, liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit** im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Demzufolge ist ein **anderer Arbeitsplatz** für den Abzug der Aufwendungen nur dann schädlich, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Zum Hintergrund: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- Bis zu 1.250 EUR jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet.

OFD Münster vom 21.3.2013, Kurzinfo ESt 6/2013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131334; BMF-Schreiben vom 2.3.2011, Az. IV C 6 - S 2145/07/10002, Rz. 11

Für Vermieter

Untervermietung von Räumen: Werbungskosten auch für Leerstandszeiten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Leerstandszeiten im Rahmen einer Untervermietung** (im vorliegenden Streitfall: 4-Zimmer einer 6-Zimmer-Wohnung) nicht zwingend der Eigennutzung zuzurechnen sind und ein **Werbungskostenabzug** in dieser Zeit somit grundsätzlich möglich ist.

Im Streitfall gehörte dem Steuerpflichtigen eine sechs Wohnräume umfassende Wohnung. Zwei Zimmer nutzte er selbst, vier Zimmer vermietete er. Strittig war nun der Werbungskostenabzug für die Zeiten, in denen die **vier Zimmer nicht vermietet** wurden. Während das Finanzgericht Berlin-Brandenburg diese Leerstandszeiten der **Selbstnutzung** durch den Steuerpflichtigen zurechnete, ließ der Bundesfinanzhof den Werbungskostenabzug zu.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Leerstandszeiten **der Vermietungstätigkeit zuzurechnen**, wenn ein Raum nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung **vorübergehend leer steht** und – wie im Streitfall – feststeht, dass dieser Raum weiterhin für eine **Neuvermietung** bereit gehalten wird.

Die fehlende räumliche Trennung zum Wohnbereich, die fehlende Abgeschlossenheit der zur Vermietung vorgesehenen Räume sowie die – theoretische – jederzeitige Selbstnutzungsmöglichkeit stehen der Annahme einer **Einkünfte-**

erzielungsabsicht nicht entgegen. Denn das Objekt der Vermietung muss **nicht zwingend eine abgeschlossene Wohnung** sein. Es kann sich auch um einen bestimmten Teil eines Grundstücks oder Gebäudes sowie einzelne (auch möblierte) Zimmer oder Räumlichkeiten handeln.

Vergleich mit Ferienwohnungen

In vergleichbarer Weise – so der Bundesfinanzhof – ist bei **ausschließlich** an wechselnde Feriengäste vermietete und in der übrigen Zeit hierfür bereit gehaltene **Ferienwohnungen** von der Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Leerstandszeiten sind insoweit der Vermietungstätigkeit zuzurechnen. Diese Grundsätze sind auch auf die **Vermietung von Messezimmern** anwendbar, bei denen regelmäßig von einem häufigen Gästewechsel in Verbindung mit Leerstandszeiten auszugehen ist.

BFH-Urteil vom 22.1.2013, Az. IX R 19/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131151

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt von Eltern und erwachsenen Kindern

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs können erwachsene, berufstätige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern **in einem gemeinsamen Haushalt wohnen**, Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen, wenn ihnen die **Zweitwohnung am Beschäftigungsort** lediglich als Schlafstätte dient.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Keinen eigenen Hausstand unterhält, wer in den **Haushalt der Eltern** eingegliedert ist, ohne die **Haushaltsführung** wesentlich mitzubestimmen. Dies gilt insbesondere für junge Arbeitnehmer, die nach ihrer Ausbildung, wenn auch gegen Kostenbeteiligung, weiterhin im Haushalt der Eltern ein Zimmer bewohnen.

Im Streitfall machte ein 43 Jahre alter promovierter Diplomchemiker die Kosten für eine **Unterkunft am Beschäftigungsort** geltend. Dort hatte er seinen Zweitwohnsitz begründet. Seinen Hauptwohnsitz behielt er im Einfamilienhaus seiner 71 Jahre alten Mutter bei. In diesem nutzte er ein Schlaf- und Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer allein. Die Küche, das Ess- und Wohnzimmer wurden von ihm und seiner Mutter gemeinsam genutzt. Strittig war nun, ob der Sohn einen eigenen Hausstand unterhalten hatte oder ob er lediglich in den Haushalt der Mutter eingegliedert gewesen war.

Kriterien für einen eigenen Hausstand

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann bei einem **erwachsenen, wirtschaftlich selbstständigen Kind** regel-

mäßig vermutet werden, dass es nicht nur als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern dass es die **gemeinsame Haushaltsführung** mit den Eltern **wesentlich mitbestimmt**.

Nach der Entscheidung der Vorinstanz (Finanzgericht Rheinland-Pfalz) lag eine doppelte Haushaltsführung bereits deshalb nicht vor, weil sich der Sohn an der Führung des Hausstandes der Mutter **nicht konkret finanziell beteiligt hatte**. Hier stellte der Bundesfinanzhof jedoch klar, dass eine gleichmäßige Beteiligung des Kindes an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten nicht zwingend erforderlich ist. Das **Merkmal der Entgeltlichkeit** hat nämlich lediglich eine **wichtige Indizfunktion**.

Finanzielle Kostenbeteiligung ab 2014 erforderlich

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts („**Reisekostenreform**“) kommt es allerdings künftig zu einer Verschärfung, da die finanzielle Beteiligung des Steuerpflichtigen am gemeinschaftlichen Haushalt **ab dem Jahr 2014** gesetzlich vorgeschrieben ist.

BFH-Urteil vom 16.1.2013, Az. VI R 46/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131375; Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013, BGBl I 2013, S. 285

Für alle Steuerpflichtigen

Schwerbehindertenausweis als Plastikkarte

Ab dem 1.1.2013 kann der Schwerbehindertenausweis (in Anlehnung an den Personalausweis) als **Plastikkarte** ausgestellt werden. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Frankfurt hin.

Den Zeitpunkt der Umstellung vom Papier- auf das Kartenformat **legt jedes Bundesland selbst fest**, in Hessen etwa zum 1.4.2013. Die Umstellung soll für alle Schwerbehindertenausweise spätestens am 1.1.2015 abgeschlossen sein.

Bisherige Papierausweise bleiben **bis zum Gültigkeitsablauf** wirksam, sie

müssen also nicht zwingend vorher neu ausgestellt werden. Demzufolge können weiterhin alle mit dem Grad der Behinderung zusammenhängenden **Nachteilsausgleiche** in Anspruch genommen werden.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 11.3.2013, Az. S 2286 A - 1 - St 221, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131442

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabepflicht bei Aufträgen an eine Werbeagentur in der Rechtsform einer OHG?

Ver gibt ein Unternehmen Aufträge an eine Werbeagentur, die in der **Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)** geführt wird, muss es nach einem aktuellen Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg **keine Künstlersozialabgabe** abführen. Die Richter sind nämlich der Auffassung, dass die Gesellschafter der OHG – ebenso wie die der Kommanditgesellschaft (KG) – **nicht als selbstständige Künstler/Publizisten** anzusehen sind.

Andere Ansicht der Künstlersozialkasse

Die **Künstlersozialkasse** vertritt auf ihrer Homepage offensichtlich eine **andere Ansicht**. Danach gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die z.B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als OHG am Markt auftreten.

Nicht abgabepflichtig sind demgegenüber Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH), KGs und GmbH & Co. KGs.

Zum Hintergrund

Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen **für das eigene Unternehmen nutzen**, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen. Der **Prozentsatz** der Künstlersozialabgabe beträgt in diesem Jahr 4,1 %.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.11.2012, Az. L 4 R 2556/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130757; www.kuenstlersozialkasse.de, unter der Rubrik „FAQ für Unternehmen und Verwerter“

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Finanzverwaltung äußert sich zur Behandlung von Zuzahlungen zum Firmenwagen

Darf ein Arbeitnehmer seinen **Firmenwagen auch privat nutzen**, muss er diesen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Leistet er eine **Zuzahlung für die Privatnutzung**, stellt sich die Frage, inwiefern diese den geldwerten Vorteil mindert. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu in einem aktuellen Schreiben Stellung genommen.

Nutzungsentgelt

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die **außerdienstliche Nutzung** (private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) ein laufendes Entgelt – **sogenanntes Nutzungsentgelt** –, mindert dieses den geldwerten Vorteil.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Nutzungsentgelt **pauschal oder nach der tatsächlichen Pkw-Nutzung** bemessen wird. Handelt es sich um eine Pauschale, ist es darüber hinaus unerheblich, wie der Arbeitgeber das pauschale Nutzungsentgelt kalkuliert.

Nach dem Verwaltungsschreiben muss das Nutzungsentgelt **arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer anderen **arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage** vereinbart worden sein, wobei drei Ausgestaltungen möglich sind:

- nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (**z.B. Monatspauschale**),
- ein an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag (**z.B. Kilometerpauschale**) oder
- Übernahme der **Leasingraten**.

Beispiel: A erhält von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung sowie für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Nach der **pauschalen Methode** (1 %-Regel für die Privatnutzung sowie 0,03 %-Regel für die Fahrten zur Arbeitsstätte) beträgt der geldwerte Vorteil für den Monat Juli 300 EUR. Sofern A eine monatliche Pauschale von 50 EUR zahlen muss, verringert sich der Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Sachbezug auf 250 EUR.

Hinweis: Würde der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil nach der **individuellen Methode** (Fahrtenbuch) ermitteln, ist der individuelle Nutzungswert um das pauschale Nutzungsentgelt zu kürzen.

Abgabetermin

für den Termin 12.8.2013 = 12.8.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.8.2013 = 12.8.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2013* = 15.8.2013* (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.8.2013 = 15.8.2013* (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2013* = 19.8.2013 (GewStVz, GrundStVz)

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/12	10/12	1/13	5/13
+ 2,0 %	+ 2,0 %	+ 1,7 %	+ 1,5 %

Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten

Übernimmt der Arbeitnehmer hingegen **einzelne Kfz-Kosten** (z.B. Treibstoff, Wagenwäsche, Versicherungsbeiträge), wird der Sachbezugswert bei der pauschalen Nutzungswertmethode **nicht gemindert**.

Dies gilt für **ab dem 1.7.2013** verwirklichte Sachverhalte auch dann, wenn

- der Arbeitgeber zunächst die Kosten verauslagt und sie dem Arbeitnehmer später **weiterberechnet** oder
- der Arbeitnehmer pauschale Abschläge leistet, die später **nach den tatsächlichen Kfz-Kosten abgerechnet werden**.

Hinweis: Bei der **Fahrtenbuchmethode** fließen die vom Arbeitnehmer selbst getragenen individuellen Pkw-Kosten von vornherein **nicht in die Gesamtkosten** ein und erhöhen somit nicht den individuellen Nutzungswert. Somit ist der geldwerte Vorteil anhand der (niedrigeren) Gesamtkosten zu ermitteln.

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Neues zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Der Europäische Gerichtshof hat die mögliche **vorsteuerwirksame Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung** in einem belgischen Verfahren bestätigt. Nach der Urteilsbegründung scheint diese Möglichkeit **in zeitlicher Hinsicht** aber nur dann zu bestehen, wenn die Rechnungskorrektur der Finanzbehörde **vor dem Erlass einer ablehnenden Entscheidung** über die beanstandete Rechnung zugeht.

Zum Hintergrund

Versagt das Finanzamt den Vorsteuerabzug z.B. bei einer Außenprüfung, weil die Rechnung **unvollständig oder inhaltlich unzutreffend** ist, kann dies mitunter zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Nach bisheriger Sichtweise wirkt eine Rechnungskorrektur nämlich nicht zurück, mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug erst in dem **Voranmeldungszeitraum** zulässig ist, in dem der Leistungsempfänger eine berichtigte Rechnung erhält.

Im Hinblick auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2010 wird derzeit allerdings kontrovers diskutiert, ob Rechnungsberichtigungen eine **zinswirksame Rückwirkung** entfalten können. Endgültig entschieden ist diese praxisrelevante Frage zwar noch nicht, aber aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs aus

Zuzahlungen zu den Pkw-Anschaffungskosten

Nicht im aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums geregelt, aber dennoch praxisrelevant, ist die Behandlung von **Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens**.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien können etwaige Zuzahlungen des Arbeitnehmers **im Zahlungsjahr** auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden. Bei der Fahrtenbuchmethode gilt dies jedoch nur, wenn die für die Ermittlung der Abschreibungen maßgebenden Anschaffungskosten nicht um die Zuschüsse gemindert worden sind. Nach der Anrechnung im Zahlungsjahr **verbleibende Zuschüsse können in den Folgejahren** angerechnet werden.

Hinweis: Eine Verrechnung in den Folgejahren ist nur möglich, **solange kein Fahrzeugwechsel erfolgt ist**.

BMF-Schreiben vom 19.4.2013, Az. IV C 5 - S 2334/11/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131337

Für alle Steuerpflichtigen

Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen?

Die Oberfinanzdirektion Münster hat aktuell auf ein Urteil des Finanzgerichts Köln (Revision anhängig) hingewiesen, wonach Aufwendungen für eine **Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung** berücksichtigt werden können.

Nach der Meinung der Finanzverwaltung sind derartige Aufwendungen indes nicht begünstigt, da es sich bei der Prüfung **nicht um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme** handelt. Nur soweit als Folge von Dichtheitsprüfungen Reparaturmaßnahmen an den privaten Abwasserleitungen anfallen, soll die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zulässig sein.

Zum Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige **eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 %** der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr.

OFD Münster vom 3.5.2013, akt. Kurzinfo ESt 20/2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131662; FG Köln, Urteil vom 18.10.2012, Az. 14 K 2159/12, Rev. BFH Az. VI R 1/13

Für Unternehmer und Vereine

Checkliste zur SEPA-Einführung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat auf seiner Homepage auf eine Checkliste hingewiesen, die bei der **SEPA-Umstellung (SEPA = Single Euro Payments Area)** Unterstützung bieten soll. Die Checkliste kann unter www.iww.de/s1282 kostenlos heruntergeladen werden.

Zum Hintergrund: Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA ist seit 2008 für Überweisungen und seit 2009 für Lastschriften nutzbar, bislang parallel zu den nationalen Zahlungssystemen. Mit der **Abschaltung der nationalen Zahlungssysteme zum 1.2.2014** wird demnächst der endgültige Schritt zu SEPA vollzogen werden. Für Unternehmen und andere Organisationen (wie z.B. Vereine) bringt dies unter Umständen einen **erheblichen Umstellungsaufwand** mit sich.

Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „Checkliste zur SEPA-Einführung“

dem letzten Jahr sind nach den Ausführungen in der Fachliteratur **zumindest Tendenzen ersichtlich**.

Danach könnte eine Rückwirkung zumindest dann zulässig sein, wenn die später korrigierte Ursprungsrechnung bereits die **wichtigen Rechnungspflichtmerkmale** enthält. Dabei handelt es sich um Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Hinweis: Da zu der Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen ein **Revisionsverfahren** vor dem Bundesfinanzhof anhängig ist, können geeignete Fälle vorerst offengehalten werden.

EuGH-Urteil vom 8.5.2013, Rs. C-271/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131794; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Rs. C-368/09; BFH, Beschluss vom 20.7.2012, Az. V B 82/11; anhängiges Verfahren unter Az. XI R 41/10

Für Unternehmer

Verpflegungspauschale: Dreimonatsfrist auch bei unterbrochener Auswärtstätigkeit

Bei einer Auswärtstätigkeit ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf **die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit** beschränkt. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese Regelung auch, wenn ein selbstständiger Unternehmensberater über Monate hinweg wöchentlich (**nur zwei bis vier Arbeitstage**) im Betrieb eines Kunden tätig wird und die Beratungsaufträge kurzfristig immer wieder aufs Neue vereinbart werden.

Der Bundesfinanzhof ist nämlich nicht der Meinung, dass die Auswärtstätigkeit **gänzlich ununterbrochen** bzw. in jeder Woche durchgehend an fünf Arbeitstagen ausgeübt werden muss, damit die Dreimonatsfrist Anwendung findet.

Darüber hinaus sind **vorübergehende Unterbrechungen** der Auswärtstätigkeit (Wochenendheimfahrten, einzelne Arbeitstage im heimischen Büro, kurzfristige Auswärtstätigkeiten in anderen Orten, Krankheits- und Urlaubszeiten) unschädlich für den Ablauf der Dreimonatsfrist und führen somit nicht zu einem Neubeginn der Frist. Erst bei einer **Unterbrechung von mindestens vier Wochen** beginnt eine neue Dienstreise und damit eine neue Dreimonatsfrist, in der Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden kann.

Praxishinweis

Durch die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wird die Unterbrechung von mindestens vier Wochen **ab 2014 gesetzlich vorgegeben**. Da eine reine **zeitliche Unterbrechungsregel** eingeführt wurde, ist es im neuen Recht unerheblich, aus welchem Grund (z.B. Krankheit, Urlaub, Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte) die Tätigkeit unterbrochen wird.

Hinweis: Nach den derzeit gültigen Lohnsteuerrichtlinien hat eine **urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung** bei derselben Auswärtstätigkeit keinen Einfluss auf den Ablauf der Dreimonatsfrist.

BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. III R 94/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131587; Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, BGBl I 2013, S. 285

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Pkw-Kosten neben der Entfernungspauschale abzugsfähig?

Seit Einführung der Entfernungspauschale (ab dem Veranlagungszeitraum 2001) haben sich schon viele Finanzgerichte mit dem **Umfang der Abgeltungswirkung** befasst. In einem aktuellen Urteil hat sich das Finanzgericht Niedersachsen nun gegen die bisherige Rechtsprechung gestellt und entschieden, dass **außergewöhnliche Kfz-Kosten** nicht mit dem Ansatz der Entfernungspauschale abgegolten sind.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle **statt Diesel Benzin in seinen Pkw eingefüllt**. Kurze Zeit nach Fortsetzung der Fahrt bemerkte er das Unglück und fuhr zu einer nahe gelegenen Werkstatt, die den Motorschaden reparierte. Da die Versicherung eine Kostenersatzung wegen der Sorgfaltspflichtverletzung verweigerte, beantragte er in seiner Steuererklärung den **Abzug der Reparaturkosten als Werbungskosten**. Dies lehnte das Finanzamt jedoch ab, da neben der Entfernungspauschale nur Unfallkosten als Werbungskosten abzugsfähig seien. Der hiergegen eingelegten Klage gab das Finanzgericht Niedersachsen überraschend statt.

Anmerkungen und Praxishinweise

Mit dieser Entscheidung stellt sich das Finanzgericht Niedersachsen sowohl gegen die bisherige Rechtsprechung der Finanzgerichte als auch gegen die Handhabung der Verwaltung, die als Abzug von außergewöhnlichen Kfz-Kosten neben der Entfernungspauschale **lediglich Unfallkosten** zulässt. Demgegenüber beschränkt das Finanzgericht

Niedersachsen die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale **auf gewöhnliche, laufende Kfz-Kosten**.

Im Ergebnis stellen die Richter im Wege der Gesetzesauslegung die Rechtslage wieder her, die **vor Einführung der Entfernungspauschale** bestand. Danach waren neben der früheren Kilometerpauschale auch außergewöhnliche Wegekosten (**z.B. Motorschaden, Diebstahl, Unfall**) als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Überzeugung des Finanzgerichts Niedersachsen entspricht allein diese Auslegung dem Willen des Gesetzesgebers, der bei der Einführung der Entfernungspauschale **keine Schlechterstellung** gegenüber der vorherigen Rechtslage bewirken wollte.

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung gegen dieses Urteil **Revision eingelegt**, die inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Somit wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, sich mit der **Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale** für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu befassen. Ob er sich dabei der Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen anschließen wird, darf zumindest bezweifelt werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2013, Az. 9 K 218/12, Rev. BFH Az. VI R 29/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131657

Für Vermieter

Werbungskostenabzug auch bei veruntreuter Instandhaltungsrücklage durch den Hausverwalter

Veruntreute Instandhaltungsrücklagen durch den Hausverwalter können beim Vermieter als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden – und zwar in dem Jahr, in dem er **erstmals von der Entreicherung Kenntnis** erlangt. Mit diesem Urteil verweist das Finanzgericht Rheinland-Pfalz auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach Beiträge zur Instandhaltungsrücklage noch nicht mit der Einzahlung, sondern **erst mit der Verausgabung** durch den Verwalter Werbungskosten darstellen.

Hinweis: Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, ob der Hausverwalter in der Lage sein wird, die veruntreuten Beträge zu ersetzen. Bei den **Überschusseinkünften** wirken sich Forderungen nämlich nicht aus. Von Bedeutung ist

somit allein, ob und wann der Verwalter die Beträge zurückerstattet. Erst dann fließen dem Steuerpflichtigen **Einnahmen** zu.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.1.2013, Az. 6 K 1973/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130984

Für alle Steuerpflichtigen

Herabsetzung der Grunderwerbsteuer bei übernommenen Erwerbsnebenkosten vom Verkäufer

Grundsätzlich trägt der Käufer eines Grundstücks auch die **Erwerbsnebenkosten**. Verpflichtet sich jedoch der Verkäufer dazu, dem Erwerber diese Nebenkosten zu erstatten, **vermindert sich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer** um die zu erstattenden Kosten mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer selbst. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall wurde im Kaufvertrag u.a. geregelt, dass der Verkäufer dem Käufer die **Notargebühren und die Kosten für die Grundbucheintragung** erstatten muss. Nachdem der Käufer die Erstattungszahlung erhalten hatte, beantragte er die Änderung des bestandskräftigen Grunderwerbsteuerbescheids. Sowohl der Einspruch als auch die Klage vor dem Finanzgericht Sachsen blieben erfolglos. Der Bundesfinanzhof hob die Vorentscheidung jedoch auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück.

Anmerkungen und Praxishinweise

Für die Grunderwerbsteuer ist der **Wert der Gegenleistung die Bemessungsgrundlage**. Sofern der Erwerber die Erwerbsnebenkosten tragen muss, erhöhen sie nicht die Gegenleistung, da er diese Beträge nicht dem Veräußerer und auch **nicht für die Übertragung des Eigentums schuldet**.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann im umgekehrten Fall nichts anderes

gelten. Hier wendet der Erwerber einen Teil des Kaufpreises dafür auf, um einen **Erstattungsanspruch** zu erwerben. Gegenleistung ist aber nur der für den Grunderwerb aufgewendete Teil des Kaufpreises, sodass der vereinbarte Kaufpreis um den Wert des erworbenen Erstattungsanspruchs zu mindern ist. Dabei kann der **Anspruch mit dem Nominalwert bemessen** und direkt vom Kaufpreis abgezogen werden.

Hinweis: Dies gilt jedoch nicht, soweit der Verkäufer dem Erwerber auch die **Grunderwerbsteuer** erstattet, da sie ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht beeinflusst. Hier wäre es günstiger, wenn der Käufer die Grunderwerbsteuer selbst trägt und ein geringerer **Kaufpreis** vereinbart wird.

Das Finanzgericht muss nun klären, ob die **bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzung** noch geändert werden kann. Hier wird es u.a. darauf ankommen, ob dem Erwerber ein **grobes Verschulden** daran zuzurechnen ist, dass die genaue Zusammensetzung und die Höhe des Erstattungsanspruchs dem Finanzamt erst **nachträglich bekannt geworden sind**.

BFH-Urteil vom 17.4.2013, Az. II R 1/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131766

Für Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Kosten trotz Poolarbeitsplatz beim Arbeitgeber abzugsfähig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat seine Rechtsprechung aus dem letzten Jahr bestätigt, wonach Arbeitnehmer die Kosten **für ein häusliches Arbeitszimmer** unter Umständen auch dann steuerlich geltend machen können, wenn ihnen beim Arbeitgeber kein fester, sondern ein **Poolarbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Stellt das häusliche Arbeitszimmer nicht den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** dar, können die Kosten bis zu 1.250 EUR jährlich als Werbungskosten abgezogen werden, wenn für diese Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf ist ein anderer Arbeitsplatz grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist, sodass es sich **nicht um einen**

eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereich handeln muss.

Allerdings muss der Arbeitnehmer für die nötigen Büroarbeiten **jederzeit auf einen für ihn nutzbaren Arbeitsplatz zugreifen können**, so das Finanzgericht. Davon war im Streitfall jedoch nicht auszugehen (hier: drei Arbeitsplätze für acht Betriebsprüfer).

FG Düsseldorf, Urteil vom 23.4.2013, Az. 10 K 822/12 E, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131795

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Haushaltszugehörigkeit beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende Steuerpflichtige können einen **Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR** im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht. Nach der gesetzlichen Regelung ist die **Zugehörigkeit zum Haushalt** anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen **gemeldet** ist. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen gilt diese Vermutung jedoch nicht, wenn das Kind **tatsächlich in einer anderen Wohnung wohnt**.

In der Literatur wird kontrovers beurteilt, ob die Meldung des Kindes in der Wohnung des Steuerpflichtigen eine **unwiderlegliche Vermutung der Haushaltszugehörigkeit** begründet oder nicht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen ist bei einer Meldung des Kindes im Haushalt des Steuerpflichtigen nur **bis zum Beweis des Gegenteils** von einer Haushaltszugehörigkeit auszugehen.

Im Streitfall war die Tochter zwar bei ihrem Vater gemeldet, lebte aber tatsächlich in einer anderen Wohnung. Es kann, so die Richter, nicht richtig sein, dass dem alleinerziehenden Steuerpflichtigen deshalb der Entlastungsbetrag zuerkannt wird, weil seine Tochter ein nach dem Niedersächsischen Meldegesetz unzulässiges Verhalten an den Tag gelegt hat. Es sei nicht Zweck des Entlastungsbetrags, **Verstöße gegen das Melderecht** zu belohnen.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

FG Niedersachsen, Urteil vom 23.1.2013, Az. 3 K 12326/12, Rev. BFH Az. III R 9/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131661

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im August 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Zahlreiche Steueränderungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Nach monatelangen Verhandlungen haben Bund und Länder ihren Streit über Steueränderungen beigelegt und sich auf einen umfassenden Kompromiss verständigt. In dem nun am 29.6.2013 im Bundesgesetzblatt verkündeten **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz** sind weite Teile des letztlich gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013 enthalten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über **ausgewählte praxisrelevante Änderungen**.

Zinslauf beim Investitionsabzugsbetrag

Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen für den Abzug eines **Investitionsabzugsbetrags** erfüllen, können für geplante Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen 40 % der voraussichtlichen Investitionskosten als Betriebsausgaben abziehen. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung** und zu einer **Verzinsung** in Höhe von 6 % im Jahr. Unterschiedliche Auffassungen bestanden bis dato zum **Beginn des Zinslaufs**.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in 2011 ein für Steuerzahler günstiges Urteil gefällt. Anders als die Finanzverwaltung hat das Gericht die Aufgabe der Investitionsabsicht nämlich als ein **rückwirkendes Ereignis** angesehen.

Damit beginnt der Zinslauf für den Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags im Ausgangsjahr ergibt, erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Steuerzahler seine **Investitionsabsicht aufgegeben hat**. Nach Auffassung der Finanzverwaltung beginnt der Zinslauf indes schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der **Abzugsbetrag geltend gemacht wurde**.

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde die **Ansicht der Verwaltung nun gesetzlich festgeschrieben**. Diese Neuregelung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2013.

Hinweis: Die bisherige Rechtslage ist umstritten. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen ist nämlich ein **Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig**. Die Gesetzesänderung könnte jedoch ein Hinweis darauf sein, dass die Verwaltung mit einem positiven Aus-

Abgabetermin

für den Termin 10.9.2013 = 10.9.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.9.2013 = 10.9.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2013 = 10.9.2013 (EStVz, KStVz)

bei Scheckzahlung

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.9.2013 = 13.9.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2013 = 13.9.2013 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/12	11/12	2/13	6/13
+ 1,7 %	+ 1,9 %	+ 1,5 %	+ 1,8 %

gang des Revisionsverfahrens zugunsten der Unternehmer rechnet und daher auf eine „**Klarstellung**“ durch den Gesetzgeber für die Zukunft hingewirkt hat. Auf den Ausgang des Revisionsverfahrens darf man jedenfalls gespannt sein.

Vergünstigungen bei der Privatnutzung von Elektroautos

Gegenüber Fahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind **Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge** bei der privaten Nutzungsbesteuerung wegen eines höheren Listenpreises benachteiligt. Dieser Nachteil wird nun ausgeglichen, indem der Listenpreis um die **Kosten für das Batteriesystem** gemindert wird. Dies erfolgt über eine Pauschale, die sich nach der Batteriekapazität richtet.

Hinweis: Diese Neuregelung gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2013** und kann für alle begünstigten Fahrzeuge geltend gemacht werden, die vor dem 1.1.2023 angeschafft werden.

Abzugsverbot von Prozesskosten

Der Bundesfinanzhof hat in 2011 entschieden, dass **Zivilprozesskosten** als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine **hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint**. Das Bundesfinanzministerium konterte daraufhin mit einem **Nichtanwendungserlass**, in dem eine mögliche gesetzliche Neuregelung in Aussicht gestellt wurde.

Diese ist nun erfolgt, indem Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (**Prozesskosten**) vom **Abzug ausgeschlossen** sind – es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage zu verlieren** und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Hinweis: Die gesetzliche Neuregelung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

Lohnsteuer-Nachscha

Bei der neu eingeführten Lohnsteuer-Nachscha handelt es sich um eine **unangemeldete Außenprüfung**, die während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfindet.

Hinweis: Ziel der Lohnsteuer-Nachscha ist die **wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinarbeitsverhältnissen**. Damit soll die zeitnahe

und ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer sichergestellt werden.

Verhinderung der Cash-GmbHs

Bis dato bestand die Möglichkeit, Zahlungsmittel, die typischerweise zum nicht begünstigten Privatvermögen gehören, z.B. in eine GmbH einzulegen, um dann die Anteile **steuerbegünstigt zu verschenken** (sogenannte „Cash-Gesellschaften“).

Hinweis: In einem Beschluss aus 2012 stellte der Bundesfinanzhof fest, dass er hierin **keine missbräuchliche Gestaltung** erkennen kann. Es handelt sich seiner Ansicht nach vielmehr um die Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten.

Diese Gestaltungsmöglichkeit wurde nun eingeschränkt. Nach der neuen Gesetzesfassung werden Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (nach dem Abzug von Schulden) als **„schädliches Verwaltungsvermögen“** eingestuft, wenn sie **20 % des Unternehmenswerts übersteigen**.

Hinweis: Die Neuregelungen sind bereits auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer **nach dem 6.6.2013** entsteht.

Neue Rechnungsanforderungen bei Gutschriften

Erfolgt die Rechnungserstellung durch den **Leistungsempfänger** oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als Gutschrift. Diese Rechnungen sind nunmehr zwingend durch den **Zusatz „Gutschrift“** zu ergänzen.

Dieser Zusatz ist insbesondere deshalb wichtig, weil der **Vorsteuerabzug** eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung voraussetzt. Fehlt also der Zusatz „Gutschrift“, kann der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen.

Die Neuregelung tritt am Tag nach der Verkündung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft (Verkündung am 29.6.2013, **Inkrafttreten also am 30.6.2013**).

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809; FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2011, Az. 1 K 266/10, Rev. BFH Az. IV R 9/12; BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002; BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10; BMF-Schreiben vom 20.12.2011, Az. IV C 4 - S 2284/07/0031: 002; BFH, Beschluss vom 27.9.2012, Az. II R 9/11

Für Arbeitgeber

Vereinfachung bei der Besteuerung von Reisekostenvergütungen

Grundsätzlich müssen die steuerpflichtigen Teile der Reisekostenvergütung bei der **nächstmöglichen Lohnabrechnung** versteuert werden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat jetzt allerdings auf eine bundeseinheitliche Regelung hingewiesen, wonach es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet wird, wenn die steuerpflichtigen Teile bis zu einer **Obergrenze von 153 EUR monatlich** beim einzelnen Arbeitnehmer nur vierteljährlich abgerechnet werden.

Hinweis: Diese Vereinfachungsregelung gilt auch für die Besteuerung von Mahlzeiten mit den **Sachbezugswerten**.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 29.5.2013, Az. S 2338 A - 43 - St 211, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131999

Für alle Steuerpflichtigen

Eingetragenen Lebenspartnerschaften steht Ehegattensplitting zu

Die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen **beim Ehegattensplitting ist verfassungswidrig**. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und den Gesetzgeber aufgefordert, die Rechtslage rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes **zum 1.8.2001** zu ändern. Da der Bundesrat einem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags bereits zugestimmt hat, kann die Neuregelung alsbald in Kraft treten.

Nach der gesetzlichen Neufassung sind die **Regelungen des Einkommensteuergesetzes** zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Diese Generalnorm ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer **noch nicht bestandskräftig festgesetzt** ist.

Hinweis: Die neue Rechtslage bringt aber nicht per se Steuervorteile. Ist das zu **versteuernde Einkommen** der Partner nämlich in etwa gleich hoch, bringt der Ehegattentarif **keine Steuerentlastung**.

BVerfG, Beschlüsse vom 7.5.2013, Az. 2 BvR 909/06, Az. 2 BvR 1981/06, Az. 2 BvR 288/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131889; BR-Drs. (B) 532/13 vom 5.7.2013

Für Vermieter

Behandlung von Abschlussgebühren für Bausparverträge

Die Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin hat darauf hingewiesen, dass die Abschlussgebühren für Bausparverträge **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ein hinreichend **enger zeitlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang** mit einem konkreten Einkunftserzielungsobjekt besteht. Dies ist z.B. bei der **Zwischenfinanzierung des Kaufpreises** eines Gebäudes der Fall.

Nach dem aktuellen Erlass sind die Abschlussgebühren zu dem Zeitpunkt abgefließen (und damit Werbungskosten), in dem sie **geleistet werden**. Die Möglichkeit einer etwaigen späteren Rückzahlung ist insoweit unbeachtlich.

Hinweis: Sind die Zahlungen als Werbungskosten anerkannt worden, so liegen bei einer Rückgewähr insoweit **steuerpflichtige Einnahmen** vor.

SenFin Berlin, Erlass vom 7.3.2013, Az. S 2253-1/2012-3

Für Unternehmer

Kann der Investitionsabzugsbetrag in den Folgejahren aufgestockt werden?

Der **Investitionsabzugsbetrag** kann in einem nachfolgenden Wirtschaftsjahr erhöht werden. Hiermit widerspricht das Finanzgericht Niedersachsen der Meinung der Finanzverwaltung.

Der Umstand, dass bereits im Vorjahr für ein Wirtschaftsgut ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, steht der Aufstockung dieses Betrages auf den **40 % der geplanten Investitionskosten** noch unterschreitenden absoluten Höchstbetrag von 200.000 EUR nicht entgegen.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die **Revision anhängig**. Sollte der Bundesfinanzhof die Ansicht der Vorinstanz bestätigen, kann der Einsatz des Investitionsabzugsbetrags zur Steueroptimierung **weiter verfeinert werden**.

FG Niedersachsen, Urteil vom 19.12.2012, Az. 2 K 189/12, Rev. BFH Az. X R 4/13, www.iww.de, Abruf-Nr. 130730; BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002

Für Arbeitgeber

Steuerfreie Gehaltsextras: Finanzverwaltung wendet restriktive Rechtsprechung erfreulicherweise nicht an

Einige Gehaltsbestandteile sind steuer- und sozialabgabenfrei, wenn der Arbeitgeber die Leistung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbringt. Zu diesem Tatbestandsmerkmal hat der Bundesfinanzhof in 2012 eine recht restriktive Auffassung vertreten, die das Bundesfinanzministerium aber – erfreulicherweise – nicht übernimmt.

Zum Hintergrund

Um einige **begünstigende Vorschriften** des Einkommensteuergesetzes anwenden zu können, müssen die Leistungen des Arbeitgebers teilweise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dies betrifft z.B. folgende Steuerbegünstigungen:

- Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (sogenannte **Kindergartenzuschüsse**),
- bestimmte Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen **Gesundheitsförderung**.

Ansicht des Bundesfinanzhofs

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der ohnehin geschuldete Arbeitslohn der arbeitsrechtlich geschuldete. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn werden **nur freiwillige Arbeitgeberleistungen** erbracht. Nur solche Leistungen schuldet der Arbeitgeber nicht ohnehin.

Beispiel: Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wird arbeitsvertraglich vereinbart, dass der Arbeitnehmer ab dem 1.9.2013 neben seinem Brutto-

arbeitslohn monatlich einen Kindergartenzuschuss i.H. von 80 EUR erhält.

Da es sich um eine **arbeitsvertragliche Vereinbarung** handelt, gehört der Kindergartenzuschuss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, sodass eine **Steuerbefreiung ausscheidet**.

Finanzverwaltung hält an bisheriger Sichtweise fest

Die Verwaltung wendet diese neue Sichtweise aus **Gründen des Vertrauensschutzes und der Kontinuität der Rechtsanwendung** nicht an. Somit gilt weiterhin Folgendes:

Kommt die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzu, den der Arbeitgeber schuldet, ist die **Zusätzlichkeitsvoraussetzung** auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat.

Somit bleibt der Kindergartenzuschuss im vorgenannten Beispiel nach der Verwaltungsanweisung **weiterhin steuerfrei**.

Hinweis: Gehaltsumwandlungen sind allerdings nach wie vor schädlich.

BMF-Schreiben vom 22.5.2013, Az. IV C 5 - S 2388/11/10001-02, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131690; BFH-Urteile vom 19.9.2012, Az. VI R 54/11, Az. VI R 55/11

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Hochwasser-Opfer

Durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **steuerliche Unterstützungsmaßnahmen erlassen, die vom 1.6.2013 bis zum 31.5.2014 gelten**.

Die Maßnahmen beziehen sich u.a. auf **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen** und auf **lohnsteuerliche Erleichterungen** (z.B. die Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitslohnspenden).

Auch steuerliche Nachweispflichten werden erleichtert. Dies gilt vor allem für **Spendennachweise**.

BMF-Schreiben vom 21.6.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015: 008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132011

Für alle Steuerpflichtigen

Umfangreicher Fragen-Antworten-Katalog zu Minijobs in Privathaushalten

Die Minijob-Zentrale hat einen **27 Seiten umfassenden Fragen-Antworten-Katalog** zu den häufigsten Fragen zu Minijobs in Privathaushalten veröffentlicht, der unter www.iww.de/sl287 heruntergeladen werden kann.

Bei den Minijobs in Privathaushalten handelt es sich um eine **spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung**, die besonders gefördert wird. So zahlt der Arbeitgeber im Vergleich zu den gewerblichen Minijobs **geringere Pauschalbeiträge**, zum anderen kann er von einer **Steuerermäßigung** profitieren.

Hinweis: Als Arbeitgeber kommen nur **natürliche Personen** in Betracht, also z.B. keine Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen und auch keine Wohnungseigentümergeinschaften.

Minijob-Zentrale „Fragen-Antworten-Katalog: Die häufigsten Fragen zu Minijobs in Privathaushalten“ unter www.iww.de/sl287

Für Arbeitnehmer

Keine steuerbegünstigten Versorgungsbezüge während der Freistellungsphase im Blockmodell

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Einkünfte, die in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit nach dem **Blockmodell** erzielt werden, regelmäßig **keine Versorgungsbezüge** sind. Demzufolge kann bei der Besteuerung weder der steuermindernde Versorgungsfreibetrag noch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Bei der Altersteilzeit im Blockmodell arbeitet der Arbeitnehmer ab Beginn der Altersteilzeit weiter Vollzeit, erhält aber ein reduziertes Gehalt. Während der **Freistellungsphase** bezieht er das reduzierte Gehalt weiter.

Die in der Freistellungsphase geleisteten Zahlungen dienen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **keinem Versorgungszweck**. Somit sind die in der Al-

tersteilzeit erbrachten Bezüge laufende Dienstbezüge. Dies gilt unabhängig davon, ob die Altersteilzeit in Form des Blockmodells oder des **Teilzeitmodells** durchgeführt wird, in dem der Steuerpflichtige in der gesamten Altersteilzeitphase durchgängig die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bei entsprechend geminderten Bezügen erbringt.

BFH-Urteil vom 21.3.2013, Az. VI R 5/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132089

Für Unternehmer

Authentifizierung: Übergangsregelung läuft Ende August aus

Nicht authentifiziert übermittelte Daten werden von der Steuerverwaltung **ab dem 1.9.2013** nicht mehr angenommen. Hierauf weist die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hin. Betroffen sind Lohnsteuer-Anmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Anmeldungen von Sondervorauszahlungen, Zusammenfassende Meldungen sowie Anträge auf Dauerfristverlängerung.

Zwar sind Unternehmer und Arbeitgeber grundsätzlich bereits seit Jahresbeginn verpflichtet, die oben genannten Daten **mit elektronischem Zertifikat authentifiziert** zu übermitteln. Infolge einer Übergangsfrist werden **bis zum 31.8.2013** jedoch auch Abgaben ohne Authentifizierung akzeptiert.

Ein **elektronisches Zertifikat** erhalten alle Steuerpflichtigen durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/eportal. Dabei ist

indes zu beachten, dass die Registrierung **bis zu zwei Wochen** in Anspruch nehmen kann.

Hinweis: Arbeitgebern empfiehlt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum 1.1.2013 die Zertifikatsart **„Nicht-persönliches Zertifikat (Organisationszertifikat)“**.

OFD Karlsruhe vom 21.6.2013, PM Nr. 6/2013

Für Unternehmer

Buchhaltungsprogramm muss mit der Prüfungssoftware WinIDEA nicht kompatibel sein

Eine Buchführung ist nicht schon deshalb **formal ordnungswidrig**, weil der Steuerpflichtige ein Buchführungsprogramm verwendet, das wegen seines Alters nicht mit der **Prüfsoftware WinIDEA** kompatibel ist. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Datenzugriff ist ein Reizthema

Wurden Unterlagen (z.B. Inventare und Jahresabschlüsse) mithilfe eines **Datenverarbeitungssystems** erstellt, hat der Betriebsprüfer grundsätzlich das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Über die **Möglichkeiten und Grenzen des Datenzugriffs** und der Datenauswertung gibt es allerdings immer wieder Streit zwischen den Finanzbehörden und Unternehmen, der oftmals gerichtlich geklärt werden muss.

Buchführung nicht ordnungswidrig

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ergibt sich aus den **gesetzlichen Vorschriften** nicht, dass ein Datenverarbeitungssystem CD-Roms erstellen können muss, Disketten nicht genügen oder die maschinelle Datenauswertung IDEA- oder WinIDEA-fähig sein muss, obwohl das Programm **wegen seines Alters** solche Daten nicht unterstützt.

Fehlen diese Datenträger bzw. Daten, darf sich daraus **nicht die Ordnungswidrigkeit der Buchführung** ergeben. Auch andere Nachteile dürfen daraus für den Steuerpflichtigen nicht resultieren.

FG Münster, Urteil vom 15.1.2013, Az. 13 K 3764/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132006

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im September 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

Ein-Prozent-Regelung: Auf die tatsächliche Privatnutzung des Firmenwagens kommt es nicht an

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, liegt ein **steuerpflichtiger geldwerter Vorteil** vor. Wird dieser Vorteil nach der **pauschalen Ein-Prozent-Regelung** ermittelt, kommt es nach der neuen, verschärfenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer den Firmenwagen **auch tatsächlich privat genutzt** hat.

Der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung fließt dem Arbeitnehmer mit der **Inbesitznahme des Dienstwagens** und nicht (erst) mit der tatsächlichen privaten Nutzung zu. Ob der Arbeitnehmer also von der **Möglichkeit der privaten** Nutzung Gebrauch gemacht hat, ist insofern unerheblich. Diese neuen Grundsätze hat der Bundesfinanzhof in mehreren aktuellen Urteilen aufgestellt.

Bisher wurde die tatsächliche Privatnutzung des Fahrzeugs vermutet. Unter engen Voraussetzungen konnte der Arbeitnehmer jedoch **den Gegenbeweis** antreten. Diese Möglichkeit ist durch die neue Rechtsprechung leider entfallen.

Fahrtenbuch könnte günstiger sein

Der Bundesfinanzhof betont, dass der Vorteil aus der privaten Nutzungs-

überlassung der Höhe nach mit der Ein-Prozent-Regelung zu bewerten ist, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachgewiesen wird.

Hinweis: Welche Methode letztlich günstiger ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Fahrtenbuch bietet zwar oft Vorteile bei einem **hohen Brutto-listenpreis** des Firmenwagens und einem **geringen privaten Nutzungsanteil**. Bei den Überlegungen sollte jedoch nicht vernachlässigt werden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch eine gewisse Eigendisziplin und erhöhten Zeitaufwand verlangt.

Kein geldwerter Vorteil bei Privatnutzungsverbot

Ein geldwerter Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung ist aber nur anzusetzen, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber

Abgabetermin

für den Termin 10.10.2013 = 10.10.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.10.2013 = 10.10.2013 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.10.2013 = 14.10.2013 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/12	12/12	3/13	7/13
+ 1,9 %	+ 2,0 %	+ 1,4 %	+ 1,9 %

dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung **arbeitsvertraglich** oder zumindest auf Grundlage einer **konkudent getroffenen Nutzungsvereinbarung** überlassen hat, so der Bundesfinanzhof.

Wurde also z.B. im Arbeitsvertrag ein **privates Nutzungsverbot** ausgesprochen, scheidet eine Besteuerung der

Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung grundsätzlich aus. Einer besonderen **Überwachung des Nutzungsverbots** bedarf es nicht.

Beachten Sie: Sofern feststeht, dass ein **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH den betrieblichen Pkw unbefugt privat genutzt hat, liegt kein Arbeitslohn, sondern eine **verdeckte Gewinn-**

ausschüttung vor. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat die unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen Pkw nämlich **keinen Lohncharakter**.

BFH-Urteile vom 21.3.2013, Az. VI R 31/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132163; Az. VI R 46/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132165; Az. VI R 42/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132164; BFH-Urteil vom 18.4.2013, Az. VI R 23/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132162

Für GmbH-Geschäftsführer

Betriebsunterbrechungsversicherung: Stellen die Prämien bei der GmbH Betriebsausgaben dar?

Die von einer GmbH gezahlten Prämien für eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die das **Erkrankungsrisiko der Geschäftsführer** abdecken soll, stellen Betriebsausgaben dar und sind nicht als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren. Gegen diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Zum Hintergrund

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Kosten für Praxisausfallversicherungen als **Kosten der privaten Lebensführung** nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Nach diesen Entscheidungen beurteilt sich die Frage, ob die geleisteten Prämien Betriebsausgaben sind, nach der **Art des versicherten Risikos**. Bezieht sich die Versicherung auf ein betriebsbedingtes Risiko, führt sie zu Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen. Ist dagegen ein außerbetriebliches Risiko versichert, können die Ausgaben allenfalls als Sonderausgaben berücksichtigt werden, während die Einnahmen nicht steuerbar sind.

Der Bundesfinanzhof qualifiziert z.B. **Aufwendungen eines Freiberuflers** für eine Betriebsunterbrechungsversicherung als Kosten der Lebensführung, wenn die Versicherung das **allgemeine Erkrankungsrisiko** abdeckt.

Bisherige Entscheidungen gelten nicht für die GmbH

Nach Ansicht der Richter des Finanzgerichts Niedersachsen sind die vorgenannten Ausführungen nicht auf den Streitfall übertragbar, da die Urteile des Bundesfinanzhofs zu **Einzelunternehmen oder Personengesellschaften** ergangen sind.

Im Streitfall hat die GmbH kein eigenes allgemeines Erkrankungsrisiko abgesichert, sondern ein **eigenes finanzielles Risiko**, welches sich realisiert, sofern ihre Geschäftsführer länger erkranken. Im Gegensatz zu den entschiedenen Fällen des Bundesfinanzhofs ist die Art des versicherten Risikos daher **nicht einem privaten Bereich** zuzuordnen.

Hinweis: Da gegen dieses Urteil die Revision anhängig ist, können **vergleichbare Fälle offengehalten** werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.2.2013, Az. 6 K 107/11, Rev. BFH Az. I R 16/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131833; BFH-Urteil vom 19.5.2009, Az. VIII R 6/07

Für Unternehmer

Betriebsprüfungen: 19 Mrd. EUR Mehreinnahmen

Betriebsprüfungen, die **im Jahr 2012 abgeschlossen** wurden, haben zu Mehrsteuern und Zinsen **von rund 19 Mrd. EUR** geführt. Darauf hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen.

Das Mehrergebnis basiert auf Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen.

Hinweis: Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Aufzeichnungen nicht enthalten.

BMF, Mitteilung vom 18.6.2013 „Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2012“

Für Unternehmer

Initiative „Deutschland rundet auf“: So werden die gespendeten Beträge steuerlich behandelt

Obwohl es um die Initiative **„Deutschland rundet auf“** ruhiger geworden ist, werden Kunden in vielen deutschen Unternehmen an den Kassen immer noch gefragt, ob sie **Cent-Beträge** zugunsten der „Deutschland rundet auf“-Stiftungs-GmbH **aufrunden möchten**. Die Finanzverwaltung hat nun dazu Stellung bezogen, wie Betriebe die vereinnahmten Beträge steuerlich behandeln müssen.

Zum Hintergrund

„Deutschland rundet auf“ ist eine **gemeinnützige Organisation**, die es jedem Kunden ermöglicht, den Endbetrag beim Bezahlen an der Kasse oder online freiwillig um **maximal 10 Cent** aufzurunden und diese zu spenden.

Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung

Die an der Initiative teilnehmenden Unternehmen haben **umsatzsteuerlich und ertragsteuerlich** folgende Grundsätze zu beachten:

- Bei den von den Verbrauchern an die Händler zugewendeten Beträgen, die sodann an die Initiative weitergeleitet werden, handelt es sich **umsatzsteuerlich um nicht relevante Geldzuwendungen**.
- **Ertragsteuerlich** werden die Aufrundungsbeträge als **Betriebseinnahmen** erfasst. In gleicher Höhe ist eine **Verbindlichkeit** gegenüber der gemeinnützigen Stiftungs-GmbH zu passivieren, sodass sich **keine Auswirkungen auf den Gewinn** ergeben.
- Sofern der Gewinn durch eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermittelt wird, sind die Rundungsbeträge im Zeitpunkt der Vereinnahmung als Betriebseinnahmen und im Zeitpunkt der Abführung als Betriebsausgaben zu erfassen. Im Ergebnis ergibt sich auch hier **keine Auswirkung auf den Gewinn**.

FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinfo ESt 14/2013 vom 22.5.2013, Az. VI 304 - S 2130 - 053, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132097; BMF, Schreiben vom 3.5.2013, Az. IV D 2 - S 7200/07/10017 : 003/IV C 6 - S 2130/13/10001

Für Vermieter

Können Maklerkosten Einkünfte aus anderen Vermietungsobjekten mindern?

Fallen Maklerkosten im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Hauses an, können diese als Geldbeschaffungskosten **Werbungskosten bei Vermietungseinkünften** sein, die der Steuerpflichtige aus anderen Objekten erzielt. Diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster setzt allerdings voraus, dass der Veräußerungserlös tatsächlich für die **Finanzierung der Vermietungsobjekte** verwendet wird, diese Behandlung von **vornherein beabsichtigt** war und entsprechend **vertraglich festgelegt** wird.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall hatte der Hausbesitzer eines seiner drei Objekte, aus denen er Vermietungseinkünfte erzielte, verkauft und dazu einen **Makler beauftragt**. Die Finanzierung der weiterhin vermieteten Häuser war über eine Grundschuld auf dem veräußerten Grundstück abgesichert. In dem Vertrag war festgelegt, dass der Kaufpreis in wesentlichen Teilen zur **Tilgung von Darlehen**, die der Finanzierung der beiden anderen Vermietungsobjekte dienten, verwendet und daher direkt an die finanzierenden Banken überwiesen werden sollte.

Soweit der Kaufpreis zur Darlehens-tilgung verwendet wurde, machte der Hausbesitzer den damit zusammenhängenden Teil der **Maklerkosten als Werbungskosten** geltend – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht entschied.

Revision anhängig

Im Widerspruch zu dieser Beurteilung steht jedoch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu **Kapitaleinkünften**. Danach ist eine durch eine Veräußerung eines (Miet-)Objekts ausgelöste **Vorfälligkeitsentschädigung** in keinem Fall als Werbungskosten bei Einkünften aus einer neuen Kapitalanlage zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt wegen dieser Rechtsprechung hat das Finanzgericht Münster die **Revision** zugelassen, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 22.5.2013, Az. 10 K 3103/10 E, Rev. BFH Az. IX R 22/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132283; BFH-Urteil vom 6.12.2005, Az. VIII R 34/04

Für alle Steuerpflichtigen

Werbungskosten: Steuerzahlerfreundliches Urteil zum Begriff der erstmaligen Berufsausbildung

Eine erstmalige Berufsausbildung setzt **keine bestimmte Ausbildungsdauer voraus**. Mit dieser aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof den Abzug von Ausbildungskosten als **Werbungskosten** erleichtert.

Der entschiedene Fall

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um eine Steuerpflichtige, die im Anschluss an ihre Ausbildung zur Flugbegleiterin eine **Pilotenausbildung absolvierte** und die Aufwendungen hierfür in der Steuererklärung als Werbungskosten ansetzte.

Das Finanzamt berücksichtigte nur Sonderausgaben in Höhe von 4.000 EUR (Höchstbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2012: 6.000 EUR), da die **sechsmontatige Ausbildung zur Flugbegleiterin** keine erstmalige Berufsausbildung sei und es sich bei der Pilotenausbildung somit um die **erstmalige Berufsausbildung** handeln würde. Das sah der Bundesfinanzhof jedoch anders.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs liegt eine **Berufsausbildung im Sinne des Steuerrechts** nicht nur vor, wenn der Steuerpflichtige im dualen System oder innerbetrieblich Berufsbildungsmaßnahmen durchläuft. Darüber hinaus ist kein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erforderlich.

Beachten Sie: Maßgeblich ist vielmehr, ob die Ausbildung den Steuerpflichti-

gen befähigt, aus der angestrebten Tätigkeit **Einkünfte zu erzielen**.

Zum Hintergrund

Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, sondern **nur Sonderausgaben**, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

Ob diese **rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004** eingeführte gesetzliche Verschärfung indes rechters ist, ist noch nicht abschließend geklärt, da noch einige **Revisionsverfahren** beim Bundesfinanzhof anhängig sind.

Hinweis: Da während eines Studiums keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausbildung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. VI R 6/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131892, anhängige Rev. u.a. BFH Az. VI R 8/12, Az. VI R 2/12

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Ist die zumutbare Eigenbelastung bei Krankheitskosten zulässig?

Neben anderen Finanzgerichten ist auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz der Ansicht, dass der **Abzug der zumutbaren Eigenbelastung bei Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastung zulässig ist. Entschieden ist diese Frage aber noch nicht, da gegen das Urteil mittlerweile die **Revision** anhängig ist.

Die Revision wird u.a. damit begründet, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts **existenznotwendiger Aufwand** in angemessener und realitätsgerechter Höhe von der Einkommensteuer freizustellen ist – und zwar unabhängig von den persönlichen Einkommensverhältnissen.

Zum Hintergrund: Bei Aufwendungen, die als **außergewöhnliche Belastungen**

zu qualifizieren sind, mutet das Einkommensteuergesetz jedem Steuerzahler zu, einen nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Kinderzahl gestaffelten Anteil der Belastungen selbst zu tragen – **die zumutbare Eigenbelastung**.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.9.2012, Az. 4 K 1970/10, Rev. BFH Az. VI R 32/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122870

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Entfernungspauschale für Familienheimfahrten auch ohne eigene Kosten

Die **Entfernungspauschale** für eine wöchentliche Familienheimfahrt bei einer doppelten Haushaltsführung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für die Fahrt **keine Kosten** hatte. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Zum Hintergrund: Bei einer doppelten Haushaltsführung können Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück für jeweils **eine Familienheimfahrt wöchentlich** als Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen ist eine Pauschale von **0,30 EUR für jeden Entfernungskilometer** zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall ging es um einen **Bundesbahnangestellten**, der Familienheimfahrten mit der Bahn durchgeführt hatte. Da ihm hierfür **keine Aufwendungen entstanden** waren, erkannten das Finanzamt und das Finanzgericht den Werbungskostenabzug nicht an.

Dieser Ansicht hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen, da die Entfernungspauschale **verkehrsmittelunabhängig** und selbst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Steuerpflichtige für diese Fahrten keine Kosten getragen hat. Diese Begünstigung ist vom Gesetzgeber gewollt und durch **umwelt- und verkehrspolitische Lenkungsziele** sowie aus Gründen der **Steuervereinfachung** gerechtfertigt.

Hinweis: Hiernach ist die Entfernungspauschale für Familienheimfahrten z.B. auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- Der Arbeitnehmer wird kostenfrei vom Partner oder Verwandten abgeholt.
- Der Steuerpflichtige hat als **Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft** keine eigenen Aufwendungen.

Steuerfreie Reisekostenvergütungen oder steuerfreie Sachbezüge (z.B. Freifahrten, wenn die Beförderungsleistung zur Leistungspalette des Arbeitgebers gehört) sind jedoch **mindernd** auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Demzufolge hat der Bundesfinanzhof den Fall zurückverwiesen, sodass das Finanzgericht im zweiten Rechtszug noch Feststellungen zur Anzahl der Familienheimfahrten mit **anrechenbaren Arbeitgeberleistungen** treffen muss.

Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen

Für wöchentliche Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber überlassenen **Dienstwagen ist kein Werbungskostenabzug möglich**. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem weiteren Urteil klargestellt. Im Gegenzug braucht der Arbeitnehmer aber auch **keinen Nutzungsvorteil** von 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zu versteuern. Dieser ist erst dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer **mehr als eine wöchentliche Familienheimfahrt** mit dem Firmenwagen unternimmt.

BFH-Urteil vom 18.4.2013, Az. VI R 29/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132088; BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. VI R 33/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131893

Für alle Steuerpflichtigen

Gefälschte E-Mails im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf

Derzeit versenden Betrüger E-Mails, um an **Konto- und Kreditkarteninformationen** zu gelangen. Darauf hat das Bundeszentralamt für Steuern hingewiesen.

Die Betrüger geben sich als Bundeszentralamt für Steuern aus und behaupten, der Steuerzahler hätte **zu viel Einkommensteuer gezahlt**. Für eine Rückerstattung müsse ein angehängtes Formular ausgefüllt werden, wobei u.a. Angaben zur Kontoverbindung, Kreditkarte und Sicherheitscode gemacht werden sollen.

Beachten Sie: Benachrichtigungen über Steuererstattungen werden **nicht per E-Mail verschickt** und Kontoverbindungen nie in dieser Form abgefragt. Zuständig für die Rückerstattung von Steuern ist zudem das Finanzamt.

BZSt, Mitteilung vom 15.7.2013

Für Unternehmer

Übertragung von stillen Reserven bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen: Höchstgrenze gilt personenbezogen

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist die **Höchstgrenze von 500.000 EUR**, die bei der Übertragung von stillen Reserven aus der **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften** gilt, nicht gesellschafts-, sondern gesellschaftsbezieherbezogen auszulegen. Im Rahmen der Abschnittsbesteuerung gilt die Betragsgrenze somit **pro Steuerpflichtigem und Veranlagungszeitraum**.

Zum Hintergrund: Einzelunternehmer und natürliche Personen als Gesellschafter einer Personengesellschaft können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften **innerhalb bestimmter Zeiträume** auf angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften und angeschaffte oder hergestellte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter/Gebäude übertragen.

Beispiel: Die AB-OHG verkauft die Anteile an der G-GmbH und erzielt dabei einen Gewinn von 700.000 EUR. An der OHG sind A und B zu jeweils 50 % beteiligt. Da jedem Mitunternehmer der Höchstbetrag von 500.000 EUR zusteht, muss dieser **Gewinn nicht sofort versteuert werden**, sondern kann auf begünstigte Wirtschaftsgüter übertragen werden.

Die Vergünstigung steht **nur natürlichen Personen** zu, nicht dagegen Körperschaften wie GmbHs oder AGs. Ferner ist zu beachten, dass alle von dem Steuerpflichtigen vorgenommenen Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften berücksichtigt werden, gleichgültig, welchem **inländischen Betriebsvermögen** die Anteile bis zur Veräußerung zugeordnet waren.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 11.4.2013, Az. S 2139 A - 24 - St 210, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131998

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Oktober 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Zinslauf beim Investitionsabzugsbetrag: Bundesfinanzhof weist Verwaltung in die Schranken

Unter gewissen Voraussetzungen können für geplante Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen 40 % der voraussichtlichen Investitionskosten steuermindernd geltend gemacht werden (**Investitionsabzugsbetrag**). Kommt es jedoch bis zum Ablauf des **dreijährigen Investitionszeitraums** nicht zur Investition, wird der Abzug im Ausgangsjahr rückgängig gemacht, was regelmäßig zu einer **Steuernachforderung** führt. Zu der Frage, ob hieraus eine Verzinsung resultiert bzw. wie der **Zinslauf** zu berechnen ist, hat das Finanzgericht Niedersachsen in 2011 ein für Steuerzahler günstiges Urteil gefällt, das der Bundesfinanzhof nun bestätigt hat.

Beginn des Zinslaufs

Die unterschiedlichen Auffassungen zum Beginn des Zinslaufs können am besten anhand **eines Beispiels** verdeutlicht werden:

Für die geplante Anschaffung einer Maschine hat A für 2009 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 70.000 EUR erhalten. Mit seiner Steuererklärung für 2011 hat A die **Aufgabe seiner Investitionsabsicht** erklärt. Daraufhin erlässt das Finanzamt im Oktober 2012 einen **geänderten Steuerbescheid für 2009** (Gewinnerhöhung: 70.000 EUR), was eine Einkommensteuer-Nachzahlung von 24.000 EUR zur Folge hat.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums **beginnt der Zinslauf** nicht nur bei einem Verstoß gegen die Nutzungs- und

Verbleibensvoraussetzungen, sondern auch bei einer **sonstigen Rückgängigmachung** 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, der geändert wird.

Demnach würde der Zinslauf im Beispiel am 1.4.2011 beginnen und A müsste für den Zeitraum von April 2011 bis September 2012 monatlich 0,5 Prozent Zinsen auf den Nachzahlungsbetrag entrichten, also **insgesamt 2.160 EUR** (18 Monate x 0,5 Prozent x 24.000 EUR).

Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof in seiner aktuellen Entscheidung aber nicht geteilt und das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen insofern bestätigt, wonach die Aufgabe der Investitionsabsicht als ein **rückwirkendes Ereignis** anzusehen ist.

Nach der Gesetzesfassung ist die Ansicht der Finanzverwaltung nämlich nur

Abgabetermin

für den Termin 11.11.2013 = 11.11.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 11.11.2013 = 11.11.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2013 = 15.11.2013 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 11.11.2013 = 14.11.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2013 = 18.11.2013 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/12	1/13	4/13	8/13
+ 2,2 %	+ 1,7 %	+ 1,2 %	+ 1,5 %

für die rückwirkende Streichung eines Investitionsabzugsbetrags nach durchgeführter Investition wegen **Nichteinhaltung bestimmter Nutzungsvoraussetzungen** geregelt.

Somit beginnt der Zinslauf im Beispiel erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem A seine **Investitionsabsicht aufgegeben hat**, das heißt Nachzahlungszinsen sind nicht festzusetzen.

Neue Rechtslage ab 2013

Bereits vor dem Urteil des Bundesfinanzhofs wurde die Ansicht der Finanzverwaltung durch das **Amtshilferechtlinie-Umsetzungsgesetz** gesetzlich festgeschrieben. Diese Neuregelung gilt jedoch erstmals ab dem **Veranlagungszeitraum 2013**.

Für Unternehmer

Minderwertausgleich beim Leasing unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Leistet der Leasingnehmer an den Leasinggeber nach regulärem Vertragsablauf **L**vereinbarungsgemäß einen Ausgleich für den durch nicht vertragsgemäße Nutzung entstandenen **Minderwert des Fahrzeugs**, unterliegt die Zahlung **nicht der Umsatzsteuer**. Mit dieser Entscheidung folgt der Bundesfinanzhof der Zivilrechtsprechung und widerspricht der Sichtweise der Finanzverwaltung.

Fehlender Leistungsaustausch

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs steht dem vom Leasingnehmer gezahlten Minderwertausgleich keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenüber, **es fehlt also ein steuerbarer Leistungsaustausch**. Der Leasingnehmer schuldet kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern leistet vielmehr **Ersatz für einen Schaden**, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Beachten Sie: Damit folgt der Bundesfinanzhof dem **Bundesgerichtshof**, der ebenfalls entschieden hatte, dass der Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

Grundstücksbewertung: Sachverständigenkosten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten für ein Sachverständigen-gutachten **zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts** eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks als **Nachlassverbindlichkeit** abzugsfähig sind, wenn sie in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erbe anfallen.

Hinweis: Im Streitfall diene das Gutachten auch als Grundlage für den **geplanten Verkauf des Grundstücks**. Der Bundesfinanzhof hielt dies für unschädlich, da diese weitere Zwecksetzung

Hinweis: In **Altfällen** werden die offenen Einspruchs- und Klageverfahren nun vermutlich im Sinne der Steuerzahler erledigt werden. Für **Neufälle** wird in der Literatur bereits die Ansicht vertreten, dass die **gesetzliche Neuregelung missglückt** und mit weiteren Einsprüchen zu rechnen sei. Die weitere Entwicklung bleibt hier somit vorerst abzuwarten.

BFH-Urteil vom 11.7.2013, Az. IV R 9/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132828; FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2011, Az. 1 K 266/10; BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002; Amtshilferechtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809; Löhn, NWB 2013, S. 2608 f.

Praxisproblem dürfte sich erledigt haben

Bis dato bestand das Problem, dass der Leasinggeber nach der Verwaltungsansicht Umsatzsteuer abführen musste, die er aber **zivilrechtlich kaum erfolgreich einfordern bzw. einklagen konnte**. Durch das aktuelle Urteil dürfte die von der Verwaltung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vertretene Meinung, wonach der Minderwertausgleich nicht als Schadenersatz, sondern als Entgelt für die bereits erfolgte Gebrauchsüberlassung und Duldung der Nutzung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus zu beurteilen ist, wohl überholt sein.

BFH-Urteil vom 20.3.2013, Az. XI R 6/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132457; A 1.3 Abs. 17 S. 2 UStAE; BGH-Urteil vom 8.5.2011, VIII ZR 260/10

nichts am unmittelbaren Zusammenhang der Kosten mit der Nachlassregelung ändert.

BFH-Urteil vom 19.6.2013, Az. II R 20/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132451

Für Vermieter

Aufwendungen für die Dachsanierung als nachträgliche Herstellungskosten

Bei einer vermieteten Immobilie sind Aufwendungen für den **Austausch eines undichten Flachdachs gegen ein Satteldach** keine sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen, sondern **nachträgliche Herstellungskosten**, die „nur“ über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt als Abschreibungen geltend gemacht werden können. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Aufwendungen für die **(geringfügige) Erweiterung eines Gebäudes** sind als Herstellungskosten zu beurteilen. Unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung liegen Herstellungskosten – neben Anbau und Aufstockung – auch vor, wenn nach der Fertigstellung bisher nicht vorhandene Bestandteile in das Gebäude eingefügt werden bzw. die **nutzbare Fläche vergrößert** wird.

Dabei umfasst die nutzbare Fläche nicht nur die (reine) Wohnfläche, sondern auch die zur Wohnung/zum Gebäude gehörenden **Grundflächen der Zubehörräume** sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume.

Hinweis: Auf die **tatsächliche (Nicht-) Nutzung der Fläche** kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht an.

Praxishinweise

Der Bundesfinanzhof verweist in seiner Entscheidung auf seine bisherige sehr **umfangreiche Rechtsprechung** zu diesem streitanfälligen Praxis-Thema. Danach wird eine Erweiterung u.a. angenommen, wenn ein Kelleranbau unter der vergrößerten Terrasse errichtet oder wenn durch Einbau einer Dachgaube die nutzbare Fläche vergrößert wurde.

Betragen die Aufwendungen nach Fertigstellung eines Gebäudes für die einzelne Baumaßnahme **nicht mehr als 4.000 EUR (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer)** je Gebäude, ist dieser Aufwand **auf Antrag stets als Erhaltungsaufwand zu behandeln**. Auf Aufwendungen, die der endgültigen Fertigstellung eines neu errichteten Gebäudes dienen, ist diese Vereinfachung jedoch nicht anzuwenden.

BFH-Urteil vom 15.5.2013, Az. XI R 36/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132620; R 21.1 Abs. 2 EStR

Für Arbeitgeber

Vom Arbeitgeber übernommene Mitgliedsbeiträge für einen Golfclub sind Arbeitslohn

Vom Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer übernommene Beiträge für einen Golfclub sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn der Angestellte (hier ein GmbH-Geschäftsführer, kein Gesellschafter) auf Weisung seines Arbeitgebers dem Golfclub beigetreten ist und dort die Interessen des Arbeitgebers vertreten soll. Die Tatsache, dass der Geschäftsführer selbst gar kein Golf spielt und deshalb auch keine Platzreife hat, lässt den **privaten Vorteil** nicht in den Hintergrund treten.

Die Mitgliedschaft in einem Sport-, Gesellschafts- oder Freizeitverein betrifft die **private Sphäre des Arbeitnehmers** auch dann, wenn die Mitgliedschaft für **seinen Beruf förderlich ist**, weil sich hierüber Kontakte mit Kunden anbahnen oder Geschäftsbeziehungen intensivieren lassen.

Keine Aufteilung in beruflichen und privaten Teil

Ein solcher beruflicher Bezug lässt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs vom privaten Bereich **nicht trennen**, weil er oftmals eine Folgewirkung von privaten Kontakten und sportlicher Betätigung im Verein ist oder weil sich über die geschäftlichen Beziehungen hinaus private Freundschaften durch eine gemeinsame Mitgliedschaft entwickeln können.

Hinweis: Greifen die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander,

ander, dass eine Trennung nicht möglich ist, kann eine Aufteilung **mangels objektiver Kriterien** nicht erfolgen.

Dienstliche Anweisung ändert nichts

Die Beiträge sind auch dann als Arbeitslohn zu behandeln, wenn der Angestellte dem Verein wegen **einer dienstlichen Weisung** beigetreten ist und er dort im Firmeninteresse Kunden gewinnen soll.

Eine andere Sichtweise könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn eine **aufgedrängte Bereicherung** vorliegt, das heißt, der Arbeitgeber hat den Beitritt derart aufgedrängt, dass sich der Arbeitnehmer dem nicht entziehen kann, ohne Nachteile in Kauf zu nehmen. Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass solche Umstände **regelmäßig nicht vorliegen** dürften.

BFH-Urteil vom 21.3.2013, Az. VI R 31/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132163

Für Unternehmer

Warnung vor rechnungsähnlichen Angebotsschreiben nach der Registereintragung

Seit einiger Zeit ist verstärkt zu beobachten, dass **unseriöse Anbieter** insbesondere nach Neueintragungen im Handelsregister **rechnungsähnliche Schreiben** vornehmlich an kleine und mittlere Unternehmen versenden, die ein Angebot zur Veröffentlichung von Unternehmensdaten in speziellen Internetverzeichnissen enthalten. Darauf hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hingewiesen und empfiehlt, **diese Schreiben zu ignorieren**.

Die Schreiben erwecken den Eindruck, es handele sich um eine **behördliche Rechnung**. Die Daten werden von den Anbietern in der Regel den zuvor veröffentlichten Registerbekanntmachungen entnommen. Der Versand der Schreiben erfolgt dann **zeitnah nach der Registereintragung**.

Beigefügt ist regelmäßig ein **vorausgefüllter Überweisungsträger** über die „Kosten der Veröffentlichung“. Nicht wenige Unternehmen haben die angeforderten Beträge, die grundsätzlich

zwischen 400 EUR und 800 EUR liegen, zur Zahlung angewiesen. Die **Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen** gestaltet sich regelmäßig äußerst kompliziert und langwierig.

In seiner Mitteilung führt der DStV **Anbieter** auf, die entsprechend vorgehen, z.B. das „Gewerberegister für Handel, Handwerk und Gewerbe“ (Bad Kreuznach) oder die „Industrie und Gewerbeverwaltung“ (Gelsenkirchen).

DStV, Mitteilung vom 26.6.2013

Für Unternehmer

Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsatzsammlung 2012

Das Bundesfinanzministerium hat die **Richtsatzsammlung** für das Kalenderjahr 2012 (**mit Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben 2012/2013**) veröffentlicht.

Richtsatzsammlung

Die Finanzverwaltung setzt auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen **durchschnittliche Rohgewinnaufschläge** für verschiedene Gewerbebranchen nach Umsatzklassen fest. Diese Werte werden **jährlich überprüft** und wenn nötig angepasst.

Die Richtsätze sind für die Finanzverwaltung ein Hilfsmittel, um **Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben** und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Bei **formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen** darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung grundsätzlich nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen.

Ist die Buchführung jedoch nicht ordnungsgemäß, ist **der Gewinn zu schätzen**, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Hinweis: Die Regelung dient der Vereinfachung, lässt aber **keine Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

BMF-Schreiben vom 18.7.2013, Az. IV A 4 - S 1544/09/10001-05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132330

Für Unternehmer

Betreuungsleistungen von Berufsbetreuern sind umsatzsteuerfrei

Vom Vormundschaftsgericht zum **Betreuer bestellte Personen** erbringen die Betreuungsleistungen grundsätzlich ehrenamtlich. Die Leistungen werden allerdings entgeltlich ausgeführt, wenn das Gericht bei der Bestellung ausspricht, dass die **Betreuung berufsmäßig erfolgt**. In diesem Fall sind die Leistungen der Betreuer, die **ab 1.7.2013 erbracht werden**, nach einer gesetzlichen Neuregelung **umsatzsteuerfrei**. Für die Zeit davor können sich die Betreuer auf das **Unionsrecht berufen**, wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat.

Im Streitfall erbrachte eine Berufsbetreuerin Betreuungsleistungen, die sie zunächst als umsatzsteuerpflichtig behandelte. Für die **noch offenen Veranlagungen** der Jahre 2005 bis 2008 beantragte sie dann aber, die Leistungen umsatzsteuerfrei zu stellen – und zwar zu Recht wie der Bundesfinanzhof entschied. Zwar waren die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit nach nationalem Recht nicht erfüllt, die Steuerpflichtige kann sich aber auf die Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht berufen.

Beachten Sie: Nicht umsatzsteuerfrei sind allerdings solche Leistungen, die **zum Gewerbe oder zum Beruf des Betreuers gehören**. Sofern zum Beispiel ein Rechtsanwalt Beratungsleistungen für die von ihm betreuten Personen erbringt, sind diese Leistungen nicht umsatzsteuerfrei.

BFH-Urteil vom 25.4.2013, Az. V R 7/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132365; Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809

Für Arbeitgeber

Vereinfachte Nachweise für den Lohnsteuerabzug bei Ausbildungsbeginn in 2013

Die Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Lohnsteuerkarte 2010 bzw. etwaige Ersatzbescheinigungen) werden im Laufe des Jahres 2013 schrittweise durch die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** abgelöst. Für **ledige Auszubildende**, die im Jahr 2013 **eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen**, gelten vereinfachende Regelungen.

Nach einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe kann der Arbeitgeber bei diesen Auszubildenden für den ELStAM-Abruf **ein erstes Dienstverhältnis anmelden**, wenn ihm dies der Auszubildende **schriftlich bestätigt**. Der Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung bedarf es dann nicht.

Wendet der Arbeitgeber noch keine ELStAM an, kann er ebenfalls ohne Vorlage der Papierbescheinigungen die **Steuerklasse I** bei der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde legen. Neben der

genannten Bestätigung muss der Auszubildende dem Arbeitgeber lediglich noch **seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und seine Religionszugehörigkeit** mitteilen.

Beachten Sie: Demgegenüber benötigen **Ferienjobber** in der Regel eine Ersatzbescheinigung 2013, sofern sie keine Lohnsteuerkarte 2010 bzw. eine entsprechende Bescheinigung für das Jahr 2011 oder 2012 besitzen oder diese verloren haben.

OFD Karlsruhe, Mitteilung 07/2013 vom 22.7.2013

Für Arbeitgeber

Auslandsentsendung: Höhere Zuschläge seit 1.7.2013

Arbeitgeber, die **Mitarbeiter ins Ausland entsenden**, können die höheren Lebenshaltungskosten unter gewissen Voraussetzungen durch **einen lohnsteuer- und sozialabgabefreien Kaufkraftzuschlag** erstatten. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass sich die Werte für einige Länder **zum 1.7.2013** erhöht haben.

Die vom Bundesfinanzministerium aktuell bekannt gegebene **Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge** kann

unter www.iww.de/sl320 heruntergeladen werden.

BMF-Schreiben vom 31.7.2013, Az. IV C 5 - S 2341/12/10002

Für Vermieter

Überschussprognose bei Ferienwohnungen selbst bei nur geplanter Eigennutzung erforderlich

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist die **Einkünfteerzielungsabsicht** selbst dann anhand einer Überschussprognose zu prüfen, wenn sich der Eigentümer lediglich **eine Zeit der Selbstnutzung** in der Nebensaison mit schwacher Nachfrage vorbehalten hat. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst entschieden.

Grundsätzlich ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit selbst bei **Werbungskostenüberschüssen** über längere Zeiträume davon auszugehen, dass **keine Liebhaberei** vorliegt, sofern die Wohnungen ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür **bereitgehalten** werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Vermietung in Eigenregie oder durch Vermittlung über Dritte erfolgt.

Haben sich die Eigentümer hingegen die Selbstnutzung vorbehalten, ist die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer **Überschussprognose** zu überprüfen. Dabei kommt es nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht darauf an, ob

- das Eigennutzungsrecht **tatsächlich verwendet oder ausgenutzt** wird,
- sich der Vorbehalt aus einem **individuell geschlossenen Vertrag** oder aus einem **formulärmäßigen Mustervertrag** mit einem professionellen Vermittler ergibt.

Beachten Sie: Für Eigentümer kann es gegebenenfalls ratsam sein, sich keine Selbstnutzung vorzubehalten und am Ferienort **eine fremde Wohnung anzumieten**. Damit bleiben die Werbungskostenüberschüsse erhalten und die mühevollere Prognoserechnung entfällt.

BFH-Urteil vom 16.4.2013, Az. IX R 26/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132368

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im November 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Neue Nachweispflichten für EU-Lieferungen: Verwaltung gewährt drei Monate Aufschub

Die neuen **Nachweispflichten für die Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen** gelten eigentlich bereits seit dem 1.10.2013. In seinem Einführungsschreiben zu den Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium aber noch einmal eine **dreimonatige Übergangsfrist** gewährt. Danach wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis **für bis zum 31.12.2013 ausgeführte EU-Lieferungen** noch nach der alten Rechtslage geführt wird.

Das Bundesfinanzministerium nimmt in seinem Einführungsschreiben detailliert Stellung zu den in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) neu aufgeführten **Belegnachweisen**, d.h. zur **Gelangensbestätigung** und etwaigen **gleichberechtigten Alternativnachweisen** (z.B. die Spediteurbescheinigung).

Vorab stellt die Verwaltung jedoch klar, dass der Belegnachweis **nicht zwingend** mit den in der UStDV aufgeführten Nachweisen geführt werden muss.

Beachten Sie: Der Unternehmer kann somit grundsätzlich selbst bestimmen, mit welchen Beweismitteln er die Umsatzsteuerfreiheit nachweisen möchte. Von einem **rechtssicheren Nachweis** geht die Finanzverwaltung jedoch nur dann aus, wenn die Belege vorgehalten werden, die in der UStDV angeführt sind. Deshalb sollte man diesen Anforderungen in der Praxis möglichst nachkommen.

Nachfolgend werden die Ausführungen der Finanzverwaltung zu der **Gelangensbestätigung** näher betrachtet:

Gelangensbestätigung

Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern **attestiert vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist.

Diese Bestätigung kann **aus mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Eine **gegenseitige Bezugnahme** in den entsprechenden Dokumenten **ist nicht erforderlich**. Die Gelangensbestätigung kann beispielsweise aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands bestehen.

Abgabetermin

für den Termin 10.12.2013 = 10.12.2013
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.12.2013 = 10.12.2013
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2013 = 10.12.2013
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt
spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.12.2013 = 13.12.2013
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2013 = 13.12.2013
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/12	2/13	5/13	9/13
+ 2,0 %	+ 1,5 %	+ 1,5 %	+ 1,4 %

Hinweis: Die Anlagen 1 bis 3 zum Umsatzsteueranwendungserlass enthalten **Muster für eine Gelangensbestätigung in deutscher, englischer und französischer Sprache**. Insoweit ist jedoch anzumerken, dass es sich hierbei nur um

einen Vorschlag handelt, der verdeutlichen soll, welche Angaben erforderlich sind. Bei entsprechenden Nachweisen in anderen Sprachfassungen fordert die Finanzverwaltung **eine amtlich beglaubigte Übersetzung**.

Die Gelangensbestätigung kann als **Sammelbestätigung** ausgestellt werden, in der Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Diese Vereinfachung kann auch von Unternehmen genutzt werden, die ihre **Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abgeben**.

Eine wirksame Gelangensbestätigung setzt die **Unterschrift des Abnehmers** voraus. Allerdings ist auch die Unterschrift eines zur Abnahme des Liefergegenstands Beauftragten oder eines **Vertretungsberechtigten** zulässig. Das Bundesfinanzministerium führt insoweit aus, dass es sich bei dem Vertreter z.B. um einen Arbeitnehmer des Abnehmers oder einen selbstständigen Lagerhalter handeln kann.

Ist die Vertretungsberechtigung strittig, soll der Unternehmer hierfür einen **Nachweis** führen müssen. Da eine schriftliche Vollmacht nicht zwingend erforderlich ist, kann sich die Berechtigung auch aus einer **Gesamtschau mit anderen Unterlagen** (z.B. Lieferauftrag, Bestellvorgang oder Firmenstempel) ergeben.

Hinweis: Um die Steuerbefreiung nicht zu gefährden, sollte insbesondere bei Neukunden bereits bei Vertragsabschluss geregelt werden, **welche Personen zur Gegenzeichnung befugt sind**.

Für Unternehmer

Zum Abflusszeitpunkt von Betriebsausgaben bei Zahlung mittels Kreditkarte

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung gilt das **Zufluss-/Abflussprinzip**. Im Zuge der Gewinnermittlung erfolgt also eine Gegenüberstellung von erhaltenen Betriebseinnahmen (Zuflussprinzip) und geleisteten Betriebsausgaben (Abflussprinzip). Bei **Zahlung mit einer Kreditkarte** erfolgt der Abfluss bereits **mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg** und nicht erst im Zeitpunkt der Kontobelastung. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Für den Abflusszeitpunkt von Betriebsausgaben kommt es darauf an, wann der Steuerpflichtige seine Leistungshandlung vornimmt und die **wirtschaftliche Verfügungsmacht** über den Gegenstand der Leistung verliert.

Zwar fallen bei der Kreditkarte **Leistungs- und Erfüllungszeitpunkt** auseinander. Die Kreditfunktion steht nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hier

Bei einer **elektronischen Übermittlung** der Gelangensbestätigung ist eine **Unterschrift nicht erforderlich**, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Zulässig ist z.B. eine Übermittlung per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), Computer-Telefax/Fax-Server oder per EDI-Verfahren.

Die Verwaltung geht insbesondere in folgenden Fällen davon aus, dass die elektronische Übermittlung **im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat**:

- Aus den Angaben im sogenannten Header-Abschnitt der E-Mail ergeben sich keine Widersprüche.
- Bei der Übermittlung wird eine bei Vertragsabschluss mitgeteilte E-Mail-Adresse verwendet.
- Es wird ein vorab besprochenes Verfahren angewandt.

Dies bedeutet aber nicht, dass die E-Mail-Adresse vorher bekannt sein muss oder eine **Domainkennung** (z.B. „at“ für Österreich) des Bestimmungslands erforderlich ist. Die elektronische Übermittlung muss auch nicht zwingend von demselben Ort aus erfolgen, an dem die Waren übergeben wurden.

Hinweis: In der Praxis empfiehlt es sich dennoch, bereits beim Bestellvorgang die **E-Mail-Adresse abzufragen**, die vom Abnehmer verwendet werden soll.

BMF-Schreiben vom 16.9.2013, Az. IV D 3 - S 7141/13/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132971; Elfte Verordnung zur Änderung der UStDV vom 25.3.2013, BGBl I 13, 602

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.3.2013, Az. 5 K 1875/10, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133009

Für Vermieter

Kosten für die Erbauseinandersetzung erhöhen das Potenzial für Abschreibungen

Bei zum Nachlass gehörenden Mietimmobilien können die Aufwendungen für die Erbauseinandersetzung zu **Anschaffungsnebenkosten** führen, die im **Rahmen von Absetzungen für Abnutzung (AfA)** abziehbar sind. So lautet ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs.

Im Streitfall hatten Geschwister von ihren Eltern mehrere Grundstücke geerbt. Den Nachlass teilten sie in der Weise auf, dass die Schwester zwei mit Wohngebäuden bebaute, vermietete Grundstücke als Alleineigentümerin erhielt. Die **Kosten der Erbauseinandersetzung** (u.a. Notar- und Grundbuchkosten) machte sie als **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug jedoch ab und berief sich dabei auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, wonach **Nebenkosten bei einem unentgeltlichen Erwerb** weder zu Anschaffungskosten noch zu Werbungskosten führen. Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof jedoch nicht geteilt und entschieden, dass die Nebenkosten **im Wege der AfA** abziehbar sind, sofern sie nicht auf den Grund und Boden entfallen.

BFH-Urteil vom 9.7.2013, Az. IX R 43/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132990; BMF-Schreiben vom 13.1.1993, Az. IV B 3 - S 2190 - 37/92, Rz. 13

Für Kapitalanleger

Ab 2014 steigt der Umsatzsteuersatz beim Kauf von Silbermünzen auf 19 %

Wer in Silbermünzen investieren möchte, sollte dies nach Möglichkeit noch vor dem Jahreswechsel tun. **Ab dem 1.1.2014** steigt der Umsatzsteuersatz nämlich von derzeit 7 % **auf dann 19 %**. Darauf hat der Bundesverband deutscher Banken hingewiesen.

Beachten Sie: Demgegenüber unterliegen **Silberbarren** bereits heute dem Regelsteuersatz von 19 %.

Bundesverband deutscher Banken, Mitteilung vom 3.9.2013

Für alle Steuerpflichtigen

Lastenfreier Verkauf eines zuvor erbbaurechtsbelasteten Grundstücks kann steuerpflichtig sein

Der Verkauf eines im Privatvermögen gehaltenen Grundstücks kann steuerpflichtig sein, wenn es innerhalb von zehn Jahren angeschafft und veräußert wurde. Darüber hinaus setzt ein privates Veräußerungsgeschäft voraus, dass das veräußerte Wirtschaftsgut mit dem angeschafften Wirtschaftsgut wirtschaftlich identisch ist. Diese Voraussetzung ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest teilweise erfüllt, wenn ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück angeschafft und nach der Löschung des Erbbaurechts lastenfrei veräußert wird.

Im entschiedenen Fall war auf eine Erbengemeinschaft ein Erbbaurecht übergegangen, das dem verstorbenen Vater bereits vor vielen Jahren eingeräumt worden war. Im Streitjahr erwarb die Erbengemeinschaft auch das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück. Nach der Löschung des Erbbaurechts wurde das lastenfreie Grundstück noch im selben Jahr verkauft, woraufhin das Finanzamt einen Veräußerungsgewinn festsetzte.

Der hiergegen gerichtete Einspruch blieb ohne Erfolg. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen bewertete den Grundstücksverkauf nicht als privates Veräußerungsgeschäft, da keine wirtschaftliche Identität zwischen dem angeschafften (erbbaurechtsbelasteten) Grundstück und dem ohne diese Belastung veräußerten (lastenfreien) Grundstück vorliege. Dieses Urteil hob der Bundesfinanzhof jedoch wieder auf.

Teilidentität reicht aus

Weil das Erbbaurecht im Veräußerungzeitpunkt nicht mehr bestand, lag keine

vollumfängliche wirtschaftliche Identität – im Sinne einer Gleichwertigkeit – von angeschafftem und veräußertem Grundstück vor. Gleichwohl ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von einer wirtschaftlichen Identität insoweit auszugehen, als das angeschaffte (belastete) Wirtschaftsgut in dem veräußerten (unbelasteten) Wirtschaftsgut aufgegangen ist.

Da ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn nur für das belastete Grundstück vorliegen kann, ist bei der Gewinnermittlung auch nur der anteilige Veräußerungspreis zugrunde zu legen. Bei der Preisfindung kommt es also darauf an, wie hoch das Entgelt für das belastete Grundstück gewesen wäre.

Beachten Sie: Der Wert des (gelöschten) Erbbaurechts muss nicht zwingend dem durch die Veräußerung des Grundstücks realisierten Wertzuwachs entsprechen. Darauf hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich hingewiesen.

BFH-Urteil vom 12.6.2013, Az. IX R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132842

Für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung bei unbestimmten Regelungen zur Kürzung des Tantiemeanspruchs

Soll der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Gewinnantieme erhalten, ist bei der Abfassung der Vereinbarung höchste Vorsicht geboten. Wie das Finanzgericht Sachsen-Anhalt nämlich jüngst entschieden hat, können unbestimmte Regelungen zur Kürzung des Tantiemeanspruchs zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Im Streitfall wurde im Geschäftsführervertrag ein Passus aufgenommen, wonach die Tantieme gekürzt werden konnte, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erfordert. Zwar enthielt die Vereinbarung Vorgaben für die Kürzung, jedoch waren diese so unbestimmt, dass es aus der Sicht eines außenstehenden Dritten unklar war, ob und in welcher Höhe die Tantiemeansprüche letztlich Bestand haben würden.

Beachten Sie: Nach Auffassung des Finanzgerichts kommt es auf die Angemessenheit der Gesamtausstattung des Geschäftsführers in diesen Fällen dann ebenso nicht mehr an wie auf die Fremdüblichkeit und die tatsächliche Durchführung der Vereinbarung.

FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.3.2013, Az. 3 K 309/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133031

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung auch bei einer Zweitwohnung in der Nähe des Familienwohnsitzes

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn die Zweitwohnung näher am Familienwohnsitz als an der Arbeitsstätte liegt. Gegen dieses steuerzahlerfreundliche Urteil des Finanzgerichts Münster ist bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall erkannte das Finanzamt die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung eines Professors nicht an, da die Zweitwohnung wegen der großen Entfernung zur Universität (83 km) nicht als Wohnung am Beschäftigungsort angesehen werden könne. Im Übrigen lag die Zweitwohnung nur 47 km vom Familienwohnsitz entfernt.

Hiergegen wandte der Steuerpflichtige ein, dass die Zweitwohnung besonders verkehrsgünstig gelegen sei und er die Universität innerhalb von 50 Minuten erreichen könne. Darüber hinaus verfüge der Ort der Zweitwohnung über sehr gut ausgestattete Bibliotheken, die er 3 bis 5 Mal pro Monat aufsuche.

Zum Kriterium „Wohnen am Beschäftigungsort“

Das Finanzgericht Münster gab der Klage des Steuerpflichtigen statt und stellte dabei heraus, dass für das Kriterium „Wohnen am Beschäftigungsort“ keine Wohnung in der politischen Gemeinde der Arbeitsstätte erforderlich ist. Es reicht vielmehr aus, dass die Wohnung in deren Einzugsgebiet liegt.

Entscheidend ist, dass der Steuerpflichtige die Arbeitsstätte von seiner Zweitwohnung aus in zumutbarer Weise erreichen kann. Dies ist nach Ansicht des Finanzgerichts bei einer Fahrzeit von 50 Minuten pro Strecke trotz der Entfernung von 83 km der Fall. Da der Steuerpflichtige auch die vor Ort liegenden Bibliotheken beruflich nutzte, hatte die günstige Lage zum Familienwohnsitz kein überlagerndes Gewicht.

FG Münster, Urteil vom 27.6.2013, Az. 3 K 4315/12 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132992, Rev. BFH Az. VI R 59/13

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Umfangreiches Anwendungsschreiben zum neuen Reisekostenrecht veröffentlicht

Die **Reform des steuerlichen Reisekostenrechts** bringt ab 2014 erhebliche Neuregelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit sich. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein **52-seitiges Anwendungsschreiben** veröffentlicht, in dem die einzelnen Änderungen ausführlich und mit Beispielen erläutert werden.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über einige gesetzliche Neuregelungen, die ab 1.1.2014 zu beachten sind:

Erste Tätigkeitsstätte

Zentraler Punkt ist der **Begriff der ersten Tätigkeitsstätte**, die an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Die Bestimmung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber**. Sind solche nicht vorhanden oder sind die getroffenen Festlegungen nicht eindeutig, werden **hilfsweise quantitative Kriterien** herangezogen.

Hinweis: Die Unterscheidung zwischen einer ersten Tätigkeitsstätte und einer Auswärtstätigkeit hat u.a. folgende Konsequenzen:

Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)
- keine Verpflegungspauschale (Ausnahme: doppelte Haushaltsführung)

Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten (nur für die ersten drei Tätigkeitsmonate)

Verpflegungspauschalen

Verpflegungspauschalen können ab 2014 wie folgt vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. als Werbungskosten abgezogen werden:

- Für **eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung** mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bisher mindestens 8 Stunden) kann eine Pauschale **von 12 EUR** berücksichtigt werden.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer seine **Auswärtstätigkeit über Nacht** ausübt – somit nicht übernachtet – und dadurch ebenfalls insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

- Für **mehrtägige Dienstreisen** bleibt es beim Verpflegungsmehraufwand von 24 EUR, wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist (**Zwischentag**).

- Für den **An- und Abreisetag** einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung kann ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils 12 EUR berücksichtigt werden.

Mahlzeitengestellung

Wird dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten **eine übliche Mahlzeit (bis zu 60 EUR)** zur Verfügung gestellt, hat der Arbeitgeber keinen geldwerten Vorteil zu erfassen, wenn der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

In diesen Fällen ist allerdings die **steuerfreie Verpflegungspauschale typischerweise zu kürzen** – und zwar für ein Frühstück um 20 % und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils um 40 % des maximalen Tagessatzes für eine 24-stündige Abwesenheit.

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten für eine **doppelte Haushaltsführung** können die Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, **höchstens aber 1.000 EUR im Monat**. Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit („60 qm-Durchschnittsmiete“) entfällt.

Bei einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte im Inland, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist, können die tatsächlichen Unterkunftskosten **nach Ablauf von 48 Monaten** höchstens noch bis **1.000 EUR im Monat** als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

BMF-Schreiben vom 30.9.2013, Az. IV C 5 - S 2353/13/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133145

Für Personengesellschaften

Grunderwerbsteuer: Zur Änderung des Gesellschafterbestands bei Wiedereintritt eines Gesellschafters

Ein Grunderwerbsteuer auslösender **Wechsel im Gesellschafterbestand** ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein ausgeschiedener Gesellschafter **innerhalb von fünf Jahren** erneut eine Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Die Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen. Dies setzt voraus, dass mindestens **95 % der Anteile** am Vermögen der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren **auf neue Gesellschafter** übergehen.

Im Streitfall waren sämtliche Anteile an einer **grundbesitzenden GbR** innerhalb von fünf Jahren übertragen worden. Ein Erwerber war zunächst mit seinem Anteil von 1/3 aus der Gesellschaft ausgeschieden und dann innerhalb von fünf Jahren mit einem Anteil von 1/3 wieder in die Gesellschaft eingetreten.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs verliert ein Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, wenn sein Mitgliedschaftsrecht **zivilrechtlich wirksam** auf ein neues Mitglied der Personengesellschaft übergeht. Erwirbt dieser (Alt-)Gesellschafter erneut einen Anteil an der Personengesellschaft, ist er grunderwerbsteuerrechtlich auch dann **neuer Gesellschafter**, wenn das Ausscheiden und der Wiedereintritt innerhalb von fünf Jahren erfolgen.

Hinweis: Unter gewissen Voraussetzungen können die grunderwerbsteuerlichen Folgen durch eine **Rückübertragung der Anteile** vom neuen Gesellschafter auf den vormaligen (Alt-)Gesellschafter beseitigt werden.

BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. II R 3/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133053

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Dezember 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

Löhne und Gehälter: Neue Regeln zur Ermittlung der 110 EUR-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc.) führen erst bei Überschreiten einer **Freigrenze von 110 EUR je Person** zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Hinsichtlich der Berechnung dieser Freigrenze hat der Bundesfinanzhof aktuell **zwei steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** getroffen, die neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen.

Zum Hintergrund

Sofern es sich um eine herkömmliche (**übliche**) **Betriebsveranstaltung** und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt, liegt regelmäßig ein **ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers** vor, welches nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Betriebsveranstaltungen werden als üblich angesehen, wenn **nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden. Somit führt die dritte (und jede weitere) Veranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Hinweis: Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen kann der Arbeitgeber die beiden üblichen Veranstaltungen bestimmen. **Unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge** kann er die Veranstaltung mit den niedrigsten Kosten als dritte (**lohnsteuerpflichtige**) **Veranstaltung** wählen.

Von üblichen Zuwendungen geht die Verwaltung aus, wenn die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer **110 EUR (inklusive Umsatzsteuer)** nicht übersteigen. Wird die Freigrenze überschritten, liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Ermittlung der Gesamtkosten

Um die Kosten je Mitarbeiter ermitteln zu können, sind im ersten Schritt die **Gesamtkosten der Veranstaltung** festzustellen. In diese Gesamtkosten sind nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur solche Aufwendungen des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen **geldwerten Vorteil** auszulösen. Dies sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer **unmittelbar konsumieren** können (z.B. Speisen, Getränke und Musikdarbietungen).

Kosten für die **Ausgestaltung der Feierlichkeiten** (z.B. Miete für den Veran-

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.1.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.1.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 1/2014 = 29.1.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/12	3/13	6/13	10/13
+ 2,0 %	+ 1,4 %	+ 1,8 %	+ 1,2 %

staltungsraum oder Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters) bewirken bei den Teilnehmern dagegen **keinen unmittelbaren Wertzugang**. Sie bleiben daher bei der **Gesamtkostenermittlung** grundsätzlich außer Betracht.

Auf Begleitpersonen entfallende Kosten

In einer weiteren Entscheidung bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die

Kosten der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern **auf alle Teilnehmer** (z.B. auch Familienangehörige) zu verteilen sind. Neu ist jedoch, dass den Arbeitnehmern der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, grundsätzlich **nicht zuzurechnen** ist.

Beispiel: Arbeitnehmer A nimmt mit seiner nicht im Betrieb tätigen Ehefrau an der Weihnachtsfeier 2013 teil. Die maßgeblichen Gesamtkosten der Feier belaufen sich auf 8.100 EUR. Bei der Weihnachtsfeier sind 90 Personen zugegen.

Lösung: Die Aufwendungen betragen 90 EUR pro Person. Da A die auf seine

Ehefrau entfallenden Kosten hinsichtlich der Freigrenze nicht zugerechnet werden, fällt keine Lohnsteuer an.

Hinweis: Eine andere Beurteilung kann sich jedoch bei Betriebsfeiern ergeben, die ihrer Art nach den Schluss zulassen, dass dem Arbeitnehmer über die Familienangehörigen ein Vorteil zugewendet werden soll. Dies kommt insbesondere bei Veranstaltungen in Betracht, die bereits für sich selbst **einen marktgängigen Wert besitzen** und die vom Arbeitgeber nicht selbst durchgeführt werden können (z.B. Besuch eines Musicals).

BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 94/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133173; BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 7/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133172

Für Unternehmer

Zur Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen

Insbesondere bei Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen schauen die Betriebsprüfer ganz genau hin, ob diese steuerlich anzuerkennen sind. Der Bundesfinanzhof hat nun die Maßstäbe präzisiert, die für den **steuermindernden Abzug von Betriebsausgaben** für die Vergütung von Arbeitsleistungen naher Angehöriger gelten.

Der Streitfall

Ein Einzelunternehmer betrieb eine stetig wachsende Werbeagentur und beschäftigte zunächst seinen in Frührente befindlichen Vater, später auch seine Mutter. Die Eltern sollten **Bürohilfstätigkeiten** im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden erbringen.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien **keine Aufzeichnungen** über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und führte aus, die Arbeitsverträge seien **nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden**, weil die Eltern mehr als die vertraglich festgelegten Wochenstunden gearbeitet hätten. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen. Dem ist der Bundesfinanzhof jedoch nicht gefolgt.

Entscheidung

Verträge zwischen nahen Angehörigen müssen einem **Fremdvergleich** standhalten, um auch steuerrechtlich anerkannt zu werden. Allerdings hängt die **Intensität der Prüfung**, worauf der Bundesfinanzhof hinweist, auch **vom Anlass des Vertragsschlusses** ab. Hätte der

Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen **fremden Dritten** einstellen müssen, ist der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen.

Entscheidend ist, dass der Angehörige die **Arbeitsleistung tatsächlich erbringt**. Dies ist auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit übererfüllt. Ob **Arbeitszeitnachweise** geführt worden sind, betrifft nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern hat allein Bedeutung für den – dem Steuerpflichtigen obliegenden – Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht hat.

Praxishinweise

Um Probleme mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollte der **Arbeitsvertrag aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden** und klare Vereinbarungen enthalten, die keinen Zweifel daran aufkommen lassen, wer welche Leistung und wer welche Gegenleistung zu erbringen hat. Darüber hinaus sollten die Vereinbarungen auch **nachweisbar** in der vereinbarten Form vollzogen werden.

BFH-Urteil vom 17.7.2013, Az. X R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133323

Für alle Steuerpflichtigen

Zum Erben benötigt man nicht zwingend einen Erbschein

Die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkassen, wonach die Bank „zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung“ die **Vorlage eines Erbscheins** verlangen kann, benachteiligt den Verbraucher unangemessen und **ist unwirksam**. Der Erbe ist von Rechts wegen nämlich nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern kann diesen Nachweis **auch in anderer Form** führen. Dies hat der Bundesgerichtshof aktuell entschieden.

Die Klausel gewährt der Sparkasse unabhängig davon, ob das Erbrecht zweifelhaft ist oder durch andere Dokumente einfacher und/oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann, das Recht, auf einen Erbschein zu bestehen. An diesem **zu weiten Ermessensspielraum** ändert auch das berechtigte Interesse der Sparkasse nichts, **der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme** sowohl durch einen etwaigen Scheinerben als auch durch den wahren Erben des Kunden zu entgehen. Entscheidend ist eine Interessenabwägung im Einzelfall.

Beachten Sie: Die vom Bundesgerichtshof beanstandete Klausel findet sich in vielen Bankverträgen. Bei einer **eindeutigen Nachweismöglichkeit** des Erbrechts können die Banken nun nicht mehr die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Ob und wie die Banken dieses Urteil umsetzen, bleibt abzuwarten.

BGH, Urteil vom 8.10.2013, Az. XI ZR 401/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133254

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe steigt auf 5,2 % an

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird im nächsten Jahr **um 1,1 % erhöht** und beträgt dann **5,2 %**.

Zum Hintergrund: Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 vom 19.9.2013, BGBl I 2013, 3618

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung/Hinterlegung von Jahresabschlüssen: Entlastungen durch gesetzliche Neuregelungen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres **beim elektronischen Bundesanzeiger** einreichen. Für das Geschäftsjahr 2012 läuft die Veröffentlichungsfrist somit zum 31.12.2013 ab. Im Vergleich zu den Vorjahren ergeben sich **durch gesetzliche Neuregelungen jedoch Erleichterungen bzw. Entlastungen**.

Hinterlegung statt Offenlegung

Kleinstbetriebe können ihre Publizitätspflichten anstatt mit einer Veröffentlichung auch durch **bloße Hinterlegung** beim Bundesanzeiger erfüllen. Dazu müssen sie die Unterlagen wie bisher elektronisch einreichen und angeben, dass nur eine Hinterlegung erfolgen soll.

Hinweis: Somit können Dritte die Unterlagen nicht ohne Weiteres im Bundesanzeiger einsehen, sondern müssen einen **gebührenpflichtigen Antrag** auf Übersendung der Daten stellen.

Schwellenwerte: Es handelt sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft, wenn das Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreitet:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

Anwendungszeitpunkt: Das Wahlrecht (Offenlegung oder Hinterlegung) gilt für Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt. Somit können Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr das Wahlrecht **für Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2012** nutzen.

Ordnungsgeldverfahren

Durch eine Reform des **Ordnungsgeldverfahrens** sind kürzlich einige Neuregelungen in Kraft getreten:

- Wird die Offenlegungsfrist nicht eingehalten, droht nach wie vor ein Ordnungsgeldverfahren, in dem ein Ordnungsgeld angedroht wird, sofern der Jahresabschluss nicht in der **gesetzten Nachfrist von sechs Wochen** eingereicht wird. Bisher betrug das Ordnungsgeld mindestens 2.500 EUR. Nunmehr wurde das Mindestordnungsgeld **für Kleinstkapitalgesell-**

schaften auf 500 EUR und für kleine Kapitalgesellschaften (Umsatzerlöse bis 9.680.000 EUR, Bilanzsumme bis 4.840.000 EUR, durchschnittlich 50 beschäftigte Arbeitnehmer) **auf 1.000 EUR gesenkt**. Dies gilt aber nur dann, wenn das Unternehmen auf die Ordnungsgeldandrohung des Bundesamts für Justiz reagiert und die Offenlegung, wenn auch verspätet, **nachgeholt hat**, bevor das Bundesamt weitere Schritte einleitet.

- Eine weitere Neuregelung betrifft die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**. Das Bundesamt für Justiz gewährt die Wiedereinsetzung, wenn das Unternehmen unverschuldet daran gehindert war, in der gesetzten sechswöchigen Nachfrist Einspruch einzulegen oder die Offenlegung nachzuholen. Das Unternehmen muss die Wiedereinsetzung **nach Wegfall des Hindernisses** innerhalb von zwei Wochen beim Bundesamt für Justiz beantragen und die versäumte Handlung (Offenlegung oder Einspruchseinlegung) innerhalb von sechs Wochen nachholen.
- Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes kann das Unternehmen **Beschwerde beim Landgericht Bonn** einlegen. Bislang entscheidet dieses Gericht als einzige Instanz. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht statthaft. Nach neuem Recht können Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts Bonn mit der **Rechtsbeschwerde** überprüft werden.

Anwendungszeitpunkt: Die Neuregelungen gelten erstmals für Jahresabschlüsse, deren Abschlussstichtage nach dem 30.12.2012 liegen. Davon abweichend ist die **Neuregelung zur Rechtsbeschwerde** erstmals auf Ordnungsgeldverfahren anwendbar, die nach dem 31.12.2013 eingeleitet werden.

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 4.10.2013, BGBl I 2013, 3746; Mitteilung des BMJ vom 17.10.2013 „Jahresabschlüsse bis Ende 2013 veröffentlichten - Erleichterungen nutzen“

Für alle Steuerpflichtigen

Verkehrsrechtliche Einstufung eines Fahrzeugs ist für die Kfz-Steuer nicht bindend

Wurde ein Fahrzeug **verkehrsrechtlich** als Lkw eingestuft, bedeutet das nicht automatisch, dass dieses Fahrzeug auch bei der **Kfz-Steuer** begünstigt als Lkw zu behandeln ist. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat einen **Online-Rechner** bereitgestellt, mit dem man die jährliche Kfz-Steuer für Pkw unverbindlich berechnen kann (www.iww.de/sl353).

FG Münster, Urteil vom 27.8.2013, Az. 13 K 1889/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133264; BMF: „In drei Schritten zur Kfz-Steuer“ vom 7.8.2013

Für Arbeitgeber

Sachbezugswerte für das Jahr 2014

In 2014 beträgt der monatliche Sachbezugswert für **freie oder verbilligte Verpflegung** 229 EUR (2013: 224 EUR). Für **freie Unterkunft** liegt der Monatswert bei 221 EUR (2013: 216 EUR).

Die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen lauten:

- **Frühstück:** 49 EUR monatlich (2013: 48 EUR); 1,63 EUR je Mahlzeit (2013: 1,60 EUR),
- **Mittag-/Abendessen:** jeweils 90 EUR monatlich (2013: 88 EUR); jeweils 3,00 EUR je Mahlzeit (2013: 2,93 EUR).

Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21.10.2013, BGBl I 2013, 3871

Für alle Steuerpflichtigen

Verdreifachung der Selbstanzeigen in NRW

Die (**strafbefreiende**) **Selbstanzeige** ist nicht zuletzt durch die „Steueraffäre Hoeneß“ derzeit eines der Topthemen im Steuerrecht. Dies zeigt auch eine Mitteilung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen, wonach von Januar bis Oktober 2013 insgesamt **3.531 Selbstanzeigen** aufgenommen worden sind. Dies ist **mehr als eine Verdreifachung** im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Mitteilung des FinMin NRW vom 4.11.2013

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Verwaltung beseitigt Unsicherheiten bei den neuen Rechnungsanforderungen

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) sind einige Neuerungen hinsichtlich der **Rechnungsausstellung** in Kraft getreten. Diese gelten erstmalig für Umsätze, die nach dem 29.6.2013 ausgeführt werden. Zu den Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen und Vereinfachungen verfügt. Darüber hinaus wird es nicht beanstandet, wenn Rechnungen, **die bis einschließlich 31.12.2013 ausgestellt werden**, die neuen **Rechnungsangaben** noch nicht enthalten. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte vorgestellt.

Gutschrift

Erfolgt die **Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger** oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als Gutschrift. Diese Rechnungen sind nunmehr zwingend durch den **Zusatz „Gutschrift“** zu ergänzen.

Hinweis: Dieser Zusatz ist vor allem für den Vorsteuerabzug wichtig. Fehlt nämlich der Zusatz „Gutschrift“, kann der Leistungsempfänger **keinen Vorsteuerabzug** vornehmen.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung hat das Bundesfinanzministerium nun **wichtige Erleichterungen** verfügt:

- Es werden auch Formulierungen akzeptiert, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Gutschrift“ verwendet werden, z.B. „**Self-billing**“. In dem Schreiben ist **eine Tabelle** zu den in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben enthalten.
- Werden **andere Begriffe** verwendet, entspricht dies nicht den gesetzlichen Vorgaben. Gleichwohl ist der Vorsteuerabzug nicht allein wegen begrifflicher Unschärfen zu versagen, wenn die Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z.B. **Eigenfaktura**), die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen.
- Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (**sogenannte kaufmännische Gutschrift**) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff „Gutschrift“ verwendet, ist dies weiterhin **umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich**. Die Bezeichnung als „Gutschrift“ allein führt somit nicht zu den Rechtsfolgen eines unberechtigten Steuerausweises.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Bewirkt ein Unternehmer einen Umsatz, für den der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung **mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** verpflichtet. Alternativ sind Formulierungen möglich, die in anderen Amtssprachen verwendet werden, beispielsweise **„Reverse charge“** (vgl. hierzu die tabellarische Auflistung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums).

Hinweis: Fehlt ein entsprechender Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, ist dies für den **Vorsteuerabzug nicht schädlich**, da es sich insofern nicht um eine materiellrechtliche Voraussetzung handelt.

Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Grundsätzlich sind Rechnungen **innerhalb von sechs Monaten** nach der Leistungserbringung auszustellen. Für **innergemeinschaftliche Lieferungen** und **sonstige Leistungen** in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die dem Empfängerortprinzip unterliegen und für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, wurde diese Frist **auf den 15. Tag des Monats**, der auf die Leistungserbringung folgt, verkürzt.

Beachten Sie: Das Bundesfinanzministerium stellt heraus, dass **keine Ordnungswidrigkeit** vorliegt, wenn diese verkürzte Frist nicht eingehalten wird. Kommt es aber wegen der Nichteinhaltung der Frist zu einer falschen oder nicht rechtzeitigen **Zusammenfassenden Meldung** an das Bundeszentralamt für Steuern, ist insofern weiterhin eine Ordnungswidrigkeit gegeben.

BMF-Schreiben vom 25.10.2013, Az. IV D 2 - S 7280/12/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133339

Für Arbeitgeber

Kein Sozialausgleich im Jahr 2014

Es bleibt dabei: Wie in den Vorjahren findet auch in 2014 **kein Sozialausgleich** statt. Der **durchschnittliche Zusatzbeitrag** für das Kalenderjahr 2014 wurde nämlich erneut auf 0 EUR festgelegt.

Zum Hintergrund: Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die **Belastungsgrenze von 2 %** der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

Bundesministerium für Gesundheit: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - für das Jahr 2014 vom 23.10.2013; am 31.10.2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht

Für alle Steuerpflichtigen

ELSTER nun auch ohne Java möglich

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, dass es bei der **Elektronischen Steuererklärung ELSTER** eine Vereinfachung gibt. Danach muss die **Zusatzsoftware Java** nicht mehr verwendet werden, um das ElsterOnline-Portal nutzen zu können.

In der Vergangenheit ist die auf vielen PCs installierte Zusatzsoftware Java wegen **Sicherheitsmängeln** immer wieder in die Kritik geraten. Zudem gab es **technische Probleme** bei den Anwendern. Durch eine Neuprogrammierung kann nun auf Java verzichtet werden. Bislang war die Software technische Voraussetzung, um sich im ElsterOnline-Portal einloggen zu können.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen: Mitteilung Nr. 281 vom 6.8.2013

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.